

Die Präsidentin

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Bernd-Michael Tischer

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3240
Telefax +49 341 977 1199

bernd-michael.tischer@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L32-0522/767/8

Leipzig,
29. Juni 2020

Planfeststellungsbeschluss

Bundesautobahn A 14

AK Magdeburg – AD Nossen

Ersatzneubau BW 22

(Muldebrücke)



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		5
A	Tenor	8
I	Feststellung des Plans	8
II	Festgestellte Unterlagen	8
III	Nebenbestimmungen	9
IV	Wasserrechtliche Entscheidungen	11
V	Zusicherungen des Vorhabenträgers	13
VI	Zurückweisung von Einwendungen	13
VII	Kosten	13
B	Sachverhalt	14
I	Beschreibung des Vorhabens	14
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
1	<u>Antrag auf Planfeststellung</u>	14
2	<u>Auslegung der Planunterlagen</u>	14
3	<u>Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</u>	15
4	<u>Erörterungstermin</u>	16
5	<u>Planänderung des Vorhabenträgers</u>	17
C	Entscheidungsgründe	18
I	Verfahren	18
1	<u>Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit</u>	18
2	<u>Umfang der Planfeststellung</u>	18
3	<u>Verfahrensvorschriften</u>	18
II	Materiell-rechtliche Würdigung	19
1	<u>Planrechtfertigung</u>	19
2	<u>Variantenuntersuchung</u>	20
3	<u>Raumordnung und Landesplanung</u>	23
4	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>	24
5	<u>Immissionsschutzrechtliche Belange</u>	30
5.1	Verkehrslärm	30
5.2	Baulärm	37
5.3	Luftschadstoffe	41
6	<u>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>	41
6.1	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	41
6.1.1	Eingriffsbeschreibung	42
6.1.2	Vermeidbarkeit und Minimierung	43
6.1.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	46
6.1.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	48
6.1.3.2	Ersatzmaßnahmen	50

6.1.3.3	Gestaltungsmaßnahmen	51
6.1.4	Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	51
6.1.5	Naturschutzrechtliche Abwägung	52
6.2	Artenschutz	56
6.3	FFH-Verträglichkeit des Vorhabens	70
6.3.1	FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA-2000-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ (DE 4340-303)	72
6.3.2	FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-351)	75
6.3.3	Vereinbarkeit mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten	76
6.3.4	Mitwirkungsrechte der im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen	77
7	<u>Wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange</u>	78
8	<u>Belange des Hochwasserschutzes</u>	86
9	<u>Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft</u>	91
10	<u>Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Kraftfahrzeug-, Rad- und des öffentlichen Personennahverkehrs</u>	93
10.1	Autobahn A 14	93
10.2	Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	93
10.3	Mulde-Radweg	96
10.4	Öffentlicher Personennahverkehr	97
11	<u>Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes</u>	98
12	<u>Öffentliche Belange der Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation</u>	98
13	<u>Private Belange</u>	100
13.1	Grunderwerb	100
13.1.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung	100
13.1.2	Planeinbeziehung von Flächen	100
13.1.3	Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- bzw. Anlageigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandbereitstellung	101
13.2	Ergebnis der Abwägung	101
14	<u>Einwendungen</u>	102
15	<u>Gesamtabwägung</u>	121
III	Kostenentscheidung	122
D	Rechtsbehelfsbelehrung	122

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
AS	Anschlussstelle
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
CEF	Continuous Ecological Functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
K	Kreisstraße
Kfz/24h	Kraftfahrzeuge pro Tag
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

LAGA	Technische Regelungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen
LRT	Lebensraumtyp
LTV	Landestalsperrenverwaltung
NatSchAVO	Naturschutz-Ausgleichsverordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
RLBP	Richtlinien für landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RNr.	Randnummer
RPIWS	Regionalplan Westsachsen
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsStVZustG	Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz)
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verwaltungsgericht
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BAB A 14, Ersatzneubau BW 22 – Muldebrücke“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Planbezeichnung	Maßstab	Datum
5	Lageplan		
Blatt 1		1:1.000	20.06.2018
6	Höhenplan		
Blatt 1		1:1.000/100	20.06.2018
9.2	Maßnahmenplan		
Blatt 1	Trassennahe Maßnahmen	1:1.000	20.06.2018
Blatt 2a	Trassenferne Maßnahme Erstaufforstung (Gemarkung Wermsdorf)	1:5.000 1:1:10.000	11.02.2020
10.1	Grunderwerbsplan		
Blatt 1a		1:1.000	11.02.2020
Blatt 2		1:1.000	20.06.2018
Blatt 3a		1:1.000	11.02.2020
10 Seiten 1 bis 9	Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt		11.02.2020
11 Seiten 1 bis 13	Regelungsverzeichnis		20.06.2018
14.1	Straßenquerschnitt BAB A 14		
Blatt 1		1:50	20.06.2018

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmung

Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.

2 Immissionsschutz

2.1 Für den Eigentümer des Wochenendhauses auf dem Grundstück in Trebsen, Flurstück 124/2 der Gemarkung Wednig wird ein Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger an der Süd-West-Fassade im 1. Obergeschoss des Gebäudes dem Grunde nach festgestellt.

2.2 Die Bauarbeiten zum Abbruch des bestehenden Brückenbauwerks sind nur an Werktagen im Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Die Anwohner in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen und den Grimmaer Ortsteilen Nerchau, Bahren und Golzern sind über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren.

2.3 Die Anwohner in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen und den Grimmaer Ortsteilen Nerchau, Bahren und Golzern, das Landratsamt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde und die Stadtverwaltungen Grimma und Trebsen sind rechtzeitig über geplante Bauarbeiten in der Nachtzeit zu informieren.

2.4 Beim Landratsamt des Landkreises Leipzig als zuständige Kreispolizeibehörde sind jeweils Befreiungen vom Verbot für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit Bauarbeiten zu diesen Zeiten durchgeführt werden sollen. Die Anwohner in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen und den Grimmaer Ortsteilen Nerchau, Bahren und Golzern und die Stadtverwaltungen Grimma und Trebsen sind rechtzeitig über geplante Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu informieren.

3 Naturschutz

3.1 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Staatswaldflächen ist beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.

3.2 Die aufgeforsteten Kulturen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig dauerhaft gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.

- 3.3 Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst (Forstbezirk Chemnitz) abzustimmen.
- 3.4 Nach Beendigung der Hiebsmaßnahmen sind im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung sind nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins zwischen dem Vorhabenträger und dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig festzulegen. Zu diesem Zwecke bleibt der Erlass weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten.
- 3.5 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig unsichere Bestände auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.
- 3.6 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 9 A, 10 E und 11 E ist der unteren Forstbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 3.7 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses in elektronischer Form zur Weitergabe an das Landratsamt Leipzig, untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 3.8 Der Vorhabenträger hat der unteren Naturschutzbehörde die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

4 Hochwasserschutz

- 4.1 Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde, der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, dem Landratsamt Leipzig, untere Wasserbehörde und der Landesdirektion Sachsen, obere Wasserbehörde vor Beginn der Bauarbeiten einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan vorzulegen. Baumaterial, -maschinen und -gerätschaften sind vorrangig außerhalb des Hochwasserabflussprofils zu lagern bzw. nach täglichem Arbeitsende aus dem Abflussquerschnitt zu beräumen.

4.2 Nach dem Bau der Autobahnbrücke sind der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen für alle im Abflussprofil der Mulde hergestellten baulichen Anlagen bzw. für das wiederhergestellte Geländeprofil digitale und analoge Bestandspläne mit Lage und Höhenangaben bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen sowie mit Angabe der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters zu übergeben.

5 Denkmalschutz und Archäologie

5.1 Der Vorhabenträger hat zu ermöglichen und dulden, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten in den bisher ungestörten Bereichen archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden.

5.2 Die ehemalige Eisenbahnbrücke (jetzt Muldental-Radwegbrücke) über den Thielbach sowie die beiden Grabsteine an der Staatsstraße 11, beides nördlich der Autobahnbrücke gelegene Kulturdenkmale, sind während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

IV Wasserrechtliche Entscheidungen

1 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau der Brücke über die Vereinigte Mulde im Zuge der Bundesautobahn 14 erteilt.

2 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen von gesammeltem Oberflächenwasser in die Vereinigte Mulde am westlichen Ufer auf dem Flurstück 71/10 der Gemarkung Bahren erteilt. Die Einleitmenge beträgt maximal 166,7 l/s. Die Einleitung hat im Winkel von 45° in Fließrichtung des Gewässers und so zu erfolgen, dass die Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt oder erschwert wird. Die Einleitung in die Vereinigte Mulde hat an folgendem Ort (Koordinaten der Einleitstelle nach European Terrestrial Reference System 1989 / Etrs 89) zu erfolgen:

- Hochwert 5680795,409
- Rechtswert 33345252,916

3 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von zwei Absetzbecken für gesammeltes Oberflächenwasser erteilt,

- auf dem Flurstück 200/1 der Gemarkung Bahren am westlichen Ufer und
- auf dem Flurstück 153/1 der Gemarkung Schmorditz am östlichen Ufer der Vereinigten Mulde.

4 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Entwässerungsleitung und eines Auslaufbauwerkes zur Ableitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem Absetzbecken am westlichen Ufer der Vereinigten Mulde in die Vereinigte Mulde erteilt. Der Anfangspunkt dieser Entwässerungsleitung liegt bei (Koordinaten nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert 5680833,508
- Rechtswert 33345061,835

Der Endpunkt dieser Entwässerungsleitung liegt bei (Koordinaten nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert 5680795,409
- Rechtswert 33345252,916

- 5 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Verlängerung eines Durchlasses zur Ableitung von gesammeltem Oberflächenwasser in einen namenlosen Graben am westlichen Ufer der Vereinigten Mulde auf dem Flurstück 196/3 der Gemarkung Bahren erteilt. Der Anfangspunkt dieses Durchlasses liegt bei (Koordinaten nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert 5680932,530
- Rechtswert 33344885,715

Der Endpunkt dieses Durchlasses liegt bei (Koordinaten nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert 5680922,958
- Rechtswert 33344882,086

- 6 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Schachtbauwerkes zur Ableitung von gesammeltem Oberflächenwasser in einen vorhandenen Kanal am östlichen Ufer der Vereinigten Mulde erteilt. Die Einleitung in den vorhandenen Kanal erfolgt bei (Koordinaten der Einleitstelle nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert 5680705,746
- Rechtswert 33345433,527

- 7 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitungen von gefördertem und gesammeltem Baugrubenwasser in die Vereinigte Mulde am westlichen Ufer auf dem Flurstück 71/13 der Gemarkung Bahren und am östlichen Ufer auf den Flurstücken 161 und 141 der Gemarkung Schmorditz erteilt. Die Einleitmenge beträgt maximal 10 l/s je Einleitstelle. Die Einleitungen in die Vereinigte Mulde haben an folgenden Orten zu erfolgen (Koordinaten der Einleitstellen nach UMT 33 Etrs 89):

- Hochwert westliches Ufer 5680887,219
- Rechtswert westliches Ufer 33345149,238
- Hochwert östliches Ufer 5680783,968
- Rechtswert östliches Ufer 33345368,955

- 8 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Erlaubnis für Erdstoffschüttungen bis zur Höhe von 112,55 m über NN in die Vereinigte Mulde am westlichen Ufer auf den Flurstücken 71/5, 71/8, 71/10, 71/12, 71/13 und 204 der Gemarkung Bahren sowie dem Flurstück 161 der Gemarkung Schmorditz zum Zwecke der temporären Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler erteilt.
- 9 Dem Vorhabenträger wird die wasserrechtliche Ausnahmezulassung für die Errichtung von vier temporären Brückenpfeilern für den Behelfsunterbau für den südlichen Überbau der geplanten Brücke sowie für die temporäre Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen im Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde erteilt.

V Zusicherungen des Vorhabenträgers

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Abgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch schriftliche Zusagen des Vorhabenträgers oder durch Auflagen in diesem Beschluss Berücksichtigung gefunden haben.

VII Kosten

- 1 Der Vorhabenträger hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.
- 2 Der Vorhabenträger ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit.
- 3 Die Höhe der vom Vorhabenträger zu erstattenden Auslagen wird gesondert festgesetzt.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die in Südost-Nordwest-Richtung verlaufende Autobahn A 14 hat eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem Ballungsraum Oberes Elbtal, der mitteldeutschen Industrieregion und den norddeutschen Ostseehäfen. Mit Fertigstellung der nördlichen Verlängerung zwischen Magdeburg (A 2) und Schwerin (A 24) stellt sie künftig ein wichtiges Element des Transeuropäischen Verkehrsnetzes dar.

Inhalt der Planung ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes 22 der BAB A 14 über die Vereinigte Mulde sowie notwendige Folgemaßnahmen an der Staatsstraße S 11 von Grimma nach Nerchau, an der Gemeindeverbindungsstraße Bahren - Trebsen bei Grimma sowie dem Muldetal-Radweg am östlichen Muldeufer.

Der Bauabschnitt befindet sich im Landkreis Leipzig auf dem Gebiet der Stadt Grimma zwischen den A 14-Anschlussstellen Mutzschen im Osten und Grimma im Westen.

Mit den zum Vorhaben gehörenden beiderseitigen Streckenanpassungsarbeiten beträgt die Gesamtbaulänge des Vorhabens 1,005 km. Diese ergibt sich aus der neuen Brückenlänge (361 m) und den beidseitigen Gradientenanpassungen der Fahrbahn (westlich 316,5 m / östlich 327,5 m) an das neue Bauwerk. Die Fahrbahnbreite auf beiden Überbauten beträgt zwischen den Borden 11,12 m.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1 Antrag auf Planfeststellung

Handelnd in Bundesauftragsverwaltung hat der Freistaat Sachsen, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Schreiben vom 31. August 2018 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Abs. 1 FStrG und § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit den §§ 73 ff VwVfG für das Vorhaben „BAB A 14, Ersatzneubau Bauwerk 22 - Muldebrücke“ beantragt.

Zur Begründung führte der Vorhabenträger aus, dass das vorhandene Brückenbauwerk aufgrund seiner Dimensionierung, seines Erhaltungszustandes, der hohen Instandsetzungsaufwendungen, der Hochwasserhinderniswirkung und der derzeitigen Entwässerungssituation in die Mulde nicht mehr auf dem erforderlichen technischen Stand sei. Die in immer kürzeren Intervallen notwendig werdenden Unterhaltungsaufwendungen in Verbindung mit einem stetig ansteigenden Verkehrsaufkommen mit hohem Schwerlastanteil würden den Ersatzneubau des bestehenden Bauwerks erfordern.

2 Auslegung der Planunterlagen

Die für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. die Auslegung erforderlichen Unterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 übersandt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis 20. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Grimma sowie in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Grimma wurde die Auslegung der Antragsunterlagen ortsüblich im Amtsblatt Nr. 1 vom 20. Januar 2019 bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung enthielt die Hinweise, dass Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadtverwaltung Grimma sowie bei der Landesdirektion Sachsen bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 20. März 2019) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können und nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Planunterlagen waren zusätzlich während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Autobahnen sowie nach § 19 Abs. 1 UVPG und § 19 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal der Bundesländer unter <https://uvp-verbunde.de> einsehbar.

Nicht ortsansässig Betroffene wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 16. Januar 2019 von der Auslegung der Planunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

3 Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Landesdirektion Sachsen hat die nachfolgend aufgeführten Gebietskörperschaften, Verbände und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesdirektion Sachsen
- Referat 34 - Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 28. März 2019);
- Abteilung 4 - Umweltschutz (Stellungnahme vom 27. März 2019);
- Stadt Grimma (Stellungnahme vom 19. März 2019 einschließlich Anhang: Landschaftspflegeverband Muldenland e.V. und Ortsvorsteherin vom OT Bahren);
- Stadt Trebsen (Stellungnahme vom 27. Februar 2019);
- Gemeinde Wernsdorf;
- Landratsamt des Landkreises Leipzig (Stellungnahmen vom 7. März 2019, 13. November 2019, 22. November 2019 und 7. Mai 2020);
- Landratsamt des Landkreises Nordsachsen (Hinweise vom 14. Februar 2019 betreffend Erstaufforstung);
- Landesamt für Archäologie (Stellungnahme vom 16. Januar 2019);
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig (Stellungnahme vom 20. März 2019);
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahmen vom 15. März 2019 und 4. Dezember 2019);
- Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle (Stellungnahme vom 4. Februar 2019);
- Polizeidirektion Leipzig (Stellungnahme vom 13. Februar 2019);

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, (Stellungnahme vom 5. März 2019);
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/ Untere Weiße Elster (Stellungnahme vom 4. März 2019);
- Staatsbetrieb Sachsenforst (Stellungnahme vom 12. März 2019);
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (Stellungnahme vom 14. Januar 2019);
- Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (Stellungnahme vom 12. März 2019);
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Stellungnahme vom 23. Januar 2019)
- Wind 2000 GmbH;
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (Stellungnahme vom 13. November 2019 - Nachbeteiligung);
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (Stellungnahme vom 16. Januar 2019);
- NGN FIBER NETWORK KG (Stellungnahme vom 15. Januar 2019).

Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist von zehn Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in der Stadt Grimma bzw. im Internet informiert.

Die Naturschutzvereinigungen haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

4 Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben wurden mit dem Vorhabenträger und den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, am 4. Februar 2020 im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Grimma, Markt 27, 04668 Grimma, erörtert.

Der Ablauf des Erörterungstermins war wie folgt gegliedert:

10:00 Uhr: Erörterung der Stellungnahmen der betroffenen Städte/Gemeinden, der Landkreise sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange

13:00 Uhr: Erörterung der privaten Einwendungen.

Der Erörterungstermin wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Grimma vom 18. Januar 2020 bekanntgemacht. Des Weiteren wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen sowie im UVP-Portal veröffentlicht.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 6. / 7. Januar 2020 zum Erörterungstermin geladen.

Der Erörterungstermin wurde geschlossen, als keine Wortmeldungen mehr vorlagen. Über den Erörterungstermin wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 und § 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift in Form eines Wortprotokolls gefertigt.

5 Planänderung des Vorhabenträgers

Mit Schreiben vom 14. April 2020 hat der Vorhabenträger aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der ursprünglich geplanten Ersatzmaßnahme 10 E (Erstaufforstung in Wernsdorf) einen Antrag auf Planänderung gestellt.

Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen:

- den Ersatz der bisherigen Maßnahme 10 E;
- Änderungen und Ergänzungen bei den Maßnahmen 1.9 V, 10 E, 12 A;
- Änderungen bei Flächensicherungen, insbesondere zur Maßnahme 1.7 V.

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Tektur geändert:

- ⇒ Unterlage 1 - Erläuterungsbericht;
- ⇒ Unterlage 9.1 - Maßnahmenübersichtsplan, Blatt 1a;
- ⇒ Unterlage 9.2 - Maßnahmenplan, Blatt 2a;
- ⇒ Unterlage 9.3 - Maßnahmenblätter, Seiten 24a, 27a, 64a-66a, 72a;
- ⇒ Unterlage 10.1- Grunderwerbsplan, Blatt 1a und 3a;
- ⇒ Unterlage 10.2a - Grunderwerbsverzeichnis;
- ⇒ Unterlage 19.1- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seiten 73a, 94a, 98a;
- ⇒ Unterlage 19.5 - UVP-Bericht, Seiten 143a, 153a, 166a.

Die geänderten Unterlagen wurden dem Landratsamt des Landkreises Leipzig mit Schreiben vom 17. April 2020 zur Stellungnahme übersandt.

Das Landratsamt hat sich mit Schreiben vom 7. Mai 2020 zu den Tekturunterlagen geäußert. Hierzu wird auf das Kapitel C II 6.1.5 (S. 52 ff.) verwiesen.

Da die neu geplante Maßnahme 10 E (Erstaufforstung, aber auf einem anderen Flurstück als bislang geplant) nach wie vor auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wernsdorf vorgesehen ist, wurden der Gemeinde die entsprechenden Unterlagen zur Kenntnis übermittelt (E-Mail vom 17. April 2020). Eine Stellungnahme der Gemeinde wurde seitens der Planfeststellungsbehörde für entbehrlich gehalten, da die neue Ersatzmaßnahme 10 E mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen als Ökokontomaßnahme anerkannt worden ist. Die Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel C II 6.1.5 (S. 52 ff.), auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 17 b Abs. 1 Nr. 6 FStrG, § 39 Abs. 9 SächsStrG die sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 VwVfG die örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

2 Umfang der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden durch die Planfeststellung rechtsgestaltend geregelt. Sie hat also eine materielle Konzentrationswirkung.

Eine Ausnahme von der materiellen Konzentrationswirkung gilt gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 17 Satz 1 FStrG für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG, die für vorgesehene Gewässerbenutzungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen sind.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Materiell-rechtliche Würdigung

1 Planrechtfertigung

Nach § 17 FStrG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die privaten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und somit insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein; es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung. Maßgebend für die Planrechtfertigung sind die Ziele, die das für das jeweilige Vorhaben einschlägige Fachplanungsgesetz, im Falle des Bauvorhabens des Ersatzneubaus der Autobahnbrücke über die Vereinigte Mulde im Zuge der Bundesautobahn 14 bei Grimma also das FStrG, vorgibt. Die Planrechtfertigung besteht also, wenn die Planung den Zielstellungen des FStrG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen im Grundsatz geeignet sind, entgegenstehende Interessen und Rechte in der Abwägung zu überwinden. Dafür ist nicht erforderlich, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Fachplanungsgesetzes vollkommen unausweichlich ist. Es genügt vielmehr, dass es, gemessen an diesen Zielen, vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2005, AZ.: 9 VR 7.05; Kopp/Ramsauer: VwVfG, RNr. 30 zu § 75 VwVfG). Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist, etwa weil nach den tatsächlichen Umständen ein dringendes Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Beeinträchtigung von Rechten Dritter ist dabei zulässig, wenn sie sich unterhalb einer im Einzelfall zu bestimmenden Wesentlichkeitsschwelle hält. Auch für die Zulassung planbedingter Rechtsbeeinträchtigungen unterhalb jener Wesentlichkeitsschwelle bedarf es jedoch eines öffentlichen Interesses an der Planverwirklichung, mit dem das widerstreitende private Interesse an der unveränderten Aufrechterhaltung der jeweiligen berührten Rechtsposition überwunden werden kann. Ähnliches gilt in Bezug auf widerstreitende öffentliche Belange, soweit jene in der Rechtsordnung nicht in Gestalt zwingender, d. h. nicht in einer Abwägung überwindbarer Vorschriften, insbesondere von Verboten, zum Ausdruck kommen. Auch insoweit ist also der Frage des Bestehens einer Planrechtfertigung nachzugehen und eine alle Belange berücksichtigende Abwägung im Sinne von § 17 FStrG durchzuführen.

Das Vorhaben wird dieser Anforderung gerecht. Es ist im fachplanungsrechtlichen Sinne gerechtfertigt, d. h. vernünftigerweise geboten. Seine Verwirklichung, also die Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele, liegt im öffentlichen Interesse.

Die Brücke über die Vereinigte Mulde wurde Anfang der 1970er Jahre im Zuge des Neubaus der Autobahn 14 Leipzig - Dresden errichtet. Die Bundesautobahn A 14 ist als Bestandteil des deutschen und europäischen Fernstraßennetzes wichtiger Träger der überregionalen Verbindungsfunktion zwischen dem südosteuropäischen Raum, dem Ballungsgebiet Oberes Elbtal und der mitteldeutschen Industrieregion. Die Bedeutung der A 14 ist seit 1990 in Folge der Wiedervereinigung und der Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten Osteuropas, insbesondere in Folge des Beitritts Polens zur EU kontinuierlich angestiegen. Der Schwerlastverkehr ist überproportional

angestiegen. Mit der in Planung bzw. Realisierung befindlichen nördlichen Fortführung zur A 24 wird sich diese Bedeutung künftig bis in die deutsche Küstenregion erstrecken.

Unter den Einwirkungen der seit 1990 stetig steigenden Verkehrsmengen und insbesondere des Schwerlastverkehrs hat sich der Bauwerkszustand der Brücke deutlich verschlechtert. Dem wurde seither durch permanente umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen entgegengewirkt, so dass die Bauzustandsnote je nach Maßnahme zwischen 2,5 (noch ausreichender Bauwerkszustand) und 3,4 (kritischer Bauwerkszustand) variiert. Bei einer Bauwerkshauptprüfung im Jahr 2009 wurde ein kritischer Gesamtzustand der Bausubstanz festgestellt. Im Zeitraum von allein drei Jahren verschlechterte sich die Zustandsnote von 2,6 auf 3,4. Dem beschriebenen Zustand der Bausubstanz wurde mit Instandsetzungsarbeiten in den Jahren 2010 und 2011 begegnet, welche mit Verkehrseinschränkungen durch Reduzierung von Fahrstreifen verbunden waren. Bei notwendigen Vollsperrungen einer Richtungsfahrbahn müssen die Arbeiten auf Zeiten mit geringem Verkehrsaufkommen verlegt werden, da eine Verkehrsführung über einen Fahrstreifen auf Grund der fehlenden Brückenbreite nicht möglich ist. Das führt zu ständigen Wechseln bei der Verkehrsführung, verlängert die Dauer der Instandsetzungsarbeiten und führt zu unnötigen Staus auf der A 14, die mit volkswirtschaftlichen Verlusten aufgrund längerer Fahrzeiten einhergehen. Leistungsfähige Umleitungsstrecken zwischen den Anschlussstellen Mutzschen und Grimma fehlen. Weitere partielle Erhaltungsmaßnahmen am Bauwerk verzögern den Prozess der Verschlechterung des Bauzustandes, können aber längerfristig keine Abhilfe bewirken, so dass auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus ein Ersatzneubau die beste Lösung darstellt. Die regelmäßigen Bauwerksprüfungen haben zudem gezeigt, dass trotz aller umfangreich durchgeführten Instandsetzungen die Restnutzungsdauer der Brücke zeitlich soweit herabgesetzt ist, dass mittelfristig die Stand- und Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

Des Weiteren wurde das Bauwerk aufgrund des Jahrhunderthochwassers im Jahr 2002 durch Auskolkungen im Bereich der Brückenpfeiler stark in Mitleidenschaft gezogen. Zukünftige Hochwasserereignisse, welche mit ggf. noch stärkeren Auswirkungen selbst ein Gründungs- und Tragwerksversagen zur Folge haben könnten, können aufgrund des unzureichenden Kolkschutzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

2 Variantenuntersuchung

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG muss bei UVP-pflichtigen Vorhaben der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen beinhalten. Der Vorhabenträger untersuchte in einer 2007/2008 erarbeiteten Machbarkeitsstudie sowohl einen Ersatzneubau in Bestandslage als auch Varianten in veränderter Lage. Untersucht wurden hierbei folgende drei Variantengruppen:

1. Ersatzneubau im Bestand,
2. Ersatzneubau im Nahbereich des bestehenden Bauwerkes und
3. Ersatzneubau in größerer Entfernung zum bestehenden Bauwerk.

Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie wurden die Linienvarianten in größerer Entfernung zum bestehenden Bauwerk aus Kosten-, Umwelt- sowie raumordnerischen Gründen ausgeschlossen. Dagegen zeigten die Untersuchungen zu den anderen untersuchten Linienvarianten insbesondere in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit einschließlich der NATURA 2000- und der Artenschutzbelange eine relativ konfliktarme Lösungsmöglichkeit im Bereich des bestehenden Bauwerkes auf.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete wurde die bestandsgleiche Variante als Vorzugsvariante empfohlen, bei der ein Umbau und eine Ertüchtigung des Bestandsüberbaus und eine Verbreiterung der Fahrbahn und Verstärkung des Tragwerkes vorgesehen ist, da hierbei keine wesentliche Änderung zum Status quo prognostiziert wurde. Für eine Variante, bei der die Errichtung eines Überbaus auf Hilfsstützen neben dem bestehenden Bauwerk und ein anschließender Querverschub in die endgültige Lage nach Herstellung des zweiten Überbaus und der endgültigen Unterbauten des ersten Überbaus vorgesehen ist, wurde im Rahmen der Studie auf einen zusätzlichen Untersuchungsbedarf hinsichtlich der FFH- und SPA-Verträglichkeit hingewiesen. Für die übrigen Varianten eines Ersatzneubaus im Nahbereich des bestehenden Bauwerkes wurde in der Machbarkeitsstudie prognostiziert, dass die Genehmigungsfähigkeit nur über ein FFH-Ausnahmeverfahren bei Ausschluss der oben genannten Bestandsvarianten zu erreichen wäre. Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Gesamtbewertung wurde in der Machbarkeitsstudie die Variante eines Ersatzneubau in Bestandslage mit Umbau und Ertüchtigung des Bestandsüberbaus und Verbreiterung der Fahrbahn als Vorzugslösung für die weitere Untersuchung ermittelt, als Option hierzu die Variante der Errichtung eines Überbaus auf Hilfsstützen neben dem bestehenden Bauwerk und dem anschließenden Querverschub in die endgültige Lage.

In der Voruntersuchung wurden die beiden oben genannten Varianten aus der Machbarkeitsstudie aufgegriffen. Die untersuchten Varianten unterschieden sich nicht in ihrer Verkehrsanlage, sondern in der Abfolge der Bauprozesse und den sich daraus ergebenden temporären Auswirkungen auf das Umfeld. Zur klaren Abgrenzung zu den sonst im Rahmen einer Voruntersuchung üblichen Linienvarianten wurde deshalb von Bauvarianten gesprochen. Bei der in der Machbarkeitsstudie entwickelten Vorzugslösung eines Ersatzneubaus in Bestandslage mit Umbau und Ertüchtigung des Bestandsüberbaus und Verbreiterung der Fahrbahn müsste für einen längeren Zeitraum während des Umbaus eine dreistreifige Verkehrsführung über den unverstärkten Nordüberbau erfolgen. Die statischen Berechnungen zum Umbau und zur Ertüchtigung zeigten jedoch, dass dieser nicht über eine ausreichende Standsicherheit für die auftretende Verkehrsstärke verfügt. Damit stellte diese Bauvariante sowohl statisch als auch verkehrstechnisch keine Alternative dar und wurde aus dem weiteren Variantenvergleich ausgeschlossen.

Es blieb die Variante der Errichtung eines Überbaus auf Hilfsstützen neben dem bestehenden Bauwerk und dem anschließenden Querverschub in die endgültige Lage. Hierbei wird zunächst der neue Überbau neben dem bestehenden Bauwerk auf Behelfsunterbauten errichtet und zur Verkehrsführung genutzt. Später wird dieser mittels Querverschub in seine endgültige Lage versetzt. Für diese Bauvariante wurden vier Untervarianten untersucht. Bei drei Varianten wurde von einem temporären Versatz des neuen Überbaus südlich des Bestandsbauwerkes ausgegangen und bei einer Variante wurde das temporär versetzt angeordnete Bauwerk nördlich von diesem untersucht. Nördlich der Autobahn grenzen Waldflächen an. Bei der Errichtung des

Überbaus nördlich des Bestandsbauwerkes müsste in diese eingegriffen werden. Dabei handelt es sich auch um Eichen-Hainbuchenwald. Dieser ist aus Naturschutzsicht hochwertiger als die auf der Südseite der Autobahn gelegenen Waldbestände. Im Sinne des Vermeidungs- und Minderungsgebotes wurde deshalb die Bauvariante der Errichtung des Überbaus nördlich des Bestandsbauwerkes nicht weiterverfolgt.

Die drei Varianten, bei denen der neue Überbau südlich des Bestandsbauwerkes entstehen würde, unterschieden sich wie folgt: Bei zwei Varianten würde der Verkehr in Richtung Dreieck Nossen auf zwei Fahrstreifen auf dem neuen Überbau fließen. Der Verkehr in Richtung Magdeburg verbliebe auf dem bestehenden Überbau, bei einer Variante auf dem nördlichen, bei der anderen auf dem südlichen. Bei der dritten Variante würde der neue Überbau südlich des Bestandsbauwerkes den gesamten vierstreifigen Autobahnverkehr aufnehmen. Danach bestünde Baufreiheit, das bestehende Bauwerk vollständig zurückzubauen und alle neuen Pfeiler und Widerlager zu errichten. Bei der ersten beschriebenen Variante würde der Verschiebung des neuen Überbaus sowie die anschließend erforderliche Herstellung der Lager, der Fahrbahnübergänge und Fahrbahnanschlüsse bedingen, dass der gesamte Autobahnverkehr zweistreifig über den bestehenden nördlichen Überbau geführt werden muss. Die notwendige Aufrechterhaltung von vier Fahrstreifen während der Bauzeit könnte nicht gewährleistet werden. Diese Bauvariante erfüllt die gegebene Zielstellung somit nicht und wurde nicht weiterverfolgt. Bei der zweiten beschriebenen Variante würde zuerst das bestehende nördliche Teilbauwerk abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. In dieser Zeit stünde der alte südliche Überbau zweistreifig für den Verkehr in Richtung Magdeburg und der neue Überbau zweistreifig für den Verkehr in Richtung Dreieck Nossen zur Verfügung. Ist dieser fertig gestellt, könnte nach Herstellung der Straßenanschlüsse der gesamte vierstreifige Autobahnverkehr auf den neuen Nordüberbau verlegt werden, da dieser im Vergleich zum bestehenden deutlich breiter und vor allem tragfähiger und standstärker sein wird. Bei der dritten beschriebenen Variante kann wie erwähnt der neue Überbau südlich des Bestandsbauwerkes den gesamten vierstreifigen Autobahnverkehr aufnehmen.

Der weitere Variantenvergleich konzentrierte sich demzufolge auf die beiden Varianten, bei denen der neue Überbau südlich des Bestandsbauwerkes entstehen würde und die sich dadurch unterscheiden, dass entweder

1. der Verkehr in Richtung Dreieck Nossen auf zwei Fahrstreifen auf dem neuen Überbau und der Verkehr in Richtung Magdeburg auf dem bestehenden südlichen Überbau fließt oder
2. der neue Überbau südlich des Bestandsbauwerkes den gesamten vierstreifigen Autobahnverkehr in beide Richtungen aufnimmt.

Der Vorhabenträger untersuchte diese beiden Varianten in Bezug auf ihre verkehrlichen Auswirkungen, auf Konstruktion und Baudurchführung, auf Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

In verkehrlicher Hinsicht unterscheiden sich die beiden Bauvarianten nur geringfügig. Gegenüber der zweiten Bauvariante erfordert die erste jedoch einen zusätzlichen Zwischenzustand der Verkehrssicherung. Infolge der kürzeren Bauzeit fallen die Verkehrseinschränkungen für diese Bauvariante auch insgesamt geringer aus. Aus verkehrlicher Sicht ist deshalb die zweite Bauvariante zu bevorzugen. Bei der ersten

Variante würden beengte Platzverhältnisse und eingeschränkte Kranschwenkbereiche zwischen den Behelfspfeilern und dem fertig gestellten und unter Verkehr befindlichen nördlichen Teilbauwerk die Bauausführung erschweren. Unter dem Gesichtspunkt der Baudurchführung ist der zweiten Bauvariante der Vorzug zu geben.

Bei dem Variantenvergleich in Bezug auf ihre Umweltverträglichkeit ging der Vorhabenträger schutzgutbezogen vor. Er betrachtete die Schutzgüter nach UVPG Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima / Luft, Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen einer Gesamtbeurteilung berücksichtigte er weiter die festgestellten Auswirkungen auf den europäischen Artenschutz und die NATURA 2000-Gebiete. Das naturschutzfachlich entscheidungsrelevanteste Kriterium war der Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtungsflächen und dabei insbesondere der Flächenbedarf im angrenzenden Lebensraumtyp 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“. Bei der zweiten Bauvariante beschränkt sich der Eingriff auf die südlich der Autobahn gelegenen Waldbiotope. Nördlich würden die Grenzen der Autobahnböschung eingehalten und ein Eingriff in den angrenzenden Lebensraumtyp 9170 vermieden. Bei der ersten Bauvariante hingegen wäre über die Autobahnböschung hinaus auch ein Eingriff in den nördlich gelegenen Lebensraumtyp 9170 erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit stellte sich die zweite Bauvariante als günstigste Lösung heraus.

Für die erste Variante würden sich umfangreichere Baubehelfe erforderlich machen, wie z. B. zusätzliche Trennverbaue zwischen den Teilbauwerken. Es käme auch zu räumlichen Behinderungen beim Rückbau des südlichen Bestandsüberbaus, die es bei der zweiten Bauvariante nicht gäbe. Für die erste Variante würden somit auch höhere Baukosten anfallen. Die zweite Bauvariante wurde daher als wirtschaftlichste Bauvariante ermittelt. Der Vorhabenträger entschied sich daher für die zweite Bauvariante.

Die Variantenentscheidung des Vorhabenträgers ist nicht zu beanstanden. Sie erscheint plausibel. Der Vorhabenträger muss sich auf keine der von ihm verworfenen Varianten oder eine sonstige alternativ zur Vorzugsvariante in Betracht kommende Variante verweisen lassen. Denn keine derartige Variante drängt sich als vorzugswürdig auf. Die Einschätzung, dass die gewählten Varianten die günstigste Lösung darstellen, ist nachvollziehbar.

3 Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Sie entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP) 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013, stellt den Grundsatz 3.2.1 auf, wonach die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes erhalten und verbessert werden soll. Bestehende Lücken sollen bei Bedarf geschlossen werden.

Der Regionalplan Westsachsen 2008, genehmigt am 30. Juni 2008, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 25. Juli 2008 (RPIWS), stellt den Grundsatz 10.4.1 auf, wonach das für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz so erhalten und

ausgebaut werden soll, dass die Straßen ihre Verbindungs- und Versorgungsfunktionen im System der zentralen Orte erfüllen können. Dabei sollen die Austausch- und Verflechtungsbeziehungen innerhalb der Region und mit den Nachbarräumen gestärkt und die Erreichbarkeit in der gesamten Region verbessert werden. Aus der Verbindung von Leipzig - Halle - Bernburg - Magdeburg resultiert die Bedeutung der A 14 als einer für Mitteldeutschland wichtigen Straßenverbindung, die länderübergreifend den Austausch von Menschen und Gütern zwischen Ober- und Mittelzentren entlang überregional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen ermöglicht. Im LEP in der Karte 1 ist die Achse erfasst. Insofern werden die vorgenannten Grundsätze erfüllt.

Die Autobahnbrücke liegt nach dem RPIWS in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das Gebiet ist als landschaftsprägender Höhenrücken charakterisiert. Die vorgenannten Festlegungen stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht aber nicht entgegen, da es sich um einen Ersatzbau handelt, d. h. der Eingriff erfolgt im Bestand.

Als obere Raumordnungsbehörde hat die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig die vorgelegten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren geprüft und am 28. März 2019 eine Stellungnahme abgegeben. Sie erklärte dabei, die Planung stünde im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen nahm mit Schreiben vom 4. Februar 2019 zur Planung Stellung. Er erklärte, den Zielen des Regionalplan Westsachsen werde entsprochen, dessen Grundsätze würden angemessen berücksichtigt. Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen wies auf die Bedeutung der A 14 als Verbindungachse zwischen den Oberzentren Leipzig und Dresden hin.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben richtet sich nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Sie ist nach § 9 Abs. 1 UVPG zunächst davon abhängig, ob für das Vorhaben, welches geändert werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Aus Anlass des Baus der Brücke über die Vereinigte Mulde Anfang der 1970er Jahre im Zuge des Neubaus der Autobahn 14 Leipzig - Dresden gab es keine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das UVPG zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht galt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. einen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Mit anderen Worten die UVP-Pflicht bei dem Änderungsvorhaben hängt davon ab, ob für das Vorhaben, welches geändert werden soll, zum heutigen Zeitpunkt nach § 6 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG

1. die unbedingte UVP-Pflicht oder
2. die Pflicht zu einer Vorprüfung besteht und diese die Feststellung der UVP-Pflicht zum Ergebnis hat.

Nach § 6 UVPG besteht für Neuvorhaben, die in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind, unbedingte UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

Nach Anlage 1, Nr. 14.3, Spalte 1 zum UVPG besteht für den Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße UVP-Pflicht, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist. Das Brückenbauwerk über die Vereinigte Mulde ist Teil einer Bundesautobahn. Nach Ziff. II.3. der Anlage II des Europäischen Übereinkommens sind Schnellstraßen dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehaltene, nur über Anschlussstellen oder besonders geregelte Kreuzungen erreichbare Straßen, auf denen insbesondere das Halten und das Parken verboten sind. Auch diese Eigenschaften hat die Bundesautobahn 14. Wenn das Brückenbauwerk über die Vereinigte Mulde im Zuge der Bundesautobahn 14 erstmals neu errichtet werden würde, bestünde demzufolge für dieses Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG.

Die Eigenschaft „Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs“ ist jedoch ein Merkmal zur Bestimmung der Art des Vorhabens im Sinne von § 6 Satz 1 UVPG. Es handelt sich nicht um einen Größen- oder Leistungswert im Sinne von § 6 Satz 2 UVPG. Größen- oder Leistungswerte sind z. B. die Anzahl der Fahrstreifen (mindestens vier) oder die Längen von Bundesstraßen (5 km bei Neubau oder 10 km bei Verlegung oder Ausbau einer Bundesstraße) nach den Nrn. 14.4 und 14.5, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Derartige Größen- oder Leistungswerte gibt es jedoch nur für Bundesstraßen, nicht jedoch für Bundesautobahnen. Die UVP-Pflicht für Bundesautobahnen hängt allein von dem in der Anlage 1, Nr. 14.3, Spalte 1 zum UVPG genannten Merkmal Bundesautobahn und Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ab. Die Voraussetzung für eine unbedingte UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ist jedoch, dass ein Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschritten wird. Da wie dargestellt keine Größen- oder Leistungswerte für Bundesautobahnen nach Anlage 1 zum UVPG gibt, ist es ausgeschlossen, dass sich die unbedingte UVP-Pflicht für ein Änderungsvorhaben einer Bundesautobahn aus dem § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ergeben kann.

Nach § 3 Abs. 1 SächsUVPG besteht unbedingte UVP-Pflicht für Vorhaben, die in der Anlage 1 Spalte „UVP-Festlegung“ mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind. Nach Anlage 1, Nr. 2c) zum SächsUVPG besteht für den Bau, Ausbau und Verlegung von

Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SächsStrG unbedingte UVP-Pflicht, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch einen Nationalpark im Sinne von § 24 BNatSchG, durch ein Naturschutzgebiet im Sinne von § 23 BNatSchG oder durch Gebiete führt, die durch die Richtlinie 2009/147/EG oder durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt. Zwar soll das Bauvorhaben im Naturschutzgebiet Nr. L 17 Döbener Wald und in den NATURA-2000-Gebieten FFH-Gebiet Nr. DE 4340-302 „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und SPA-Gebiet Nr. DE 4340-451 „Vereinigte Mulde“ umgesetzt werden. Die Nr. 2c) der Anlage 1 zum SächsUVPG gilt jedoch nur für den Bau, Ausbau und Verlegung von Straßen im Sinne von 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsStrG. Das sind die Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen, also Straßen in der Baulast des Freistaates Sachsen, eines Landkreises, einer Stadt oder einer Gemeinde. Für Bundesautobahnen, also für Straßen in der Baulast des Bundes, gilt die Anlage 1 zum SächsUVPG dagegen nicht. Aus dem SächsUVPG ist demzufolge keine unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben abzuleiten.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Für Bundesautobahnen gibt es in der Anlage 1 zum UVPG jedoch nur die bereits genannte Nr. 14.3, Spalte 1, die den Neubau von Bundesautobahnen unter die unbedingte UVP-Pflicht stellt. Eine Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung gibt es dagegen für Bundesautobahnen nicht. Damit ist es ausgeschlossen, dass sich die Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung für ein Änderungsvorhaben einer Bundesautobahn aus dem § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ergeben kann.

Nach § 9 UVPG Abs. 3 Satz 1 UVPG wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben, welches geändert werden soll, nach Anlage 1 UVPG

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Zwar besteht, wie dargestellt, keine Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung für Bundesautobahnen.

Jedoch besteht, wie dargestellt, die unbedingte UVP-Pflicht für den Neubau von Bundesautobahnen nach Anlage 1, Nr. 14.3, Spalte 1 zum UVPG. Wie bereits erläutert, beruht diese UVP-Pflicht auch nicht auf der Erreichung oder Überschreitung von Größen- oder Leistungswerten. Für ein Änderungsvorhaben einer Bundesautobahn ist demzufolge nach § 9 UVPG Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für den Ersatzneubau des Brückenbauwerks über die Vereinigte Mulde im Zuge der Bundesautobahn 14 muss also eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden. Die UVP-Pflicht besteht nach § 9 UVPG Abs. 3 Satz 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 9 UVPG Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt (Unterlage 19.5). Dieser kommt zur Einschätzung, dass vom Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Klima/Luft und Landschaft ausgehen können. Die Vorlage des UVP-Berichtes und die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass vom Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, ist als Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verstehen.

Dem Antrag war stattzugeben, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist. Nach der Begründung der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drucksache 18/11499) kann die Möglichkeit, die Durchführung einer UVP zu beantragen, für den Vorhabenträger insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Es spricht einiges dafür, dass eine allgemeine Einzelfallvorprüfung zum Ergebnis gekommen wäre, dass eine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen ergeben sich

- für das Schutzgut Mensch durch den dauerhaften Funktionsverlust von Waldflächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion,
- für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen und Lebensräumen / Habitaten unterschiedlicher Art,
- für das Schutzgut Boden durch Abgrabung, Versiegelung, Teilversiegelung bzw. Überprägung von Flächen und Böden,
- für das Schutzgut Klima/Luft durch den Funktionsverlust von Frischluftzufuhrgebieten/ Frischlufterneuerungsgebieten und
- für das Schutzgut Landschaft durch den Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und Elemente durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme.

Antragsgemäß war somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Sie umfasst nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans auf die Schutzgüter. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach

Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die nach § 18 UVPG vorgesehene Einbeziehung der Öffentlichkeit und die nach § 19 UVPG vorgesehene Unterrichtung der Öffentlichkeit ist im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt. Sie besteht in der durchgeführten Auslegung der Planunterlagen, verbunden mit dem im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung erteilten Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen. Die nach § 17 UVPG vorgesehene Einbeziehung anderer Behörden ist ebenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt in Form der an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergangenen Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen.

Nach § 16 UVPG hat der Vorhabenträger einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen, der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthält. Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Der Vorhabenträger hat die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem UVP-Bericht (Planunterlage 19.5) dargestellt und einer Bewertung auf ihre Umweltverträglichkeit hin unterzogen. Die Beschreibung des Vorhabens erfolgte im zweiten Abschnitt des UVP-Berichtes. Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens erfolgte im vierten Abschnitt des UVP-Berichtes. Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgte im sechsten Abschnitt des UVP-Berichtes. Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte im fünften Abschnitt des UVP-Berichtes. Die Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind, erfolgte im dritten Abschnitt des UVP-Berichtes. Der 13. Abschnitt des UVP-Berichtes enthält die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts. Im achten Abschnitt des UVP-Berichtes sind Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten, dem FFH-Gebiet DE 4340-302 „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ und dem SPA-Gebiet DE 4340-451 „Vereinigte Mulde“ enthalten. Der vom Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht (Planunterlage 19.5) enthält damit den notwendigen Inhalt nach § 16 UVPG.

Der UVP-Bericht kommt zu der Einschätzung, dass durch den Ersatzneubau der Autobahnbrücke erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden, Klima/Luft und Landschaft zu erwarten wären. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter seien dagegen gering. Die Einschätzung zu den im UVP-Bericht dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist, dass diese geeignet wären, die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Den unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unvermeidbaren, verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter könne durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entgegengewirkt werden. Hier kommt der UVP-Bericht zu der Einschätzung, dass die dazu geplanten Maßnahmen geeignet wären, die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu kompensieren.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der beiden NATURA 2000-Gebiete kommt der UVP-Bericht unter Bezugnahme auf die zum Vorhaben durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für fast alle Erhaltungsziele auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen verblieben lediglich für den nördlich und südlich der Autobahn ausgewiesenen Lebensraumtyp LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, dessen im Raum der Auswirkungen liegenden Teilflächen des LRT allerdings nur eine geringe Ausprägung lebensraumtypischer Strukturen hätte. Um verbleibende Beeinträchtigungen ausschließen zu können, wäre zur zusätzlichen Sicherung der Kohärenz des Netzes NATURA 2000 die Kohärenzmaßnahme KS 1 - Erstaufforstung einer Ackerfläche in der Gemarkung Golzern - vorgesehen. Nach Darstellung im UVP-Bericht erfüllt das Vorhaben die Ausnahmevoraussetzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Damit sei das Vorhaben trotz des Auslösens erheblicher Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ zulassungsfähig.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie kommt der UVP-Bericht unter Bezugnahme auf den Fachbeitrag WRRL (Unterlage 21.2) zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auf den Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde auf Grund seiner zeitlichen und räumlichen Begrenzung keinen negativen Einfluss auf den ökologischen und chemischen Zustand hat. Ferner bestünden auch keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen des chemischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Zustandes. Die im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Oberflächenwasserkörpers würden nicht behindert. Die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf den Grundwasserstand führten zukünftig nicht dazu, dass die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 47 WHG für den Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde, der mit dem Grundwasserkörper Vereinigte Mulde in hydraulischer Verbindung steht, verfehlt werden oder dass sich der Zustand des Grundwasserkörpers signifikant verschlechtert. Überschreitungen von Schwellenwerten des chemischen Zustandes seien nicht zu prognostizieren. Die im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserkörpers Vereinigte Mulde würden nicht behindert. Das Vorhaben sei mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde und den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde vereinbar.

Auf Grund dieser Feststellungen wird das Vorhaben im UVP-Bericht (Planunterlage 19.5) von seinem Verfasser als umweltverträglich eingeschätzt.

5 Immissionsschutzrechtliche Belange

5.1 Verkehrslärm

Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bilden die §§ 41 und 42 des BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG von der Bundesregierung erlassenen 16. BImSchV. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG durch so genannte Lärmvorsorge sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können. Die Lärmvorsorge ist vorrangig durch die technische Gestaltung des Verkehrsweges (aktiver Lärmschutz – z. B. durch Lärmschutzwände) sicherzustellen. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesen Fällen kommt jedoch unter Umständen passiver Lärmschutz in Betracht. Nach § 42 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BImSchG haben Eigentümer sowie Erbbauberechtigte an betroffenen baulichen Anlagen beim Entstehen von Lärmvorsorgeansprüchen, die nicht durch aktive Lärmschutzmaßnahmen befriedigt werden können, gegen den Träger der Baulast für den Verkehrsweg einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Dämmung von Wänden etc.). Ein Anspruch auf Lärmvorsorge, also auf aktiven Lärmschutz oder auf Entschädigung in Geld für passive Schallschutzmaßnahmen, entsteht in denjenigen Fällen, in denen beim Bau oder der wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für verschiedene schutzwürdige bauliche Nutzungen festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Anspruch könnte gegenüber der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden, die daraufhin auf der Grundlage der 24. BImSchV die erforderlichen Maßnahmen und diesbezüglichen Aufwendungen zu ermitteln hätte.

Grundlage der Prüfung bilden:

- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- die 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV),
- die 24. Bundes-Immissionsschutzverordnung (24. BImSchV),
- die Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen an Straßen / Anlage 1 zur 16. BImSchV,
- die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen Ausgabe 1990 (RLS-90) und
- die Richtlinien über den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97).

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem

Stand der Technik vermeidbar sind. Eine wesentliche Änderung einer Straße liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vor, wenn diese um einen oder mehrere Fahrstreifen für den Fahrzeugverkehr baulich erweitert oder wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird. Die Prüfung der wesentlichen Änderung basiert nach § 1 der 16. BImSchV und erfolgt in folgenden Schritten:

1. Einstufung der Baumaßnahme an der Straße als erheblichen baulichen oder nicht erheblichen baulichen Eingriff und bei Vorliegen des erheblichen baulichen Eingriffs
2. Erstellung einer Prognose der Lärmimmissionen infolge des erheblichen baulichen Eingriffs mit deren Bewertung nach den Kriterien der 16. BImSchV.

Bei dem Ersatzneubau der Muldebrücke wird es zu einer Gradientenanhebung der Autobahn von ca. 80 cm kommen. Nach Abschnitt 10.1 VLärmSchR 97 stellt eine deutliche Änderung der Höhenlage einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Auf Grund der Feststellung, dass erheblich baulich in die Autobahn eingegriffen wird, war weiter zu untersuchen, ob die Kriterien der wesentlichen Änderung der Autobahn vorliegen. Hier ging es um die Frage, ob es durch einen erheblichen baulichen Eingriff zu den im § 1 der 16. BImSchV genannten Erhöhungen des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms am Tag und / oder in der Nacht kommen wird. Der Vorhabenträger hat daher die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen als Unterlage 17.1 vorgelegt.

Nach § 42 Abs. 1 BImSchG ist neben der wesentlichen Änderung der Straße die zweite Voraussetzung für das Entstehen von Ansprüchen auf Schallschutz, dass die in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Zur Bestimmung der anzuwendenden Immissionsgrenzwerte regelt der § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV, dass die Zuordnung einer baulichen Anlage oder eines Gebietes zu den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Nutzungsarten bzw. Gebietstypen und den entsprechenden Immissionsgrenzwerten nach den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes zu erfolgen hat. Bestehen keine derartigen Festsetzungen, weil es entweder keinen Bebauungsplan gibt oder weil ein vorhandener Bebauungsplan keine derartigen Festsetzungen enthält, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgeführten Anlagen und Gebieten zu beurteilen.

Der Verfasser der schalltechnischen Untersuchung ging davon aus, dass es für die Gebiete beiderseits der Autobahn keine Bebauungspläne gibt. Er nahm daher die Einstufung der Gebiete nach der Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Nutzung und nach den Flächennutzungsplänen der Städte Trebsen und Grimma vor. Das Muldetal und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen beidseitig der Autobahn besitzen nach der Verkehrslärmschutzverordnung keine Schutzbedürftigkeit im Sinne von Nachbarschaft. Nördlich der Autobahn befindet sich auf dem Stadtgebiet von Trebsen eine Wochenendhaussiedlung. Für Wochenendhaussiedlungen ergibt sich nach den VLärmSchR 97, Abschnitt 10.2 eine Schutzbedürftigkeit der Nutzungsart

Kern-, Dorf- und Mischgebiet. Der Gutachter ging für diese Wochenendhaussiedlung von einer Schutzwürdigkeit für Mischgebiete aus.

In der 16. BImSchV sind der Anwendungsbereich der Lärmvorsorge die folgenden zu beachtenden Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft festgelegt:

	Tag	Nacht
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)

Die Berechnung der Beurteilungspegel an den schutzbedürftigen Nutzungen erfolgt nach der Anlage 1 der 16. BImSchV „Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen“ sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Die Berechnungen werden mit dem EDV-Programm Soundplan durchgeführt und beruhen auf dem Teilstückverfahren. Grundlage der Berechnungen ist ein dreidimensionales digitales Geländemodell, das aus der Übernahme der Planungsgrundlage resultiert. Als Eingangsdaten für die schalltechnischen Berechnungen dienten die in vom Ingenieurbüro Verkehr ptv Transport Consult GmbH erstellte Verkehrsuntersuchung vom Juli 2018 (Unterlage 22), die auf der Landesverkehrsprognose Sachsen für 2030 basiert. Die für die schalltechnischen Berechnungen notwendigen Werte zu den durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV), den stündlichen Verkehrsstärken und den LKW-Anteilen wurden für das Jahr 2030 projektbezogen ermittelt. Es sind lärm mindernde Fahrbahnbeläge vorgesehen. Daher wurde in der schalltechnischen Berechnung ein bei Außerortsstraßen zulässiger Korrekturwert von -2 dB(A) berücksichtigt.

Die Festlegung der Immissionspunkte erfolgte in Außenwohnbereichen und an Gebäuden von fünf Wochenendgrundstücken, weil der Fahrbahnrand des Verkehrsweges infolge der Baumaßnahme an diese heranrückt und zudem sich die Höhenlage der Brücke ändert. Die detaillierte schalltechnische Berechnung erbrachte folgende Ergebnisse: In einigen Außenwohnbereichen und an einem Gebäude der Wochenendgrundstücke werden sich die Beurteilungspegel um 0,1 dB(A) - 0,5 dB(A) verringern oder konstant bleiben. Aufgrund der ermittelten Pegelminderung stellen die baulichen Eingriffe nach den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung keine wesentliche Änderung bezüglich der genannten Immissionspunkte dar. In einigen Außenwohnbereichen und an einigen Gebäuden der Wochenendgrundstücke werden sich die Beurteilungspegel um 0,1 dB(A) erhöhen. Trotz dieser Pegelerhöhung werden an diesen Punkten die Beurteilungspegel unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht bleiben. Da die Pegelerhöhungen unter 3 dB(A) und die Beurteilungspegel auch nach Ausbau weiterhin unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betragen, ist abzuleiten, dass die Baumaßnahmen ebenfalls als keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV bezüglich der genannten Immissionspunkte zu bewerten ist. An einem Wochenendhaus wird sich an der Südwestseite im 1. Obergeschoss der Beurteilungspegel in der Nacht von 60 dB(A) weiter um 0,2 dB(A) erhöhen. Aufgrund der ermittelten weiteren Pegelerhöhung in der Nacht auf 60 dB(A) werden hier etagen- und fassadenbezogen die Kriterien nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verkehrslärmschutzverordnung erfüllt. Die Baumaßnahme ist daher als eine wesentliche Änderung nach der Verkehrslärmschutzverordnung bezüglich des 1. Obergeschosses an der

Südwestseite dieses Wochenendhauses und des Beurteilungszeitraumes Nacht einzustufen.

Es wurden Forderungen nach mehr Schutz vor Verkehrslärm von der Stadt Grimma in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2019 sowie in einer Reihe von Einwendungen erhoben. Darunter war auch eine Listeneinwendung, der sich viele Grimmaer Bürger angeschlossen haben. In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Einwender auch Kritik geäußert, dass in der schalltechnischen Untersuchung lediglich Prognosen zu Immissionen in der Wochenendhaussiedlung vorgenommen wurden, nicht jedoch für die nach der Wochenendhaussiedlung der Autobahnbrücke nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung. Diese befindet sich im Nerchauer Ortsteil Schmorditz, ca. 500 m von der Autobahnbrücke entfernt. Die Planfeststellungsbehörde forderte den Vorhabenträger auf, die schalltechnische Untersuchung um eine Prognose zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz zu ergänzen.

Diese Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung erfolgte am 24. Februar 2020. Diese wurde mit Schreiben bzw. E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 2. März 2020 der Stadt Grimma sowie allen Einwendern, die Forderungen nach mehr Schutz vor Verkehrslärm erhoben haben, zur Kenntnis gegeben.

Der Gutachter verteidigte die schalltechnische Untersuchung mit folgenden Argumenten. Die Prognose zu Immissionen in der Wochenendhaussiedlung hätte ergeben, dass sich die Beurteilungspegel lediglich um maximal 0,2 dB(A) erhöhen. Mit zunehmendem Abstand könne sich rein physikalisch keine Erhöhung um 3 dB(A) ergeben. Die Möglichkeit, dass sich die Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen, bestünde nur in einem Bereich von etwa 160 m Entfernung von der Autobahn. In diesem Bereich läge die Wochenendhaussiedlung. Außerhalb dieses Bereiches bestünde weder die Möglichkeit, dass sich die Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöhen noch dass sich diese um 3 dB(A) erhöhen. Siedlungsbereiche, die in mehr als 270 m Entfernung von der Autobahn liegen, hätten somit nicht untersucht werden müssen.

Die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung um eine Prognose zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz vom 24. Februar 2020 kommt zu folgendem Ergebnis. Der Nerchauer Ortsteil Schmorditz ist ein allgemeines Wohngebiet. In der 16. BImSchV sind der Anwendungsbereich der Lärmvorsorge und die folgenden Immissionsgrenzwerte festgelegt:

	Tag	Nacht
in reinen und allgemeinen Wohngebieten	59 dB(A)	49 dB(A)

An den untersuchten Gebäuden im Ortsteil Schmorditz werden die Beurteilungspegel überwiegend gleichbleiben, an einem Gebäude werden sie sich an den nach Südwest und Nordwest ausgerichteten Fassaden um 0,1 dB(A) erhöhen. Zwar werden an diesen Fassaden die Immissionsgrenzwerte für die Nacht von 49 dB(A) ganz knapp überschritten. Eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV würde diese Pegelerhöhung jedoch nur dann darstellen, wenn diese mindestens 3 dB(A) betragen

würde. Sie beträgt jedoch nur 0,1 dB(A). Trotz dieser Pegelerhöhung werden die Beurteilungspegel unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bleiben. Da die Pegelerhöhungen unter 3 dB(A) und die Beurteilungspegel auch nach Ausbau weiterhin unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betragen, ist abzuleiten, dass die Baumaßnahmen als keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV bezüglich der genannten Immissionspunkte zu bewerten ist.

Ungeachtet dieses Ergebnisses hält die Planfeststellungsbehörde ihre erhobene Forderung nach Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung um eine Prognose zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz für berechtigt. Wie dargestellt, vertritt der Gutachter die Auffassung, Siedlungsbereiche, die in mehr als 270 m Entfernung von der Autobahn liegen, hätten nicht untersucht werden müssen. Der Ortsteil Schmorditz liegt jedoch in 500 m Entfernung von der Autobahn. Abweichend vom Gutachter vertritt die Planfeststellungsbehörde jedoch die Auffassung, dass alle Siedlungsbereiche untersucht werden mussten, in denen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass es möglich ist, dass

1. ein Immissionsgrenzwert überschritten wird und
2. sich die Beurteilungspegel durch die Baumaßnahme weiter erhöhen.

Das ist im Ortsteil Schmorditz der Fall. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie stellt eine interaktive Karte zu Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 zur Verfügung. Aus der ist ersichtlich, dass die der Autobahn zugewandte Fassade der Gebäude, welche in der Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung untersucht wurden, gegenwärtig in der Nacht Schallpegeln von rund 50 dB(A) ausgesetzt sind. Der Immissionsgrenzwert für die Nacht für reine und allgemeine Wohngebiete liegt bei 49 dB(A). Für die Planfeststellungsbehörde war also auf Grund der interaktiven Karte erkennbar, dass die Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung hat diese Vermutung bestätigt. Mit einem errechneten maximalen Beurteilungspegel vor der Baumaßnahme von 49,4 dB(A) ist der Immissionsgrenzwert für die Nacht in einer Etage ganz knapp überschritten. Bei dem Ersatzneubau der Muldebrücke wird es zu einer Gradientenanhebung der Autobahn von ca. 80 cm und damit zu einem erheblichen baulichen Eingriff kommen. Für die Planfeststellungsbehörde war also auch erkennbar, dass nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, dass sich die Beurteilungspegel an den der Autobahn zugewandten Fassaden der untersuchten Gebäude weiter erhöhen. Die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung hat auch diese Vermutung bestätigt. Die Beurteilungspegel werden sich um 0,1 dB(A) erhöhen.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Forderung nach Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung um eine Prognose zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz nicht übersehen, dass es unwahrscheinlich war, dass die Erhöhungen der prognostizierten Beurteilungspegel die Schwelle der wesentlichen Änderung von 3 dB(A) erreichen werden, da die maximal prognostizierte Erhöhung der Beurteilungspegel in der Wochenendhaussiedlung auch nur 0,3 dB(A) beträgt (dort Immissionspunkt 3, Flurstück 124/5 der Gemarkung Wednig). Gleichwohl hielt die Planfeststellungsbehörde Prognosen zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz für notwendig. Wenn man argumentiert, dass man Erhöhungen des Beurteilungspegels oberhalb der Schwelle der wesentlichen Änderung von 3 dB(A) ohne Prognosen mit

Sicherheit ausschließen kann, würde man den Sinn von schalltechnischen Untersuchungen nach Anlage 1 der 16. BImSchV grundsätzlich in Frage stellen, diese würden dann nämlich gar nicht gebraucht werden.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt jedoch dem Gutachter insoweit zu, dass weitere Ortsteile außer Schmorditz oder weitere schutzwürdige Bebauungen nicht untersucht werden müssen. Bei diesen schließt die Planfeststellungsbehörde nämlich mit Sicherheit aus, dass es möglich ist, dass ein Immissionsgrenzwert überschritten wird und / oder sich die Beurteilungspegel durch die Baumaßnahme weiter erhöhen.

Südlich der Autobahnbrücke befindet sich in 500 m Entfernung von der Autobahnbrücke an der S 11 ein einzelstehendes Gebäude. Für dieses bestimmt der § 2 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz der 16. BImSchV, dass bauliche Anlagen im Außenbereich entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit nach den Nrn. 1, 3 oder 4 des Absatzes 1 zu beurteilen sind. Die Planfeststellungsbehörde geht bei dem einzelstehenden Gebäude von einer Schutzwürdigkeit von Bebauung in Kern-, Dorf- und Mischgebieten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV aus. Da sich das einzelstehende Gebäude mit 500 m in derselben Entfernung von der Autobahn befindet wie der Ortsteil Schmorditz, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die für den Ortsteil Schmorditz getroffene Prognose zu Immissionen auf dieses Gebäude übertragen lässt. Die Planfeststellungsbehörde geht demzufolge davon aus, dass dieses Gebäude gegenwärtig in der Nacht Schallpegeln von 49-50 dB(A) ausgesetzt ist und dass sich der Beurteilungspegel durch die Baumaßnahme um maximal 0,1 dB(A) weiter erhöht. Der Immissionsgrenzwert für die Nacht für Kern-, Dorf- und Mischgebiete liegt bei 54 dB(A). Die Planfeststellungsbehörde hält es für ausgeschlossen, dass dieser Immissionsgrenzwert überschritten werden könnte. Der Beurteilungspegel könnte sich - wie dargestellt - zwar durch die Baumaßnahme erhöhen, für eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für die Nacht müsste diese Erhöhung jedoch deutlich über 4 dB(A) liegen. Das schließt die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die für die Wochenendhaussiedlung und den Ortsteil Schmorditz prognostizierten geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von 0,1-0,3 dB(A) mit Sicherheit aus.

Südlich der Autobahnbrücke befindet sich in jeweils 1.100 bis 1.200 m Entfernung von der Autobahnbrücke die Ortsteile Bahren und Golzern. Die Entfernung dieser beiden Ortsteile von der Autobahnbrücke beträgt also mehr als das Doppelte der Entfernung des Ortsteils Schmorditz. Angesichts dieser Entfernung schließt die Planfeststellungsbehörde mit Sicherheit aus, dass es möglich ist, dass in diesen beiden Ortsteilen ein Immissionsgrenzwert überschritten wird und sich die Beurteilungspegel durch die Baumaßnahme weiter erhöhen.

Auf Grund der in der schalltechnischen Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen getroffenen Feststellung, dass die vom Vorhabenträger geplante Maßnahme zu einer weiteren Erhöhung des Beurteilungspegels in der Nacht auf 60 dB(A) an einem Gebäude führen wird, ist der Vorhabenträger verpflichtet, aktive und / oder passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach dem Stand der Technik vermeidbare Verkehrsgeräusche unterbinden. Der aktive Lärmschutz hat Vorrang vor dem passiven Lärmschutz. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Entscheidend ist insoweit, ob eine konkrete Planung

dem Gebot des Vorranges aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt. Passive Maßnahmen sind stets im Einzelfall zu überprüfen und gegebenenfalls zu dimensionieren. In der schalltechnischen Untersuchung bzw. in der straßenrechtlichen Fachplanung sowie im Planfeststellungsbeschluss wird lediglich festgestellt, ob ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besteht. Ob ein tatsächlicher Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen besteht, ist im Einzelfall nach dem Verfahren der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) festzulegen. Im Falle von verbleibenden Grenzwertüberschreitungen in Außenwohnbereichen erfolgt eine Entschädigung.

Bei der Wahl der geeigneten Lärmschutzmaßnahmen sind städtebauliche, schalltechnische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen und abzuwägen. Schallschutzwände oder -wälle verhindern die freie Ausbreitung des Schalls auf dem direkten Weg vom Emittenten zum Immissionsort und führen dadurch zu einer Verringerung der Schallimmissionen. Da durch aktive Maßnahmen insbesondere auch die Außenwohnbereiche und Freiflächen geschützt werden, ist ihnen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit gegenüber passiven Maßnahmen der Vorzug zu geben. Falls die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an Gebäuden nicht mit einem vertretbaren Aufwand an aktiven Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, kann für das Gebäudeinnere der erforderliche Schallschutz auch durch schalldichte Außenwandbauteile gewährleistet werden. Hierzu sind insbesondere Fenster mit einem ausreichenden Schalldämmwert (Schallschutzfenster) erforderlich. Da Fenster nur im geschlossenen Zustand ihre volle Schalldämmwirkung erreichen, ist bei Schlaf- und Kinderzimmern für eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenem Fenster zu sorgen. Dies ist durch den Einbau zusätzlicher Lüftungseinrichtungen möglich.

Von der wesentlichen Änderung im Sinne der 16 BImSchV ist an dem Wochenendhaus ein Raum betroffen, der an der straßenzugewandten Seite liegt. Ein Außenwohnbereich ist von der wesentlichen Änderung des Verkehrsweges nicht betroffen. Wegen des Vorranges des aktiven vor dem passiven Schallschutz prüfte der Vorhabenträger die Möglichkeit des Baus von Lärmschutzwänden. Um die von der Autobahn verursachten Lärmbeeinträchtigungen ausreichend zu mindern, wäre der Bau einer 200 m langen und 3 m hohen Lärmschutzwand parallel zur Autobahn erforderlich. Der Verfasser der schalltechnischen Untersuchung ermittelte für diese erforderliche Lärmschutzwand auf Basis der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2016 Kosten in Höhe von 236.400,00 EUR. Da in Anbetracht des Schutzzieles nur ein Raum betroffen ist und die Baukosten einer Schallschutzwand 236.40000 EUR betragen würden, wird vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung die Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 BImSchG als unverhältnismäßig erachtet. Es wären passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, wenn keine ausreichende Schalldämmung an den Umfassungsbauteilen der Gebäude vorliegt.

Das Landratsamt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019, es könne den Schlussfolgerungen des Verfassers der schalltechnischen Untersuchung folgen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen (Unterlage 17.1) in der Fassung seiner Ergänzung vom 24. Februar 2020 plausibel und nachvollziehbar. Es erfolgte eine

fehlerfreie Abwägung nach § 41 Abs. 2 BImSchG im Wege einer Kosten-Nutzen-Analyse. Zwar werden in dieser Untersuchung keine Kosten der Realisierung passiver Schallschutzmaßnahmen genannt, um sie mit den ermittelten Kosten für aktive Schallschutzmaßnahmen zu vergleichen. In der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2016 wird jedoch der Durchschnittspreis für Schallschutzfenster im Jahr 2016 mit 592,00 EUR/m² angegeben. Für das Wochenendhaus, für das dem Grunde nach Anspruch auf Schallschutz besteht, wird im 1. Obergeschoss an der Südwestseite ein Schallschutzfenster benötigt. Die Planfeststellungsbehörde geht somit von Kosten für dieses Schallschutzfenster in Höhe von 592,00 EUR/m² aus. Eine überschlägige vergleichende Betrachtung der zu erwartenden Kosten für dieses Schallschutzfenster in Höhe von 592,00 EUR/m² mit den vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung ermittelten Kosten für eine für den gleichen Zweck erforderliche Lärmschutzwand in Höhe von 236.400,00 EUR stützt die Auffassung des Gutachters, dass die Realisierung aktiver Schallschutzmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 BImSchG unverhältnismäßig wäre.

5.2 Baulärm

Zum Schutz vor Baulärm hat der Vorhabenträger die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen in Verbindung mit der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm zu beachten. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Danach ist auch zu beurteilen und zu entscheiden, ob durch Baulärm nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG eintreten, die nach dieser Vorschrift Schutzauflagen oder nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG Entschädigungsfestsetzungen zu Gunsten Dritter durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BImSchV werden Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten sowie in der Fremdbeherbergung dienenden Gebieten im Sinne der BauNVO getroffen. Baumaschinen dürfen in den genannten Gebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung gelten diese Regelungen jedoch nicht für Bundesfernstraßen, die durch derartige Gebiete führen. Die 32. BImSchV findet für Baumaßnahmen des Vorhabenträgers demzufolge keine Anwendung.

Nach § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe unberührt. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

(SächsSFG) ist so eine weitergehende landesrechtliche Vorschrift. Nach § 4 Abs. 2 SächsSFG sind an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf der Vorhabenträger also prinzipiell keine Bauarbeiten ausführen. Im Ausnahmefall könnten auch Bauarbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen notwendig sein. Nach § 7 Abs. 1 SächsSFG können die Kreispolizeibehörden im Einzelfall aus wichtigem Grund von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 befreien.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm enthält unter Ziffer 3.1.1 Festlegungen zu Immissionsrichtwerten, die bei Baumaßnahmen in unterschiedlichen Gebieten zu beachten sind. Zwar haben die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift keine unmittelbare Geltung gegenüber dem Vorhabenträger. § 66 Abs. 2 BImSchG, der bestimmt, dass die genannte Verwaltungsvorschrift bis zum Inkrafttreten von entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG maßgebend ist, stellt nicht die mit unmittelbarer Wirkung für Dritte versehene gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Einhaltung der Richtwerte dar (vgl. Jarass: BImSchG, 9. Aufl., RNr. 2 zu § 66, RNr. 11 zu § 22). Die Vorschrift richtet sich vielmehr in erster Linie an die Immissionsschutzbehörden im Rahmen ihrer Pflicht zur Beurteilung, ob bestimmte Umwelteinwirkungen als schädlich im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Nach einem Urteil des BVerwG vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11/11 sind die Richtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm jedoch nicht als bloße Orientierungswerte zu verstehen, sondern als bindende Festlegungen, wobei für Ausnahmen lediglich ein kleiner Spielraum bleibt.

Der Ersatzneubau der Autobahnbrücke wird im unbebauten Außenbereich gebaut werden. Nach der Begriffsbestimmung Nr. 2.4 der AVV Baulärm sind Immissionen das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Bau- und insbesondere die Abbrucharbeiten an der Autobahnbrücke auch an der der Baustelle am nächsten gelegenen Bebauung zu hören sein werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde schließt der Umstand, dass die Baustelle im unbebauten Außenbereich liegen wird, die Anwendbarkeit der AVV Baulärm nicht aus. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Abbrucharbeiten an der Autobahnbrücke in bebauten Gebieten, die nach der AVV Baulärm schutzwürdig sind, zu hören sein werden.

Die der Baustelle am nächsten gelegene Bebauung ist eine nördlich der Autobahn auf dem Stadtgebiet von Trebsen befindliche Wochenendhaussiedlung. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genießen Wochenendhaussiedlungen in analoger Anwendung der VLärmSchR 97, Abschnitt 10.2 den Schutzstatus von Mischgebieten. Hier sind die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 c) der AVV Baulärm für Gebiete, in denen sowohl gewerbliche Anlagen als auch Wohnungen untergebracht sind, von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) anwendbar. In etwas weiterer Entfernung zur Baustelle befindet sich der Grimmaer Ortsteil Schmorditz, in noch weiterer Entfernung befinden sich die Ortsteile Golzern und Bahren. Für diese Grimmaer Ortsteile gibt es keine Bebauungs- oder Flächennutzungspläne. In diesen Ortsteilen hält die Planfeststellungsbehörde die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 d) der AVV Baulärm für Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für anwendbar.

Der Stellungnahme der Stadt Grimma vom 19. März 2019 zum Vorhaben war auch eine Stellungnahme der Ortsvorsteherin von Bahren beigelegt. Diese erkundigte sich danach, ob und welche Maßnahmen zum Schutz vor Baulärm vorgesehen wären und ob Bauarbeiten auch in Abendstunden oder an Wochenenden durchgeführt würden. Der Vorhabenträger antwortete in seiner Erwiderung, die Bauunternehmen würden in den Verträgen verpflichtet, die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG, die Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, die Regelungen für den Betrieb von Geräten und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BImSchV sowie das Verbot für Bauarbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach § 4 Abs. 2 SächsSFG zu beachten. Lärmintensive Bauarbeiten würden nur an Werktagen in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchgeführt. Sollten betriebsorganisatorische oder terminliche Umstände zu Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zwingen, würden die Anwohner informiert und die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen eingeholt.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der vom Vorhabenträger erklärte Verzicht auf Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen das Bauvorhaben nicht behindern wird. Ein betriebsorganisatorischer oder terminlicher Umstand, der zu Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zwingt, ist bei Brückenbauarbeiten typischerweise die Notwendigkeit einer Vollsperrung. Da eine Brücke in der Zeit einer Vollsperrung für den Verkehr nicht zur Verfügung steht, wird üblicherweise in dieser Zeit rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen gebaut, damit die mit der Vollsperrung verbundenen erheblichen Verkehrseinschränkungen gemindert werden. Bei den Bauarbeiten an der Autobahnbrücke über die Mulde ist jedoch zu keiner Zeit eine Vollsperrung geplant. Die Verkehrsführung auf der A 14 wird während der gesamten Bauzeit vierstreifig gewährleistet (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Abschn. 9, S. 100). Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass zu keiner Zeit ein derartiger terminlicher Druck entstehen wird, der zu Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zwingt.

Die Planfeststellungsbehörde erwartet bei den Bauarbeiten zum Abbruch des Brückenbauwerks erhebliche Lärmbelastungen, insbesondere in der Wochenendhaus-siedlung in Trebsen. Das Eisenbahn-Bundesamt verpflichtet die Deutsche Bahn in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren häufig, schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm zu erstellen und vorzulegen. Da die Planfeststellungsbehörde die Anhörungsbehörde in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist, hat sie Kenntnis vom Inhalt derartiger schalltechnischer Untersuchungen. Soweit diese schalltechnische Untersuchungen Bauarbeiten zum Abbruch von Brückenbauwerken zum Gegenstand haben, belegen sie regelmäßig, dass diese Abbrucharbeiten so lärmintensiv sind, dass die Immissionsrichtwerte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift jedenfalls in unmittelbarer Nähe zur Baustelle häufig objektiv gar nicht eingehalten werden können. Brückenpfeiler aus Stahlbeton können nur mit Felsmeißeln abgebrochen werden. Wenn ein Felsmeißel auf Stahlbeton trifft, sind hohe Lärmemissionen objektiv unvermeidlich. Die Wochenendhaus-siedlung in Trebsen ist ca. 120 m von der Autobahn entfernt. Die Planfeststellungsbehörde hat Zweifel, dass diese Entfernung von der geplanten Baustelle ausreicht, um beim Abbruch des Brückenbauwerks die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1.1 c) der AVV Baulärm für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuhalten.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sie hat daher diese in der Erwiderung auf die Stellungnahme der Stadt Grimma vom 19. März 2019 vom Vorhabenträger abgegebenen Zusicherungen wie auch alle anderen von ihm abgegebenen Zusicherungen für verbindlich erklärt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger weiter in einer Nebenbestimmung aufgegeben, die Anwohner in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen und den Grimmaer Ortteilen Nerchau, Bahren und Golzern über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren und lärmintensive Bauarbeiten, insbesondere Abbrucharbeiten nur an Werktagen während des Tagzeitraumes von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen.

Wie dargestellt, geht die Planfeststellungsbehörde nicht davon aus, dass der Vorhabenträger zur Nachtzeit arbeiten muss. Für den Fall, dass er wider Erwarten doch zur Nachtzeit arbeiten muss, verpflichtet die Planfeststellungsbehörde ihn in einer weiteren Nebenbestimmung, dass er die Anwohner in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen und den Grimmaer Ortteilen Nerchau, Bahren und Golzern, das Landratsamt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde und die Stadtverwaltungen Grimma und Trebsen rechtzeitig informiert. Wie dargestellt, gilt nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV das Verbot von Bauarbeiten in der Nachtzeit nicht für Bauarbeiten an Bundesfernstraßen. Die Planfeststellungsbehörde versteht diese Privilegierung für Bauarbeiten an Bundesfernstraßen jedoch nicht so, dass der Vorhabenträger freie Hand hat, in der Nachtzeit zu bauen. Einer derartigen Auslegung der 32. BImSchV stehen die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen entgegen. Wenn Bauarbeiten in der Nachtzeit vermeidbar sind, müssen sie nach § 22 Abs. 1 BImSchG vermieden werden. Bauarbeiten in der Nachtzeit sind nur dann nicht vermeidbar, wenn dringende verkehrliche Erfordernisse vorliegen. Da, wie dargestellt, die Verkehrsführung auf der A 14 während der gesamten Bauzeit vierstreifig gewährleistet und es keine Vollsperrung geben wird, können dringende verkehrliche Erfordernisse für Bauarbeiten in der Nachtzeit nur in solchen Umständen liegen, die derzeit nicht vorhersehbar sind. Das Landratsamt Leipzig als untere Immissionsschutzbehörde kann nach § 24 BImSchG Anordnungen im Einzelfall erlassen, die zum Schutz der Anwohner erforderlich sind. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann das Landratsamt trotz des § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV nach § 24 BImSchG Bauarbeiten in der Nachtzeit untersagen, wenn es das zum Schutz der Anwohner vor Baulärm für erforderlich hält und / oder es von dringenden verkehrlichen Erfordernissen für Bauarbeiten in der Nachtzeit nicht überzeugt ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Vorhabenträger das Landratsamt Leipzig über geplante Bauarbeiten in der Nachtzeit informiert. Diese Voraussetzung wird durch die Nebenbestimmung geschaffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger schließlich in einer weiteren Nebenbestimmung für den Fall, dass der Vorhabenträger an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen arbeiten muss (wovon die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht ausgeht), aufgegeben, beim Landratsamt des Landkreises Leipzig als zuständige Kreispolizeibehörde jeweils Befreiungen vom Verbot für die Durchführung von Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu beantragen, soweit er an solchen Tagen Bauarbeiten durchführen will. Wie dargestellt, ergibt sich das Verbot für

Bauarbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen schon aus dem § 4 Abs. 2 SächsSFG, das Erfordernis einer Befreiung eigentlich schon aus dem § 7 Abs. 1 SächsSFG.

5.3 Luftschadstoffe

Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wurde auf Grund des § 48a BImSchG erlassen und legt für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Schwebstaub und Partikel (PM₁₀ und PM_{2,5}), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid verbindliche Immissionsgrenzwerte fest, welche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden dürfen. Mit der 39. BImSchV wurde die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Abschätzung der Schadstoffimmissionswerte an kritischen Straßenabschnitten erfolgt nach dem PC-Berechnungsverfahren der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012). Die Anwendung der RLuS 2012 wurde mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2012 des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 3. Januar 2013 angeordnet. Gegenstand des Berechnungsmodells sind die Immissionsbelastungen an Straßenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von größer 50 km/h und Verkehrsstärken über 5.000 Kfz/24h, die keine oder nur aufgelockerte Randbebauung aufweisen und geländegleich liegen bzw. Trogtiefen oder Dammhöhen unter 15 m aufweisen. Diese Anwendungsbedingungen der RLuS 2012 sind bei dem geplanten Ersatzneubau der Autobahnbrücke gegeben.

Der Vorhabenträger hat die Luftschadstoffuntersuchung nach der RLuS 2012 vornehmen lassen und deren Ergebnisse als Unterlage 17.2 vorgelegt. Für die Luftschadstoffuntersuchungen wurde ein Immissionspunkt an der der Autobahnbrücke am nächsten gelegenen Wohnbebauung in der Wochenendhaussiedlung in Trebsen herangezogen. Es wurde die Summe aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung gebildet. Die Abschätzung der Luftschadstoffe mit dem PC-Berechnungsprogramm nach der RLuS 2012 zeigte, dass die von der Verkehrsprognose ausgehenden Immissionen die für den Straßenverkehr relevanten Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach der 39. BImSchV in der Wochenendhaussiedlung nicht überschreiten werden.

6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

6.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 BNatSchG und § 8 SächsNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Bei einem Eingriff handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Vorhabenträger ist gemäß § 13 BNatSchG als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verpflichtet, diese vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare

Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn solche vermeidbaren erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG). Der Verursacher ist weiter gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Belangen im Rang vorgehen.

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 17 FStrG, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 BNatSchG und § 12 SächsNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs und die Entscheidung über Kompensationspflichten, im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Das ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 SächsNatSchG das Umweltamt des Landkreises Leipzig als untere Naturschutzbehörde. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sieht zwar vor, dass die zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind. In § 12 Abs. 4 SächsNatSchG ist jedoch geregelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes durchgeführt werden sollen, der § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Planaufstellung entsprechende Anwendung findet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt daher der § 17 Abs. 1 BNatSchG, eine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens besteht somit nicht.

6.1.1 Eingriffsbeschreibung

Durch die Eingriffe sind die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/Luft und Landschaftsbild betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch den dauerhaften Funktionsverlust von Waldflächen mit Erholungs- und Freizeitfunktion. Die verloren gehenden Waldflächen haben eine Größe von 2,55 ha. Es wird zwar auch eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Waldflächen, Baulärm und eine bauzeitliche Unterbrechung von Wegebeziehungen

geben, diese Beeinträchtigungen werden jedoch nicht die Schwelle der Erheblichkeit eines Eingriffes erreichen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergeben sich durch die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen und Lebensräumen und Habitaten, namentlich durch eine vorübergehende Beeinträchtigung und den Verlust von Vegetation in Wald- und Gehölzbiotopen durch Flächeninanspruchnahme und Überformung in einem Umfang von 1,55 ha sowie von weiteren Lebensräumen und Habitaten in einem Umfang von 3,16 ha, den dauerhaften Verlust von Vegetation und Lebensräumen in Wald- und Gehölzbiotopen in einem Umfang von 2,76 ha und von Ruderal- und Offenlandflächen in einem Umfang von 0,12 ha und die Beeinträchtigung von Habitaten des Großen Mausohres durch den Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers am Brückenbauwerk sowie der Zauneidechse durch Bauarbeiten an der Böschung der A 14.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche entstehen durch Abgrabung, Versiegelung, Teilversiegelung oder Überprägung von Flächen und Böden. Es wird zu einem vorübergehenden Verlust und zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen durch Abgrabung in Waldbereichen auf 1,24 ha Größe kommen. Ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen wird durch Flächenversiegelung eintreten. Eine vollständige Flächenversiegelung wird beim Bau von Fahrbahnen, Wegen, Brückenpfeilern und -widerlagern auf einer Fläche von 0,33 ha Größe auftreten. Beim Bau der Bankette kommt es zu einer teilweisen Flächenversiegelung auf 0,25 ha Größe. Der Bau von Böschungen und Mulden hat eine dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Überformung und Verdichtung auf einer Fläche von 2,30 ha Größe zur Folge.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme von einem Waldgebiet mit 1,32 ha Größe bei Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie die anlagebedingte Inanspruchnahme von einem Waldgebiet mit 2,55 ha Größe im Bereich der Absetzbecken und Böschungen kommt es zum Funktionsverlust von Frischluftzufuhrgebieten und Frischlufterneuerungsgebieten. Durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit 1,32 ha Größe und von Feldgehölzen und Baumgruppen mit 0,23 ha Größe kommt es zum Verlust landschaftsbildprägender Strukturen und Elemente.

6.1.2 Vermeidbarkeit und Minimierung

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

1. Errichtung neuer Brückenpfeiler außerhalb des Gewässers

Durch die Errichtung der neuen Brückenpfeiler in ausreichendem Abstand zum Uferbereich und die Freihaltung der Uferkorridore soll eine Aufwertung der Talau und Verbesserung der Durchgängigkeit für Oberflächengewässer erreicht werden.

2. Errichtung von Kollisionsschutzeinrichtungen auf dem Brückenbauwerk und im Übergangsbereich der Brücke zur Strecke

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung des Kollisionsrisikos für strukturgebundene Fledermäuse werden auf dem Brückenbauwerk beidseitig 4 m hohe Kollisionsschutz-

wände mit blickdichten Elementen und in den angrenzenden Streckenbereichen Kollisionsschutzzäune mit Maschendraht angeordnet.

3. Allgemeine bautechnische Vermeidungs-, Schutz und Minderungsmaßnahmen

Dazu ist vorgesehen die Beachtung einschlägiger Gesetze und DIN-Normen zum Schutz des Bodens, die Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodenmaterials, die Minimierung stofflicher Einträge durch Einsatz von Baumaschinen und Durchführung der Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik, Einhaltung der Richt- und Orientierungswerte nach TA Lärm, TA Luft und AVV Baulärm, die Verminderung von Staubemissionen beim Abbruch des vorhandenen Brückenbauwerkes durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräten und die Erarbeitung eines verbindlichen Bauablaufplanes im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der umwelt- und artenschutzspezifischen Aspekte.

4. Spezifische Festlegungen zu umweltschonender Bauweise

Zur Schonung wertvoller Biotop- und Habitatstrukturen im Umfeld werden Plätze zur Lagerung von Baumaterial sowie notwendige Arbeitsbereiche ausnahmslos in den vorgegebenen Baustelleneinrichtungsflächen angeordnet, die außerhalb von wertvollen Biotopstrukturen und Habitaten der wertgebenden Arten liegen.

5. Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde

Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde während der Bauzeit erfolgen Baumaßnahmen im Gewässer nur zeitweilig und räumlich begrenzt beim Rückbau der Bestands Pfeiler 4 und 5, einschließlich der erforderlichen Böschungs- und Spundwandverbaue. Gegebenenfalls notwendige bauliche Einrichtungen am bzw. im Gewässer werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich beseitigt bzw. zurückgebaut.

6. Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Brutvögeln

Die Baufeldfreimachung, d. h. die Baumfällungen, die Strauchrodungen und die Räumung der Vegetationsdecke erfolgt innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Brutvögeln, d. h. vom 1. Oktober bis 28. Februar.

7. Baumschutzmaßnahmen

Waldflächen und Gehölze in Randlage der Bauarbeiten werden nach DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen geschützt. Dazu werden Schutzzäune zur Abgrenzung wertvoller Gehölzstrukturen und Waldbestände errichtet. Darüber hinaus werden Einzelgehölze entsprechend geschützt.

8. Angepasste Baustellenbeleuchtung

Zur Vermeidung und Reduzierung möglicher Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten, insbesondere Fledermäusen und Vögeln, durch die Bautätigkeiten wird die Beleuchtung der Baustelle unter Berücksichtigung des Bauablaufes auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beleuchtung wird in der Lichtstärke, Lichtfarbe und Beleuchtungsrichtung angepasst. Es werden Lampenkonstruktionen gewählt, die das Licht gerichtet nach unten strahlen und kein Streulicht aussenden. Das bauzeitliche Beleuchtungskonzept wird fachlich vorab durch Fachgutachter für Fledermaus- und Vogelkunde geprüft.

9. Umwelt-Baubegleitung

Die Umwelt-Baubegleitung wird folgende Aufgaben erfüllen:

- Dokumentieren des Ist-Zustandes des Baufeldes vor Baubeginn und angrenzender Flächen, die für die Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen, in Form einer Fotodokumentation und einer Beschreibung des aktuellen Zustands,
- Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufs auf Einhaltung der Baufeldgrenze, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Plätze zur Lagerung von Baumaterial,
- Erteilung von Hinweisen auf eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen,
- Mitwirken bei der Klärung von Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben,
- Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. bei der Mängelbeseitigung,
- Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen, z. B. Naturschutzbehörden und -verbänden und Betroffenen, z. B. Anliegern über umweltfachliche Maßnahmen,
- Dokumentieren der erbrachten Leistungen der Umweltbaubegleitung in Begehungs- und Besprechungsprotokollen und
- Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse in Form von Protokollen, Vermerken und Fotos.

Auch nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Als nachhaltig sind Beeinträchtigungen anzusehen, die länger als fünf Jahre andauern. Bei den verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter handelt es sich um die oben beschriebenen Abgrabungen, Versiegelungen, Teilversiegelungen oder Überprägungen von Flächen und Böden, die Inanspruchnahme von einem Waldgebiet, die Beeinträchtigung von Habitatflächen des Großen Mausohres durch den Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers am Brückenbauwerk sowie der Zauneidechse durch Bauarbeiten an der Böschung der A 14.

Die mit dem Vorhaben verbundenen bau-, und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Das Anhörungsverfahren hat keine Hinweise darauf erbracht, dass zumutbare Alternativen vorliegen könnten, welche es gestatten, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder anderenorts ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen zu können. Im Rahmen der Konfliktdanalyse wurden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ermittelt, die zu einer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Nur diese Beeinträchtigungen sind im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG relevant und somit auszugleichen oder zu ersetzen.

6.1.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es ist zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden. Nach § 2 Abs. 1 der Naturschutz-Ausgleichsverordnung (NatSchAVO) sind Ausgleichsmaßnahmen alle Maßnahmen, die unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in funktional gleichartiger Weise so ausgleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist. In der Sächsischen Handlungsempfehlung werden die Maßnahmen, die auf die Wiederherstellung gleichartiger Werte gerichtet sind und bei denen ein räumlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen beeinträchtigten und wiederherzustellenden Funktionen besteht, als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. Zudem ist die Wiederherstellung der Funktionen bei diesen Maßnahmen mittelfristig zu gewährleisten.

Ersatzmaßnahmen sind nach § 3 Abs. 1 NatSchAVO anzuordnen, wenn und soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht in funktional gleichartiger Weise nach § 2 NatSchAVO ausgeglichen werden können. Sie sind auf die Wiederherstellung möglichst ähnlicher, jedoch nicht gleichartiger Werte gerichtet. Sie sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG in dem betroffenen Naturraum zu realisieren. Nach § 3 Abs. 2 NatSchAVO muss ein naturräumlicher Bezug zum Eingriffsort gegeben sein, wobei Standorte mit funktionalem Bezug zum Eingriff zu bevorzugen sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die mit ihnen verfolgten Entwicklungsziele müssen sich an den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege orientieren.

Zudem ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stets prioritär die Möglichkeit von Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Umsetzung der Kompensationsverpflichtung zu prüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 30. Juli 2009 zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Optimierung der Kompensationsverpflichtung (Entsiegelungserlass). Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Versiegelungen sind, unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Bezuges zum Eingriff und von Artenschutzbelangen, geradezu die klassischen Ausgleichsmaßnahmen. Unter anderem bewirken sie eine Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden, ermöglichen die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bzw. ermöglichen eine natürliche Sukzession und führen ggf. zu einer Beseitigung bestehender Schäden am Landschaftsbild. Entsiegelungsmaßnahmen sind entsprechend der Anlage zum

Entsiegelungserlass gesondert zu bewerten, um der Problematik der hohen Kosten im Verhältnis zur ökologischen Wirksamkeit entgegen zu wirken.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann auch im Auftrag des eigentlich zu diesen Maßnahmen Verpflichteten durch einen Dritten erfolgen. Dabei muss dieser gem. § 10 Abs. 2 SächsNatSchG der Anrechnung der Maßnahme auf den Eingriff zugestimmt haben. Ein Dritter kann die Verpflichtung des Verursachers eines Eingriffes zur Leistung von Kompensationsmaßnahmen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt dahingehend übernehmen, dass allein er nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Durchführung, Sicherung oder Unterhaltung der Kompensation gewährleistet. Voraussetzung ist, dass der Dritte nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung - SächsÖKoVO) von der obersten Naturschutzbehörde beauftragt ist. Die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf den Dritten hat ohne Bedingungen zu erfolgen, sie kann nicht widerrufen werden und ist in die jeweilige Zulassungsentscheidung aufzunehmen oder durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG erfüllt sind, sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden, sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen und eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt. Nach § 16 Abs. 2 BNatSchG richten sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung auf Dritte nach dem Landesrecht. Nach § 11 Abs. 1 SächsNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen, wenn die untere Naturschutzbehörde der Maßnahme vor ihrem Beginn zugestimmt hat, die günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Zulassung des Eingriffes von der Naturschutzbehörde festgestellt werden und die Fläche für die Kompensationsmaßnahme dauerhaft gesichert ist.

Nach § 7 Abs. 2 SächsÖKoVO kann die oberste Naturschutzbehörde zur Erleichterung des Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung Dritte mit der Vermittlung von Ansprüchen auf Anrechnung und dem Aufbau eines Pools von Flächen beauftragen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke des späteren Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung durchgeführt werden können. Die Beauftragten müssen geeignet sein und die Gewähr dafür bieten, dass sie diese Aufgaben dauerhaft und flächendeckend im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen wahrnehmen. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen als Ökoflächenagentur nach § 7 Sächsische Ökoflächenverordnung anerkannt und beauftragt. Wenn der auszugleichende oder zu ersetzende Eingriff in der Beseitigung von Wald besteht, verfügt außerdem der Staatsbetrieb Sachsenforst über einen Pool von Flächen, auf denen Aufforstungsmaßnahmen zum Zwecke des späteren Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung durchgeführt wurden oder werden.

Soweit der auszugleichende oder zu ersetzende Eingriff in der Beseitigung von Wald besteht, sind ergänzend zu den Eingriffsregelungen des BNatSchG die des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) zu beachten. Nach § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Die Größe der mit Forstpflanzen bewachsenen Fläche, die die Eignung dieser Fläche zur Erfüllung einer Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion begründet, liegt bei mindestens 2.000 m² (0,2 ha). Durch den Ersatzneubau der Muldebrücke werden im Umfeld des Vorhabens Wald- und Forstflächen im Umfang von insgesamt 1,32 ha baubedingt und 2,55 ha anlagebedingt vorübergehend in Anspruch genommen bzw. dauerhaft beseitigt und in eine andere Nutzungsart umgewandelt. Die Regelungen des SächsWaldG zum Schutz des Waldes vor Eingriffen sind daher anwendbar. Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Nach § 45 Abs. 6 SächsWaldG bedarf es bei der Umwandlung von Staatswald allerdings keiner derartigen Genehmigung. Nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes bestimmt werden, dass

1. in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist,
2. ein zu schützender Bestand zu erhalten ist oder
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

6.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Ausgleichsmaßnahmen, die vorrangig der Wiederherstellung gleichartiger Strukturen auf den während der Bauzeit vorübergehend genutzten Flächen dienen, vorgesehen:

1. Rückbau von nicht mehr benötigten Brückenpfeilern und Entsiegelung der Grundflächen

Zur Wiederherstellung von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie zur ökologischen Aufwertung der Fläche und biotischer Lebensräume werden acht nicht mehr benötigte Brückenpfeiler des Brückenbauwerkes zurückgebaut und die Grundflächen von jeweils 25 m² Größe entsiegelt. Im Anschluss erfolgen soweit erforderlich eine Bodenangleichung und die Vorbereitung für Biotopentwicklungsmaßnahmen.

2. Wiederbegrünung der bauzeitlich genutzten Ruderalflächen

Zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen im Muldetal entsprechend ihrem vorherigen Charakter und zur Schaffung standortgerechter Vegetationsbestände, die vor allem den in Offenlandbereichen vorkommenden Arten Lebensraum bieten, sowie zur Wiederherstellung von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie von klimatischen und luftthygienischen Ausgleichsfunktionen werden Baustelleneinrichtungen von den bauzeitlich genutzten Flächen vollständig entfernt und die Flächen für die Wiederherstellungsmaßnahmen vorbereitet, u. a. durch Lockerung des verdichteten Bodens und soweit erforderlich durch Aufschüttung von Oberboden.

Anschließend erfolgt auf einer Fläche von 1,61 ha Größe eine Ansaat von Rasen mittels einer standortgerechten Regelsaatgutmischung.

3. Wiederherstellung der bauzeitlich genutzten Kies- und Schotterflächen am westlichen Muldeufer

Zur Wiederherstellung der durch die Bautätigkeit überformten und veränderten Sand- und Kiesflächen am Muldeufer, zur Wiederherstellung von Biotopstrukturen mit Habitatfunktionen sowie der Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen und zur Wiederherstellung der Uferstruktur des Fließgewässers wird das vor Baubeginn abgetragene und separat zwischengelagerte Bodenmaterial der Kies- und Schotterflächen am Flusssufer auf einer Fläche von 0,17 ha Größe wieder eingebaut. Sofern erforderlich, wird zusätzliches Material aufgebracht.

4. Wiederbegrünung entlang des Mulde-Radweges

Zur Wiederherstellung standortgerechter Gehölzbestände und zur Schaffung von Lebensraum für die in Gehölzbeständen vorkommenden Arten, zur Wiederherstellung der Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und des Landschaftsbildes werden nach Abschluss der Bautätigkeit die Baustraße auf dem Muldentradweg sowie die Baustelleneinrichtungsflächen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen für eine anschließende Begrünung wiederhergestellt. In Ergänzung zum vorhandenen Baumbestand werden entlang des Radweges Gehölzpflanzungen auf einer Fläche von 0,09 ha vorgenommen. Verwendung finden dabei standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen, deren Artenauswahl unter Berücksichtigung des umliegenden Bestandes erfolgt.

5. Begrünung von Nebenflächen, der Absetzbecken und neu entstandener Böschungen

Zur Wiederherstellung von Biotop- und Habitatflächen und zur landschaftsgerechten Eingliederung des Bauwerkes, zur Verbesserung von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen werden nach Beendigung der Baumaßnahme die neuangelegten Böschungen entlang der A 14 sowie der Entwässerungsbecken mittels Ansaat von Landschaftsrasen und Gehölzpflanzungen auf insgesamt einer Fläche von 1,56 ha begrünt. Darüber hinaus werden auf ca. 15% der Gesamtfläche Strauchpflanzungen vorgenommen, um einen naturnahen Übergang zum angrenzenden Waldrand zu schaffen. Verwendung finden dabei standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen aus gesicherter Herkunft.

6. Wiederaufforstung in Form von Waldrandgestaltung

Zur Wiederherstellung von Gehölzstrukturen mit Habitat- und Leitfunktionen, zur Verbesserung von Bodenfunktionen, inklusive der Bodenwasserhaushaltsfunktionen, zur Wiederherstellung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion sowie zur Wiederherstellung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Wirkungen der Autobahn für die angrenzenden Waldbereiche werden nach Abschluss der Bautätigkeit bauzeitlich

beeinträchtigte Waldflächen auf einer Fläche von 1,27 ha wieder aufgeforstet. Zuvor werden die Flächen vollständig beräumt und für die Wiederherstellung vorbereitet, u. a. durch Lockerung des verdichteten Bodens und soweit erforderlich durch Aufbringung von Oberboden. Zur Anwendung kommen gebietsheimische und standortgerechte Forstpflanzen, deren Artenzusammensetzung sich an den umgebenden Waldbeständen orientiert. Die Auswahl der Pflanzen wird mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes.

6.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Auch nach Durchführung der beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die durch das Vorhaben beeinträchtigten Bodenfunktionen sowie die vorhabenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen können nicht vollständig durch gleichartige Wiederherstellung ausgeglichen werden. Dem Vorhabenträger gelang es nicht, am Ort des Eingriffes ausreichend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für Aufforstungen zu finden. Es bedarf weiterer Ersatzmaßnahmen, durch die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden können. Dazu plant der Vorhabenträger als Ersatzmaßnahmen:

1. Erstaufforstung einer Ackerfläche in Wermsdorf

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubmischwaldbestands entsprechend den örtlichen Gegebenheiten als Ersatz für bau- und anlagebedingte Waldverluste, zur Wiederherstellung von biotischen Lebensräumen, zur Verbesserung von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen, von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sowie von Landschaftsbild- und Erholungsfunktionen ist die Erstaufforstung einer Ackerfläche in Wermsdorf Bestandteil der Maßnahmenplanung. Dabei handelt es sich um eine Ökokontomaßnahme. Im Auftrag des eigentlich zu dieser Maßnahme verpflichteten Vorhabenträgers wird diese Erstaufforstung vom Staatsbetrieb Sachsenforst realisiert. Eine Teilfläche der von Staatsbetrieb Sachsenforst realisierten Aufforstung soll dem Ersatz für den Eingriff in Waldflächen für den Bau des Brückenbauwerkes dienen. Die Größe der Teilfläche beträgt 52.100 m², weil eine Aufforstung einer Fläche von dieser Größe erforderlich ist, um die geplanten Eingriffe in Waldflächen vollständig auszugleichen. Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen kann nämlich durch die als Ausgleichsmaßnahme geplante Wiederaufforstung am Ort des Eingriffes (oben beschrieben) und durch die als Ersatzmaßnahme geplante Erstaufforstung in Golzern (unten beschrieben) nicht erreicht werden. Die zur Erstaufforstung vorgesehene Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Naturraums „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“. Es erfolgen Pflanzungen von gebietsheimischen und standortgerechten Forstpflanzen. Die Auswahl der Pflanzen wird mit der zuständigen unteren Forstbehörde abgestimmt und erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes.

Diese Ersatzmaßnahme ist Gegenstand einer nach Stellung des Antrages auf Feststellung des Planes erfolgten Planänderung. Die ursprüngliche Planung sah ebenfalls die Erstaufforstung einer Ackerfläche in Wermsdorf vor, nur eines anderen Flurstückes. Diese ursprünglich geplante Erstaufforstungsmaßnahme soll nach

gegenwärtiger Planung des Vorhabenträgers jedoch zum Ausgleich für eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen dienen, die beim Bau der B 7 n nördlich Frohburg entstehen werden. Für die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen, die beim Ersatzneubau des Brückenbauwerkes über die Mulde entstehen werden, ist nunmehr eine andere Erstaufforstung vorgesehen, die jedoch ebenfalls in Wermsdorf erfolgt. Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 14. April 2020 die Zulassung dieser Planänderung. Mit Bescheid vom 31. August 2018 gab das Landratsamt Nordsachsen als untere Naturschutzbehörde dem Antrag des Staatsbetriebes Sachsenforst auf Zustimmung zur Anerkennung der nunmehr als Ersatzmaßnahme geplanten Erstaufforstung einer Ackerfläche in Wermsdorf zur Anerkennung als Ökokontomaßnahme statt.

2. Erstaufforstung einer Ackerfläche in Golzern

Mit dem Ziel der Entwicklung eines trockenen Eichen-Hainbuchenwaldes im Sinne des FFH-Lebensraumtyps 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald wird eine in Hanglage gelegene Intensivackerfläche mit 0,6 ha Größe mit standortgerechten und gebietsheimischen Arten aufgeforstet. Die Artenzusammensetzung wird mit der unteren Forstbehörde abgestimmt. Vorgesehen ist die Verwendung von Charakterarten des Lebensraumtyps 9170 wie Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und gemeine Esche.

6.1.3.3 Gestaltungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Reduzierung der visuellen Beeinträchtigungen, der Einbindung des Bauwerkes und der technischen Anlagen in die Umgebung und der Aufwertung des Landschaftsbildes sind zudem folgende Gestaltungsmaßnahmen geplant:

1. Begrünung der Straßennebenanlagen

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Straßennebenanlagen wie der Mittelstreifen und die Bankette mit Landschaftsrasen begrünt. Dazu wird eine standortgerechte Regelsaatgutmischung verwendet.

2. Begrünung der Absetzbecken

Die innerhalb eines eingezäunten Betriebsgeländes liegenden Flächen mit Absetzbecken, Böschungen, Mulden, Banketten und Randbereichen werden mit Rasen begrünt.

6.1.4 Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 3 NatSchAVO sind die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einerseits sowie die geplanten Wirkungen des funktionalen Ausgleichs von Eingriffsfolgen andererseits naturschutzfachlich zu bilanzieren und darzustellen. Die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte auf der Grundlage der Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) sowie den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne, Ausgabe 2011. Diese wurden mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nr. 13/2011 bekannt gemacht. Mit Einführungsschreiben des

Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Februar 2012 wurden diese Richtlinien für die Bundesfern- und Staatsstraßen für anwendbar erklärt. Diese zielen darauf ab, die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ableitung des Kompensationsbedarfs zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und insgesamt nachvollziehbarer zu machen.

Zum Zwecke der vergleichenden Gegenüberstellung der Beeinträchtigungen einerseits und der Kompensationsmaßnahmen andererseits ist als Anlage 2 des Einführungsschreibens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 1. Februar 2012 eine Mustertabelle veröffentlicht. Der Vorhabenträger verwendete diese Mustertabelle und hat die vergleichende Gegenüberstellung in der Unterlage 9.4 vorgenommen. Dabei hat er die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft jeweils schutzgutbezogen dargestellt und diesen die jeweiligen, zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. In Übereinstimmung mit den RLBP wurde als Maßstab für die Messung der Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzgutes und zur Messung der Wertigkeit der zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen die Größe der Fläche gewählt, auf der die Beeinträchtigung des betreffenden Schutzgutes stattfindet bzw. auf der die betreffenden Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden sollen. Die Gegenüberstellung kommt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis.

Schutzgut	Kompensationsbedarf	Umfang der Kompensationsmaßnahmen
Biotope	8,943 ha u. 1 Fledermausquartier	9 ha u. 1 Fledermausquartier
Boden	2,48 ha	2,48 ha
Summe	11,423 ha u. 1 Fledermausquartier	11,48 ha u. 1 Fledermausquartier

6.1.5 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass bei der Planung des Vorhabens die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen beachtet wurden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, vollständig erfasst und beschrieben. Entsprechend der gesetzlich angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung dieser Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung.

Entsprechend der gesetzlich weiter angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermeidbar sind, auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgte die Planung der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen. Auch die fachliche Eignung dieser Maßnahmen steht außer Zweifel. Die Bilanz zwischen den Beeinträchtigungen bzw. den Eingriffen in Natur und Landschaft einerseits und der fachlich geeigneten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen andererseits ist ausgeglichen.

Das Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde schrieb in seiner Stellungnahme zur ursprünglichen Planung vom 7. März 2019, eine abschließende Stellungnahme zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werde erfolgen, wenn die Tekturplanung vorliegt. Der Hintergrund war, dass im März 2019 erkennbar war, dass die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme 10 E - Ersatzaufforstung in Wermisdorf - nicht zum Ausgleich die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen beim Ersatzneubau der Autobahnbrücke über die Vereinigte Mulde dienen kann, weil diese ursprünglich geplante Erstaufforstungsmaßnahme nach gegenwärtiger Planung des Vorhabenträgers zum Ausgleich für eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen dienen soll, die beim Bau der B 7 n nördlich Frohburg entstehen werden. In der Stellungnahme zur Tektur vom 7. Mai 2020 schrieb die untere Naturschutzbehörde, dass gegen die Änderung der Ersatzmaßnahme 10 E ihrerseits keine Einwände bestünden. Die Planfeststellungsbehörde versteht diese Stellungnahme zur Tektur so, dass damit auch eine positive abschließende Stellungnahme zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgegeben wurde. Dieser Auffassung stimmte die untere Naturschutzbehörde mit E-Mail vom 12. Mai 2020 zu.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst erklärte in seiner Stellungnahme vom 12. März 2019, dass die o. g. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen einen entsprechenden forstlichen Ersatz für den Ausfall der Waldfunktionen bewirken könnten. Er forderte jedoch, dass folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen wären:

1. Die Inanspruchnahme von Staatswald ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
2. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneter Herkunft erforderlich.
3. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Staatswaldflächen ist beim Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein verantwortlicher Maßnahmenleiter zu benennen.
4. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
5. Entsprechend den waldgesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Kulturen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig dauerhaft gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.

6. Während der Bauphase erforderliche temporäre Sperrungen der Zuwegungen in an die Trasse angrenzende Staatswaldflächen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz abzustimmen.
7. Nach Beendigung der Hiebsmaßnahmen sind im Staatswald zur Stabilisierung und Verminderung von Folgeschäden an den aufgeschlagenen Bestandsrändern Waldrandgestaltungsmaßnahmen mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Baumarten in einer Tiefe von bis zu 30 m in den verbleibenden Bestand auf Kosten des Vorhabenträgers durchzuführen. Umfang und Einzelheiten der Bepflanzung können erst nach Abschluss der Fällungen im Rahmen eines Ortstermins unter Teilnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig festgelegt werden.
8. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder im Staatswald entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere des verbleibenden Bestandes hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren und in Absprache mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig unsichere Bestandsglieder auf Kosten des Vorhabenträgers zu entfernen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Die übrigen Nebenbestimmungen hält die Planfeststellungsbehörde für entbehrlich. Die Beschränkung der Inanspruchnahme von Staatswald auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum (Nebenbestimmung 1) ist bereits bei der Planung berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre obige Einschätzung, dass der Vorhabenträger alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe geplant hat und dass alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die trotz dieser Maßnahmen verbleiben, unvermeidbar sind. Die Ersatzaufforstungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneter Herkunft (Nebenbestimmung 2) ist bereits Gegenstand der geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen 9 A, 10 E und 11 E. Baumschutzmaßnahmen (Nebenbestimmung 4) sind bereits Gegenstand der geplanten Vermeidungsmaßnahme 1.10 V.

Das Landratsamt Leipzig als untere Forstbehörde forderte in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2019, dass folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen seien:

1. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für die befristet in Anspruch zu nehmende Waldfläche.
2. Der Ausgleich der dauerhaften Umwandlung erfolgt mittels Erstaufforstungen durch Realisierung der Maßnahmen 10 E und 11 E.
3. Die vollständige Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldstreifen ist durch die Maßnahme 9 A gemäß § 8 Abs. 4 SächsWaldG innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahme abzuschließen.
4. Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 9 A, 10 E und 11 E sowie der Wiederaufforstung ist der unteren Forstbehörde schriftlich mitzuteilen.
5. Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes sind auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die Randbäume während der Baumaßnahme durch

- geeignete Schutzmaßnahmen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
6. Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmung des § 20 Abs. 2 SächsWaldG sind die angelegten Neuanpflanzungen vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis diese endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Bei der Bewertung des Anwuchserfolges ist die untere Forstbehörde zu beteiligen.
 7. Für die Aufforstungen ist standortgeeignetes Pflanzgut entsprechend der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes zu verwenden. Die angelegte Aufforstung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zum Schutz vor Wildverbiss zu umzäunen und zu pflegen, bis die Kulturen endgültig gesichert sind.

Diese von der unteren Forstbehörde geforderten Nebenbestimmungen stimmen inhaltlich und in großen Teilen wörtlich mit den vom Staatsbetrieb Sachsenforst in seiner Stellungnahme vom 12. März 2019 geforderten Nebenbestimmungen überein. Wie bereits dargestellt, hat die Planfeststellungsbehörde die vom Staatsbetrieb Sachsenforst vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen. Die von der unteren Forstbehörde geforderten Nebenbestimmungen 1, 2 und 5 hält die Planfeststellungsbehörde für entbehrlich. Die Beschränkung der Inanspruchnahme von Wald auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum (Nebenbestimmung 1) ist bereits bei der Planung berücksichtigt. Die Ersatzaufforstung (Nebenbestimmung 2) ist bereits Gegenstand der geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen 9 A, 10 E und 11 E. Baumschutzmaßnahmen (Nebenbestimmung 5) sind bereits Gegenstand der geplanten Vermeidungsmaßnahme 1.10 V. Zusätzlich zu den aus der Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 12. März 2019 bereits in den Planfeststellungsbeschluss übernommenen Nebenbestimmungen nahm die Planfeststellungsbehörde aus der Stellungnahme der unteren Forstbehörde noch die Nebenbestimmung auf, wonach der unteren Forstbehörde der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 9 A, 10 E und 11 E schriftlich mitzuteilen ist (Nebenbestimmung 4).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wird ein umfänglicher Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung von Wald für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch die als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geplanten Ersatzaufforstungen erfolgen. Mit den Maßnahmen 9A, 10E und 11E ist ein entsprechender forstlicher Ersatz für den Ausfall der Waldfunktionen gegeben.

Nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO hat der Verursacher eines Eingriffs die Datengrundlagen für die für das Kompensationsflächenkataster erforderlichen Angaben (die Flurstücke, auf denen sich Kompensationsflächen befinden sowie die Namen ihrer Eigentümer und Nutzer) in elektronischer Form in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format der für die Genehmigung zuständigen Behörde, in diesem Fall also der Planfeststellungsbehörde, vorzulegen. Diese übermittelt die Angaben mit der Genehmigung unverzüglich der für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörde, in diesem Fall dem Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde. Die Planfeststellungsbehörde hat in einer Nebenbestimmung den Vorhabenträger demzufolge verpflichtet, die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten

nach dem Eintritt der Bestandskraft des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses in elektronischer Form zur Weitergabe an das Landratsamt Leipzig, untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Nach § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO hat der Verursacher eines Eingriffs der für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörde, in diesem Fall dem Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde, die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie zu festgesetzten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln. Die Planfeststellungsbehörde hat in einer weiteren Nebenbestimmung den Vorhabenträger demzufolge verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie die Nachweise über die durchgeführten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln.

6.2 Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet beim Artenschutz Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es z. B. nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass diese gegeben ist (vgl. das vorangegangene Kapitel). Insoweit besteht für das Vorhaben kein Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Zu prüfen blieb jedoch, ob Vorschriften des besonderen Artenschutzes dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

Die relevanten Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts ergeben sich aus

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn

- sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG. Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- (a) die in Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
- (b) die nicht unter Buchstabe a) fallenden, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (aa), die nicht unter Buchstabe a) fallenden europäischen Vogelarten (bb) sowie
- (c) die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Die streng geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die besonders geschützten Arten, die

- (a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- (b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- (c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

Ziel der EG-Artenschutzverordnung ist es, den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zum Zwecke deren Schutzes zu regeln. Der Schutz der dort genannten Tier- und Pflanzenarten vor den Auswirkungen von Baumaßnahmen ist nicht Regelungsziel. Die Artenschutzverordnung der EG hat für dieses Vorhaben somit keine praktische Bedeutung. Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 54 Abs. 2 BNatSchG gibt es noch nicht. Damit sind nur die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten besonders geschützten Arten für dieses Vorhaben von praktischer Bedeutung.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für die nach § 15 Absatz 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote mit folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht

- und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Bei den Maßgaben des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG handelt es sich um Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für bestimmte Vorhaben. Vorhaben nach § 17 Abs. 1 BNatSchG sind solche, die mit Eingriffen verbunden sind und welche nach anderen Rechtsvorschriften als dem BNatSchG einer behördlichen Zulassung bedürfen. Die Planfeststellung für den Bau von Bundesfernstraßen nach § 17 FStrG ist eine derartige behördliche Zulassung. Mit anderen Worten Vorhaben des Baus von Bundesfernstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedürfen, genießen die Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz von Fischarten finden sich zudem im Sächsischen Fischereigesetz (SächsFischG) und in der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO). Gemäß § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die Vorschriften des Fischereirechts von den Vorschriften des BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und der daraufhin erlassenen Rechtsvorschriften unberührt. Das SächsFischG und die SächsFischVO als spezielle abschließende Artenschutzrechtsnormen enthalten fischartenspezifische Schutzvorschriften. Nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürfen Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht innerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden. Der Fischwechsel darf nicht auf Dauer behindert werden. Die Fischereibehörde kann nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 zulassen, wenn der Fischbestand nicht gefährdet wird und die Fischdurchgängigkeit gesichert ist oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Bewertung artenschutzrechtlicher Belange

Zum Zwecke der Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten legte der Vorhabenträger den Artenschutzbeitrag als Unterlage 19.2 vor. Die Methodik und insbesondere die Gliederung des Artenschutzbeitrages richten sich nach den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011 und den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung der landschaftspflegerischen Begleitpläne im Straßenbau. Diese wurden mit allgemeinem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Nr. 13/2011 vom 18. Oktober 2011 veröffentlicht. Mit Einführungserlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 1. Februar 2012 wurden diese Richtlinien für die Bundesfern- und Staatsstraßen für anwendbar erklärt. Als Anlage 1 zu diesem Einführungserlass ergingen weitere ergänzende Hinweise des SMWA.

Methodisch wurde zunächst geprüft, ob für relevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Bei der Artengruppe der Säugetiere sind potentiell vorkommende Arten Biber, Fischotter sowie die Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Aus der Artengruppe der Reptilien kommt die Zauneidechse potentiell vor, aus der Artengruppe der Insekten die Grüne Keiljungfer. Als bedeutsame europäische Vogelarten für die Prüfung wurden die folgenden Arten ermittelt: Baumfalke, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussseeschwalbe, Flussumflauer, Grausammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule und Zwergschnäpper. Weitere 72 Vogelarten wurden aufgrund ihrer Habitatansprüche (Wälder, Offenland und Gewässer) bzw. Habitatnutzung in Gruppen zusammengefasst und separat abgehandelt.

Im Rahmen der anschließenden Relevanzprüfung wurde geprüft, inwieweit die nachgewiesenen Arten potenziell durch vorhabenbedingte bau-, anlage- und / oder betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein könnten. Dabei erfolgte die Abschätzung, inwieweit eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Anhang IV-Arten der FFH-RL oder europäischen Vogelarten durch das Vorhaben zu erwarten ist und ob damit die Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände im Rahmen der anschließenden Konfliktanalyse erforderlich ist. Für diese Arten erfolgte innerhalb der folgenden Konfliktanalyse die Beurteilung darüber, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die jeweilige Art erfüllt sind. Die mögliche Betroffenheit von Arten ist abhängig von den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Bezug auf die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Für jede betroffene Art wurde ermittelt, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Ersatzneubau der Autobahnbrücke um ein Vorhaben handelt, welches die Privilegierungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG genießt, weil es der Planfeststellung nach § 17 FStrG bedarf. Der Maßstab war daher, dass sich durch das Vorhaben die ökologische Gesamtsituation für die Population im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert, das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und berücksichtigt werden können.

Zu den Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich sind, gehören:

- konfliktvermeidende Maßnahmen (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) und
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).

Die Europäische Kommission stellte im Jahr 2007 in einer Auslegung zur Richtlinie 92/43 der EWG fest: „Maßnahmen, die die dauerhafte ökologische Funktion von Brut- bzw. Rastplätzen im Kontext von Projekten bzw. Aktivitäten mit einer möglichen Auswirkung auf solche Plätze sicherstellen, können den Charakter von Minderungsmaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die die negativen Auswirkungen minimieren oder sogar aufheben) aufweisen; sie können jedoch auch Maßnahmen umfassen, die bestimmte Brut- bzw. Rastplätze einer solchen Art aktiv verbessern oder gewährleisten, dass sie, trotz des Projekts bzw. der Aktivität, zu keinem Zeitpunkt unter einer Verringerung oder einem Verlust ihrer ökologischen Funktion leiden.“

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen beinhalten meist bautechnische oder die Baudurchführung betreffende Vorkehrungen, die an der Quelle der Beeinträchtigung ansetzen, z. B. Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Ablauf des Baugeschehens, Vorgaben der Trassengestaltung, technische Schutzeinrichtungen wie Fledermausschutzzäune, Querungshilfen oder Amphibienschutzanlagen. Sie dienen dazu, dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

CEF-Maßnahmen sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die Möglichkeit und die Zulässigkeit der Festlegung und Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus dem § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Sie dienen dem Schutz artenschutzrelevanter (Teil-) Populationen vor negativen Auswirkungen des Eingriffes und sichern die ökologische Funktionalität ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang. Um die Funktion der Lebensstätten einer (Teil-) Population kontinuierlich zu erhalten, sind die CEF-Maßnahmen in der Regel vor Beginn des Eingriffes umzusetzen. Die Wirksamkeit der durchgeführten CEF-Maßnahmen muss mit Beginn der Beeinträchtigung gewährleistet und der räumliche Zusammenhang zur beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. zum beeinträchtigten Lebensraum der (Teil-) Population muss gegeben sein.

Als konfliktvermeidende Vermeidungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger vorgesehen:

1. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Zur Vermeidung und Reduzierung baubedingter Störungen und Beeinträchtigungen des Großen Mausohres, dessen Vorkommen im Umfeld des östlichen Widerlagers als Reproduktionsstätte möglich ist, werden die Einflugöffnungen am bisherigen östlichen Widerlager zwischen Anfang April und Anfang Oktober freigehalten, um einen freien ungehinderten Aus- und Einflug der Tiere zu gewährleisten.

2. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Bibern und Fischottern

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Migrationskorridore dämmerungs- und nachtaktiven Arten Biber und Fischotter wird die Ausführung der Bauarbeiten im Uferrandstreifen auf die Tagzeit, d. h. auf den Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt.

3. Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen

Die das Gewässerbett bei Mittelwasserabfluss berührenden Teilbaumaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Bestandspfeiler 4 und 5 und der Böschungs- und Spundwandverbau werden im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchgeführt, um Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden.

4. Technische Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Der Abriss der oberen Kammer des östlichen Brückenwiderlagers erfolgt außerhalb der Wochenstubezeit des Großen Mausohres, um mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, d. h. die Arbeiten werden zwischen Anfang Oktober und Ende März durchgeführt.

5. Präsenzkontrollen auf Fledermäuse und Avifauna vor Baufeldfreimachung und Abriss

Bei allen Rückbauarbeiten am Brückenbauwerk werden zuvor Präsenzkontrollen in Bezug auf Avifauna und Fledermäuse durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt. Die Prüfung umfasst insbesondere Fugen, Nischen, Spalten etc. am Bauwerk. Die Abschlusskontrolle erfolgt vor Beginn der Abbrucharbeiten. Im Bedarfsfall soll ein fachgerechtes Umsetzen von Tieren in geeignete Strukturen der Umgebung oder eine Unbrauchbarmachung der Habitate durch Herstellung einseitig durchlässiger Verschlüsse erfolgen. Vor Beginn der Fällarbeiten erfolgt die Kontrolle des zu fällenden Baumbestandes auf potenziell als Zwischenverstecke oder Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen. Sofern Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen festgestellt werden, wird mit der zuständigen Behörde das weitere Vorgehen abgestimmt (z. B. Bergung, Erstversorgung, Zwischenhälterung, Auswilderung, elementweises Fällen). Alle nicht belegten potenziellen Strukturen werden verschlossen, um eine Besiedlung zu verhindern. Der Verschluss potenzieller Winterquartiere für Fledermäuse hat vor Beginn der Überwinterung (Oktober) oder nach Ende der Überwinterung (April) zu erfolgen.

6. Schaffung von Ersatzquartieren für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus

Vor Baubeginn werden nahe gelegenen Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse durch das Anbringen von Ersatzquartieren geschaffen, insgesamt zehn Stück für das Große Mausohr und zehn Stück für die Mopsfledermaus in Altholzbeständen in ausgewählten Bereichen des Naturschutzgebietes „Döbener Wald“. Bei unbedingt notwendiger Fällung eines Quartierbaumes werden zusätzlich drei Fledermausflachkästen in der

Nähe des Quartierbaumes und in einer Entfernung von ca. 30 m zueinander an der Sonnenseite der Stämme von gesunden Bäumen in ca. 4 m Höhe angebracht. Die Auswahl der artspezifischen Ersatzquartiere sowie der Montageorte und die Anbringung erfolgt durch geeignetes Fachpersonal in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

7. Migrationsschutz für Biber und Fischotter

Zur Vermeidung bzw. zur Reduzierung von baubedingten Barriere- und Fallenwirkungen für Biber und Fischotter durch Baustelleneinrichtungsflächen und -gruben und zum Freihalten von Migrationsbeziehungen im Muldetal werden die Baugruben im Uferbereich der Mulde mit artgerechten Ausstiegshilfen für Fischotter und Biber ausgestattet, deren Nutzung auch durch andere Tierarten möglich ist. Migrationsbeziehungen entlang des Gewässers werden freigehalten, d. h. auf bauzeitliche Absperreinrichtungen im Auen- und Uferbereich wird verzichtet, damit Wanderbeziehungen in Gewässerlängsrichtung gewahrt bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die uneingeschränkte Durchgängigkeit durch den unverzüglichen Rückbau von baulichen Einrichtungen am bzw. im Gewässer wiederhergestellt.

8. Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse

Die im Rahmen durchgeführter Kartierungen festgestellten, mit Zauneidechsen besiedelten Flächen an der nordöstlichen Autobahnböschung sowie an der westlichen Baustellenzufahrt werden vor der Baumaßnahme durch geeignetes Fachpersonal auf Artpräsenz kontrolliert. Aufgefundene Tiere werden in Abstimmung mit der Umwelt-Baubegleitung zu wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten abgesammelt. Die Fangmethode ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die im Bereich der nordöstlichen Autobahnböschungen gefangenen Tiere werden in das zu schaffende Ersatzhabitat, die an der westlichen Baustellenzufahrt gefangenen Tiere werden in Flächen außerhalb des Vorhabenbereichs mit entsprechender Habitateignung umgesetzt. Die Kontrollen und soweit erforderlich das Absammeln von Tieren durch geeignetes Fachpersonal erfolgt auch während der Bauzeit. Es werden bauzeitlich Sperreinrichtungen an der Baufeldgrenze bzw. der westlichen Baustellenzufahrt aufgestellt, um ein Einwandern der Zauneidechsen auf das Baufeld zu verhindern. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten und damit außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse.

9. Angepasste Baustellenbeleuchtung

Zur Vermeidung und Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachaktiven Tierarten, insbesondere von Fledermäusen und Vögeln durch die Bautätigkeiten wird die Beleuchtung der Baustelle unter Berücksichtigung des Bauablaufes auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Das bauzeitliche Beleuchtungskonzept wird fachlich vorab durch einen Fachgutachter für Fledermaus- und Vogelkunde geprüft und angepasst.

Der Artenschutzbeitrag kommt bei der Konfliktanalyse zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die untersuchten Arten entweder nicht eintreten oder vermieden werden können. Für eine ganze Reihe von untersuchten Arten sei es jedoch nur durch die beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen

möglich, den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden. Bei dem Großen Mausohr und der Zauneidechse gelangt die Konfliktanalyse zu der Einschätzung, dass es einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme bedarf, um den Eintritt der Verbotstatbestände zu vermeiden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hat der Vorhabenträger daher vorgesehen:

1. Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr am östlichen Widerlager des Brückenbauwerkes

Aus bautechnologischen Gründen müssen die obere Kammer sowie die Flügelwände des östlichen Widerlagers abgerissen werden. Mit dem Rückbau der oberen Kammer ist ein Teilverlust des Quartiers des Großen Mausohres verbunden, der sich nicht vermeiden lässt. Daher ist die Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr in der unteren Kammer des östlichen Brückenwiderlagers vorgesehen. Mit der Maßnahmenumsetzung wurde bereits begonnen, sodass der Vorhabenträger bis zum geplanten Baubeginn von einer vollen Funktionsfähigkeit der unteren Kammer als neues Sommerquartier ausgeht.

2. Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Flächen im näheren Umfeld der Baumaßnahme an den Böschungen des Muldental-Radweges in unmittelbarer Nähe der südlich hiervon liegenden nachgewiesenen Habitate und in max. ca. 200 m Entfernung zu den nachweislich mit Zauneidechsen besiedelten Flächen an der nordöstlichen Autobahnböschung sollen Ersatzhabitat für die Zauneidechse werden. Diese sind überwiegend bereits dafür geeignet. Innerhalb der 0,34 ha großen Fläche befinden sich noch Bereiche von 0,06 ha Größe, die derzeit noch keine Eignung als Ersatzhabitate aufweisen. Daher werden dort Ersatzhabitatsflächen aus Sonnplätzen, Versteck- und Rückzugsgebieten sowie Paarungs- und Eiablageplätzen als Sommerlebensraum sowie Überwinterungsverstecke geschaffen. Die neu geschaffenen Flächen korrespondieren dann mit den umgebenden Bereichen und bilden einen geeigneten Habitatkomplex. Um das Einwandern der Zauneidechsen in die nördlich liegenden, bauzeitlich genutzten Bereiche des Muldental-Radweges zu verhindern, werden zeitlich begrenzte Sperreinrichtungen an der Baufeldgrenze sowie den beiderseitigen Böschungen aufgestellt.

Das Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde gab in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019 folgende Hinweise: Bei der Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse sei zu beachten, dass die Kontrolle auf Artpräsenz im Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen zu erfolgen habe. Es müsse geklärt werden, auf welche konkreten Flächen die Tiere umgesiedelt werden sollen, ob eine Eignung für Zauneidechsen oder möglicherweise bereits eine Besiedlung besteht und dass die Umsiedlungsflächen dinglich zu sichern sind. Bei der Ausgleichsmaßnahme der Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr sei zu beachten, dass der Baubeginn erst erfolgen könne, wenn die Wochenstube des Großen Mausohrs nachweislich erfolgreich und dauerhaft in die untere Kammer des östlichen Widerlagers verlagert werden konnte. Hierzu wären die positive Stellungnahme der fledermausfachlichen Projektbegleitung und das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zwingend erforderlich. Weiterhin wären Unterlagen in Form einer Projektskizze vorzulegen, die

Aussagen zur Sicherung der Mausohrwochenstube und zu einem Monitoring während der Bauphase enthalten.

Der Vorhabenträger erwiderte, die inhaltlichen Hinweise zur Präzisierung der Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse würden zur Kenntnis genommen und die Maßnahmenbeschreibung werde den Hinweisen entsprechend ergänzt. Die Flächen, auf die die Tiere umgesiedelt werden sollen, würden zumindest zeitweilig eine günstige Situation als Wanderbereich aufweisen und würden temporär, d. h. für den Zeitraum von einem Jahr vor Baubeginn bis ein Jahr nach Bauende gesichert. Mit E-Mail vom 3. März 2020 legte der Vorhabenträger ein entsprechend geändertes Maßnahmenblatt für die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Zauneidechse vor und beantragte mit Schreiben vom 14. April 2020 die Zulassung dieser Planänderung. Der Vorhabenträger informierte zur Ausgleichsmaßnahme der Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr, dass der überwiegende Teil der Kolonie der Fledermäuse bereits gegenwärtig das Quartier in der unteren Kammer des Widerlagers nutze. Bei Kontrollen im Jahr 2017 habe man nur einzelne Tiere für wenige Tage in der oberen Kammer festgestellt. Ein Monitoring wurde vom Vorhabenträger abgelehnt. Zur Begründung verwies er auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und die Umwelt-Baubegleitung.

In der Antwort der unteren Naturschutzbehörde auf die Erwidern vom 13. November 2019 bestand diese auf einem Monitoring der Ausgleichsmaßnahme der Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sicherzustellen wäre, dass sich der Erhaltungszustand der im Brückenbauwerk nachgewiesenen Fledermauspopulation im Zuge der Baumaßnahme nicht verschlechtert und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dauerhaft und ununterbrochen gesichert ist. Die Wirksamkeit der fledermausfachlichen Projektbegleitung sei nicht nur während der Baumaßnahme, sondern auch darüber hinaus durch diese zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dazu bedürfe es im 1. und 2. Jahr nach Abschluss des Brückenbaus des geforderten Monitorings. Nachsteuernde Maßnahmen zum Quartiererhalt bzw. bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Mausohrpopulation müssten in dieser Zeit möglich sein. Die untere Naturschutzbehörde verwies auf § 2 Abs. 4 BNatSchG, wonach bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Der Vorhabenträger und die untere Naturschutzbehörde verständigten sich im Erörterungstermin darauf, dass das geforderte Monitoring zur Kontrolle der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme der Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr im 1. und 2. Jahr nach Abschluss des Brückenbaus erfolgen wird. Der Vorhabenträger änderte daraufhin das Maßnahmenblatt der Ausgleichsmaßnahme A 12 für die Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr, den Erläuterungsbericht, den LBP und den UVP-Bericht und beantragte mit Schreiben vom 14. April 2020 die Zulassung dieser Planänderung.

In ihrer Stellungnahme zur Tektur vom 7. Mai 2020 erklärte die untere Naturschutzbehörde, dass sie an ihrer Forderung nach Durchführung eines Monitorings zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme A 12 zur Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr während und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bauzeit festhalte. Sie erinnerte daran, dass sie die Forderung auch im

Erörterungstermin wiederholt habe und forderte eine Anpassung des Erläuterungsberichtes, des LBP und des UVP-Berichtes.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass ein Monitoring **während der Bauzeit** im Verfahren bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Tektur vom 7. Mai 2020 unstrittig war. Der Vorhabenträger schrieb in seiner Erwiderung, das Monitoring während der Bauzeit erfolge durch die Umwelt-Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme 1.12 V). Im Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme 1.12 V alte Fassung auf S. 34 steht, dass die Umwelt-Baubegleitung auch der Umsetzung der Maßnahme der Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr dienen soll.

Strittig zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger war bis zum Erörterungstermin das Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme A 12 zur Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr **nach der Bauzeit**. Im Erörterungstermin wurde auch nur über das Monitoring nach der Bauzeit gesprochen. Der Vorhabenträger sagte im Erörterungstermin zu, ein Monitoring nach der Bauzeit für zwei Jahre vorzusehen. Im Maßnahmenblatt der Ausgleichsmaßnahme A 12 auf S. 72, im Erläuterungsbericht auf S. 75, im LBP auf S. 94 und im UVP-Bericht auf S. 166 in der Fassung der Tektur wird ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme A 12 nach der Bauzeit für den Zeitraum von zwei Jahren geplant. In den genannten Fundstellen findet sich jeweils der Text: „Nach Abriss des oberen Teils des Widerlagers ist für die Dauer von zwei Jahren nach Abschluss des Brückenbaus eine Bestandserfassung, mit Überwachung des Mikroklimas und der Durchflughnutzung mittels Lichtschranke sowie Individuenmarkierung vorgesehen.“ Die von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zur Tektur vom 7. Mai 2020 erhobene Forderung nach Anpassung des Erläuterungsberichtes, des LBP und des UVP-Berichtes ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde wies die untere Naturschutzbehörde auf die oben genannten Fundstellen hin. Mit E-Mail vom 12. Mai 2020 erklärte die untere Naturschutzbehörde daraufhin, gegen die vorgelegte Tektur bestünden keine Einwände, ihre Forderungen würden ausreichend berücksichtigt.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Fischereibehörde gab eine Stellungnahme vom 7. Januar 2019 ab. Es erklärte, dem Vorhaben stünden aus Sicht des Fischartenschutzes zwar Bedenken entgegen, da die Gefährdung des Schutzguts Fische nicht umfassend bewertet und berücksichtigt wurde. Die Bedenken könnten jedoch ausgeräumt werden, wenn vorformulierte Nebenbestimmungen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses würden. Die Vereinigte Mulde hätte trotz eines unbefriedigenden ökologischen Gesamtzustandes einen Fischbestand, der bereits mit „gut“ bewertet ist. Das Fischartenkataster weise 34 Fischarten, darunter 13 geschützte bzw. FFH-Arten, aus.

Zur Qualität der Unterlagen kritisierte das LfULG, dass die umweltfachliche und FFH-Verträglichkeitsprüfung nur auf die FFH-Anhang II-Fischarten des betroffenen FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ Bitterling, Rapfen, Schlammpeitzger und Steinbeißer einginge, nicht jedoch auf die übrigen, landesrechtlich ebenfalls geschützten und für die Mulde relevanten Fischarten. In der Mulde auf den Gebieten der Städte Grimma und Trebsen gäbe es aktuell 29 geschützte Fischarten, darunter Bachforelle, Barbe, Bitterling, Elritze, Quappe, Rapfen, Schmerle, Steinbeißer, Zärthe

und Zander. Aufgrund des laufenden Einbürgerungsprogramms im Muldensystem sei auch mit dem zeitweisen Auftreten des Atlantischen Lachses zu rechnen. Darunter gäbe es mehrere ganzjährig geschützte Fischarten. Daher würde das Verbot für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer innerhalb der Schonzeiten dieser Fischarten nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO auch ganzjährig gelten. Daher bedürfe es einer Ausnahmegenehmigung vom Durchführungsverbot für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO. Da diese Ausnahmegenehmigung wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung und damit die fischereirechtliche Zulassung des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde mit erteilt wird, forderte das LfULG die Übernahme folgender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss:

1. Alle unmittelbar die fließende Welle berührenden Arbeiten (Errichtung und Rückbau der Behelfspfeiler, Abriss der Bestandspfeiler, Schlagen und Ziehen der dazu notwendigen uferbegleitenden und gewässerberührenden Böschungs- und Spundwandverbauwerke u. a.) sind außerhalb des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. Juni jeden Jahres zu planen und durchzuführen. Diese Ausschlussfrist für Gewässereingriffe ist im verbindlichen Bauablaufplan zu berücksichtigen. Der Bauablaufplan ist dem LfULG, Fischereibehörde, zur Kenntnis zu geben.
2. Die unmittelbar gewässerberührenden Arbeiten sind dem LfULG, Fischereibehörde, und dem Pächter Anglerverband Leipzig e.V. rechtzeitig, jedoch spätestens 21 Tage vor Beginn anzuzeigen. Dem Pächter ist ein Zugangsrecht zu den Wasserbaustellen zu gewähren.
3. Eine dauerhafte Entnahme von Fischen ist auszuschließen. Aus wasserführenden Bereichen entnommenes Sediment und trockenfallende Baugruben sind optisch durch den Pächter, die ökologische Baubegleitung oder sachkundige Dritte auf das Vorhandensein von Fischen, Muscheln und Krebsen zu kontrollieren und diese sind gegebenenfalls in nicht betroffene Gewässerteile umzusetzen.
4. Ein Befahren wasserführender Gewässersohlen außerhalb von Baugruben, Spundwandverbauwerken und deren Zuwegungen ist auszuschließen.
5. Sedimentabspülungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten in das Gewässer sind geeignet gegen den Austrag von Sedimenten zu sichern.
6. Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsedimenten und Schwebstoffen in die fließende Welle ebenfalls auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt. Demgemäß ist aus Baugruben abzuführendes Wasser zu reinigen, es darf nur über Absatzcontainer oder -becken der fließenden Welle zugeführt werden oder ist großflächig zu versickern.
7. Lagerung und Eintrag von technischen oder chemischen Fremdstoffen (z. B. Abbruchmaterialien, Baumaterialien, Bauhilfsstoffen und anderes) im Gewässer und deren Eintrag in die fließende Welle sind auszuschließen.
8. Arbeiten in der fließenden Welle und an der Gewässersohle sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle sind eventuell entstandene Sohlverdichtungen zu beseitigen und in die betroffenen Bereiche gewässertypisches, naturnahes Sohlsubstrat einzubauen. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Sohlzustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen, die ursprüngliche Tiefen- und Sohlvarianz sowie die Sohl sedimentstruktur sind ohne

Befestigungen und Sohlsprünge zu erhalten bzw. zu verbessern. Auf die zusätzliche Verfüllung von Senken und Kolken ist zu verzichten.

In seiner Erwiderung wies der Vorhabenträger die Kritik an der Qualität der Unterlagen zurück. Er habe die Artengruppe Fische umfassend und fachlich-inhaltlich vollständig abgearbeitet und alle Fischarten betrachtet, die auf Basis der vorliegenden Daten für den Untersuchungsraum benannt wurden und deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnte. Er habe die verfügbaren Daten über das komplette Artenspektrum der Artdatenbank Sachsen sowie Auskünfte des LfULG (Fischereibehörde) von 2010 und 2013 ausgewertet. Durch die Fischereibehörde wären ihm Döbel, Elritze, Flusssaal, Flussbarbe, Flussbarsch, Giebel, Gründling, Güster, Hasel, Hecht, Kaulbarsch, Moderlieschen, Plötze, Schmerle und Ukelei benannt worden. In der Artdatenbank von 2013 würden nur Elritze und Schmerle benannt. Hinweise auf die in der Stellungnahme des LfULG genannten weiteren Arten Bachforelle, Bitterling, Quappe, Rapfen, Steinbeißer, Zährte und Zander ergäben sich nach Auswertung der oben genannten Daten nicht. Obwohl diese Arten nach Aussage des LfULG ab 2014 nachgewiesen würden, habe eine zuletzt durchgeführte Abfrage der Artdatenbank im Jahr 2016 keine Hinweise auf diese Fischarten ergeben.

Das Verbot für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer innerhalb der Schonzeiten dieser Fischarten nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO sei für die meisten Fischarten durch die Vermeidungsmaßnahme der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen bereits berücksichtigt. Für Elritze und Schmerle gelte eine ganzjährige Schonzeit. Daher würde der Vorhabenträger nur für diese Fischarten eine Ausnahmegenehmigung vom Durchführungsverbot für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO beantragen.

Der Vorhabenträger positionierte sich in seiner Erwiderung wie folgt zu den Forderungen nach Übernahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss:

Die Regelung zu Schonzeiten für Fische sei bereits, wie in der Stellungnahme des LfULG gefordert, im Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen enthalten und würde im Bauablaufplan festgeschrieben. Die Forderung sei somit bereits erfüllt. Eine gesonderte Regelung in der Nebenbestimmung 1 wäre daher nicht erforderlich. Zugangsrechte für den Pächter zur Baustelle könnten aus Sicherheitsgründen nicht ohne weiteres gewährleistet werden. Die übrigen Forderungen würden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt und durch die Umwelt-Baubegleitung geprüft.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 antwortete das LfULG auf die Erwiderung des Vorhabenträgers. Es bestand auf die Forderung nach artenschutzrechtlicher Bewertung sämtlicher, zum Zeitpunkt der Antragstellung vorkommender Fischarten, also nicht nur der besonders geschützten Arten. Seine Forderung nach einem Zugangsrecht des Pächters zu den Wasserbaustellen konkretisierte es dahingehend, dass dieses nur bei der erstmaligen Trockenlegung der Baugrube erforderlich sei.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann dahinstehen, ob es weitere Fischarten gibt, die in der Vereinigten Mulde vorkommen und die bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung unberücksichtigt geblieben sind. Eine

artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Fischarten hätte am Ergebnis der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nichts geändert. In dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2) hat der Vorhabenträger Bitterling, Döbel, Elritze, Flusssaal, Flussbarbe, Flussbarsch, Giebel, Gründling, Güster, Hasel, Hecht, Kaulbarsch, Moderlieschen, Nordseeschnäpel, Plötze, Rapfen, Schmerle, Steinbeißer, Stör und Ukelei einer Relevanzprüfung und damit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen (Unterlage 19.2, Anhang 1, Tabelle 2 - Fische). Für die geschützten Arten nach Anhang II der FFH-RL Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen erfolgte eine artenschutzrechtliche Betrachtung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.3.1, S. 20 Tabelle 2.3-2), ebenso für die Zärthe, den Flusssaal und die Karausche als sonstige vorkommende Fischarten (ebenda, S. 21 Tabelle 2.3-3).

Für die Mehrzahl der Fischarten gibt es keine Schonzeiten. Für diese Fischarten bedarf es demzufolge auch keiner artenschutzrechtlichen Prüfung. § 2 Abs. 1 SächsFischVO regelt für 40 Fischarten Schonzeiten. Für die meisten Fischarten gibt es halbjährliche Schonzeiten, einige Fischarten sind auch ganzjährig geschützt. Der Vorhabenträger plant die Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V zur zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen. Die das Gewässerbett bei Mittelwasserabfluss berührenden Teilbaumaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Bestandspfeiler 4 und 5, einschließlich Böschungs- und Spundwandverbau werden danach im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchgeführt, um Beeinträchtigungen der Fischfauna im Gewässer zu vermeiden. Die Baumaßnahmen werden danach außerhalb der Schonzeiten für die meisten Fischarten, die in der Vereinigten Mulde vorkommen, durchgeführt. Die meisten Fischarten, die in der Vereinigten Mulde vorkommen, sind damit durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V ausreichend geschützt. Für diese Fischarten bedarf es demzufolge auch keiner weitergehenden Schritte der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Ganzjährig geschützt sind nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO Bitterling, Elritze, Schmerle, Steinbeißer und Zärthe. Für diese Fischarten bedarf es einer Ausnahmegenehmigung vom Durchführungsverbot für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO. Für den Atlantischen Lachs und die Bachforelle gilt eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30 April, für die Quappe vom 1. Januar bis 31. März und für den Rapfen vom 1. Januar bis 31. Mai. Da nach der Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V zur zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen die Baumaßnahmen im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchgeführt werden sollen, werden Ausnahmegenehmigungen nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO für den Atlantischen Lachs und die Bachforelle von Oktober bis Januar und die Quappe und den Rapfen für Januar benötigt, wenn bis Ende Januar gebaut werden soll.

Diese kann erteilt werden, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind. Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Die A 14 hat eine wichtige Anschlussfunktion für die mitteldeutsche Industrieregion an die Norddeutschen Ostseehäfen und eine wichtige Verbindungsfunktion im Transeuropäischen Verkehrsnetz. Es kann ein reibungsloser Verkehrsablauf, verbunden mit hoher Verkehrssicherheit in allen Bereichen der A 14 und eine Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen in Form einer Entlastung der Mulde durch Reduzierung der Schadstoffeinträge und Verringerung von Lärm und Immissionen durch Wartungsarbeiten erreicht werden. Das öffentliche

Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens überwiegt gegenüber dem öffentlichen Interesse am ganzjährlichen Schutz der sieben Fischarten.

In der Stellungnahme des LfULG vom 7. Januar 2019 werden fünf Fischarten genannt, die in der Vereinigten Mulde vorkommen, für die eine artenschutzrechtliche Betrachtung jedoch unterblieb, der Atlantische Lachs, die Bachforelle, die Barbe, die Quappe und der Zander. Diese fünf Fischarten hat die Planfeststellungsbehörde durch Vergleich der Stellungnahme des LfULG vom 7. Januar 2019 mit der Unterlage 19.2, Anhang 1, Tabelle 2 - Fische ermittelt. Die letzte durchgeführte Abfrage der Artdatenbank im Jahr 2016 soll nach Angaben des Vorhabenträgers keine Hinweise auf diese Fischarten ergeben haben. Alle fünf Fischarten sind jedoch nicht nach Anhang II der FFH-RL geschützt. Sie sind auch nicht nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO durch ganzjährige Schonzeiten geschützt. Für die Quappe ergibt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsFischVO die Besonderheit, dass es für diese Fischart in der Elbe, der Vereinigten Mulde und der Weißen Elster vom 1. Januar bis 31. März eine Schonzeit gibt, in allen anderen Gewässern jedoch eine ganzjährige Schonzeit. In der Vereinigten Mulde ist die Quappe also nur drei Monate geschützt. Alle Fischarten, die in der Vereinigten Mulde vorkommen und für die eine zeitlich befristete Schonzeit gilt, sind, wie dargestellt, durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V ausreichend geschützt. Das gilt also auch für den Atlantischen Lachs, die Bachforelle, die Barbe, die Quappe und den Zander. Wenn nach Anhang II der FFH-RL und nach § 2 Abs. 1 SächsFischVO ganzjährlich geschützte Fischarten durch die Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V einen ausreichenden Schutz erhalten, dann muss das erst recht für nicht besonders geschützte Fischarten wie den Atlantischen Lachs, die Bachforelle, die Barbe, die Quappe und den Zander gelten. Es erscheint der Planfeststellungsbehörde damit ausgeschlossen, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung dieser fünf Fischarten oder ggf. weiterer Fischarten zu strengeren Schutzvorkehrungen für diese geführt hätten, als sie in der Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V bereits vorgesehen sind. Die artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Fischarten hätte das Ergebnis der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens somit nicht beeinflusst.

In der Antwort des LfULG auf die Erwiderung des Vorhabenträgers vom 24. Oktober 2019 erklärte dieses, dass die Erfüllung der in der Stellungnahme vom 7. Januar 2019 geforderten Nebenbestimmungen durch die in der Erwiderung des Vorhabenträgers abgegebenen Zusicherungen gesichert wäre. Das LfULG räumte auch ein, dass die Regelung zu Schonzeiten für Fische bereits, wie in der Stellungnahme des LfULG gefordert, im Maßnahmenblatt der Vermeidungsmaßnahme der zeitlichen Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fischen enthalten ist. Die Planfeststellungsbehörde hält die Aufnahme von Nebenbestimmungen zum Fischartenschutz in den Planfeststellungsbeschluss daher für entbehrlich. Sie verweist darauf, dass sie in diesem Planfeststellungsbeschluss alle vom Vorhabenträger abgegebenen Zusicherungen für verbindlich erklärt hat.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erfolgten eine methodisch fehlerfreie Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die Planung der oben genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bei Realisierung der geplanten Maßnahmen ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde das Vorhaben mit den Regelungen zum Artenschutz vereinbar.

6.3 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt die Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL) und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) erlassen. Ziel der FFH-Richtlinie ist es, ein europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL. Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden diese beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Projektträger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein an sich unzulässiges Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Ausgabe 2004).

Das Vorhaben ist potentiell geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen von zwei NATURA 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen. Es handelt sich einmal um das

- NATURA 2000-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302)

Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie. Es wurde mit der Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 23. Februar 2011 mit Schutz- und Erhaltungszielen festgesetzt. Diese wurde durch die Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Bestimmung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete) vom 26. November 2012 ersetzt. Weiterhin handelt es sich um das

- NATURA 2000-Gebiet „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451)

Dabei handelt es sich um ein Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie. Es wurde mit der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung vom 27. Oktober 2006 mit Schutz- und Erhaltungszielen festgesetzt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zum Ziel. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse und einer in Anhang I oder II der FFH-RL aufgeführten Art für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der günstige Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im NATURA 2000-Gebiet ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit. Nach Art. 1 Buchstabe e) der FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist. Nach Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Es kommt mithin auf die Stabilität der Art an, also auf ihre Fähigkeit, nach bzw. trotz der Beeinträchtigung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren.

Die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit für einen Lebensraum innerhalb eines NATURA-2000-Gebietes ist wie dargestellt nach Art. 1 Buchstabe e) der FFH-RL davon abhängig, ob die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Zu Flächenmaßen von Lebensräumen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten gibt es Orientierungswerte im Fachinformationssystem und in den Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung von Lambrecht und Trautner aus dem Jahr 2007. Diese Fachkonventionen wurden im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erarbeitet. Für jeden Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL werden dort Orientierungswerte für den Flächenverlust genannt, der in Abhängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet nicht überschritten werden darf, wenn ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes verträglich sein soll. Jede Flächeninanspruchnahme oberhalb der

Bagatellgrenze stellt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Lebensraums dar, die ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes unverträglich macht.

In der ersten Phase, der FFH-Vorprüfung, wird ermittelt, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Hier wird im Sinne einer Vorabschätzung ermittelt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Es ist zu klären, ob ein prüfungsrelevantes NATURA 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt und ob die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt dabei nicht nur den gegenwärtigen Zustand, sondern auch die Auswirkungen auf das Entwicklungs- und Wiederherstellungspotenzial des Gebietes. Darüber hinaus wird das Zusammenwirken (Summation / Kumulation) mit anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

Der Vorhabenträger legte als Unterlage 19.3 Studien zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens vor.

6.3.1 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302)

Die Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 hat als Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt:

- Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Flusslaufes mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind,
- Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL und
- Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000.

Die Prüfung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kam zu dem Ergebnis, dass diese bei zwei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und fünf Arten nach Anhang II der FFH-RL besteht. Es handelt sich um die Lebensraumtypen Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) sowie die Arten Grüne Keiljungfer, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Biber und Fischotter.

Die Prüfung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, ob das Vorhaben das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, kam zu dem Ergebnis, dass diese beim Lebensraumtyp Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) und der Grünen Keiljungfer gering ist. Hier kommt es lediglich zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Entwicklungspotentials. Die möglichen und wahrscheinlichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Mopsfledermaus, das Große Mausohr, den Biber und den Fischotter wurden mit hoch bewertet. Zur Verminderung dieser Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen wurden in die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung übernommen. Diese Maßnahmen sind

1. zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
2. zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Bibern und Fischottern,
3. technische Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
4. Präsenzkontrollen auf Fledermäuse und Avifauna vor Baufeldfreimachung und Abriss,
5. Schaffung von Ersatzquartieren für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus,
6. Migrationsschutz für Biber und Fischotter und
7. angepasste Baustellenbeleuchtung.

Der Gutachter kommt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Einschätzung, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Erhaltungsziele für die Mopsfledermaus, das Große Mausohr, den Biber und den Fischotter auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können.

Erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben jedoch für den nördlich und südlich der Autobahn ausgewiesenen Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170). Die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird eine hohe Beeinträchtigung für diesen haben. Der Gutachter betonte jedoch, dass dieser Lebensraumtyp zwar formal ausgewiesen ist, dass die in Anspruch zu nehmenden Teilflächen jedoch zum Teil deutliche Abweichungen von der lebensraumtypischen Ausprägung und dem lebensraumtypischen Arteninventar aufweisen. Bei den Baumbeständen handelt es sich vorwiegend um Jungwuchs ohne ausgeprägte Mehrschichtigkeit und mit einem deutlichen Anteil an fremden Arten.

Die gutachterliche Einschätzung, dass die Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald erheblich sein werden, beruht auf der Anwendung

der Orientierungswerte aus dem Fachinformationssystem und der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung von Lambrecht und Trautner aus dem Jahr 2007. Die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit für einen Lebensraum innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes ist nach Art. 1 Buchstabe e) der FFH-RL davon abhängig, ob die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen. Der Orientierungswert für den im Lebensraumtyp 9170 noch tolerierbaren absoluten Flächenverlust liegt bei maximal 100 m² in der Stufe I und bei maximal 500 m² in der Stufe II. Beim Bau der Autobahnbrücke über die Mulde werden sowohl der Orientierungswert in der Stufe I infolge einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps 9170 in einer Größe von 4.172 m² als auch der Orientierungswert in der Stufe II infolge einer baubedingten Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps in einer Größe von 1.870 m² überschritten. Eine Vermeidung oder vollständige Verminderung dieser Beeinträchtigung durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist nicht möglich. Somit ist das Vorhaben zunächst als unzulässig einzustufen.

Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die erforderlichen Ausnahmetatbestände gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben sind. Deshalb wurde die Durchführung einer entsprechenden Ausnahmeprüfung notwendig. Dazu legte die Vorhabenträgerin als Unterlage 15.3 eine Studie zur FFH-Ausnahmeprüfung vor. Die FFH-Ausnahmeprüfung der Vorhabenträgerin kommt zu dem Ergebnis, dass

1. es keine zumutbaren Alternativen gibt, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des Europäischen Netzes NATURA 2000 zu erreichen,
2. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist und dass
3. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen Netzes NATURA 2000 gewährleisten (Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Der Gutachter kommt in der FFH-Ausnahmeprüfung (Unterlage 19.3.2) zur Einschätzung, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben wären. Das Vorhaben sei aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Es habe eine wichtige Anschlussfunktion für die mitteldeutsche Industrieregion an die Norddeutschen Ostseehäfen und eine wichtige Verbindungsfunktion im Transeuropäischen Verkehrsnetz. Ein reibungsloser Verkehrsablauf verbunden mit hoher Verkehrssicherheit in allen Bereichen der A 14 und eine Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen in Form einer Entlastung der Mulde durch Reduzierung der Schadstoffeinträge und Verringerung von Lärm und Immissionen durch Wartungsarbeiten könne erreicht werden. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens überwiege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer intakten Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000, da in diesem Fall durch kohärenzsichernde Maßnahmen keine dauerhafte Beeinträchtigung oder zeitliche Lücke im Netz zu erwarten wäre.

Zur Sicherung der Kohärenz des Netzes NATURA 2000 hat der Vorhabenträger die Kohärenzsicherungsmaßnahme der Erstaufforstung einer Ackerfläche in der

Gemarkung Golzern vorgesehen. Die Maßnahme wird in der landschaftspflegerischen Begleitplanung als Maßnahme zur Sicherung der Kohärenz des Netzes NATURA 2000 gekennzeichnet. Die vorgesehene Fläche der Kohärenzmaßnahme befindet sich südlich des Vorhabenbereiches auf einer Hangfläche bei Golzern innerhalb des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“. Die Maßnahmenfläche wird seit Jahren als Intensivacker bewirtschaftet. Die Fläche wird durch die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Arten wie Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Gemeine Esche aufgeforstet. Ziel ist die Entwicklung eines geschlossenen Waldbestandes, der die Charakteristik eines trockenen Eichen-Hainbuchenwaldes im Sinne des FFH-Lebensraumtyps Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald aufweist.

Im Ergebnis der FFH-Ausnahmeprüfung wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben die Ausnahmevoraussetzung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt. Damit sei es trotz der Auslösung erheblicher Beeinträchtigungen eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302) zulassungsfähig.

Das Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde schloss sich in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019 dieser Einschätzung an und erklärte, die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens seien schlüssig und nachvollziehbar dargelegt.

6.3.2 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“ (DE 4340-451)

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes vom 27. Oktober 2006 hat als Schutz- und Erhaltungsziel die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Vogelarten und damit einer ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes in der durch Halboffenland geprägten, an natürlichen Strukturen reichen Flussauenlandschaft festgesetzt. Für das SPA-Gebiet sind im Standard-Datenbogen 42 Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie 71 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie dokumentiert. Der Gutachter kommt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Einschätzung, dass nach den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen und Auswertung der vorliegenden Bestandsdaten an der Mulde bei Grimma auf Höhe der Autobahnbrücke mehrere Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und einige Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie vorkommen, für welche die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen zu untersuchen war. Es handelt sich um die Vogelarten des Anhangs I Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper sowie die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL Baumfalke, Grauammer, Kiebitz, und Flussuferläufer.

Der Gutachter kommt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung im nächsten Prüfungsschritt, bei der Prüfung der hinreichenden Wahrscheinlichkeit, ob das Vorhaben das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, zu dem Ergebnis, dass für die Erhaltungsziele des Neuntötters und des Zwergschnäppers erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Es handelt sich um baubedingte Beeinträchtigungen während der Wanderungszeit beider Vogelarten durch die Baustellenbeleuchtung. Zur Verminderung

dieser erheblichen Beeinträchtigungen ist als Schadensbegrenzungsmaßnahme eine angepasste Baustellenbeleuchtung vorgesehen. Diese Maßnahme zur Schadensbegrenzung wurde in die Maßnahmenplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung übernommen. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahme können nach Einschätzung des Gutachters die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Neuntöters und des Zwergschnäppers auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Das Bauvorhaben verursacht nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Vereinigte Mulde“, DE 4340-451. Demnach ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes verträglich und nach den Vorschriften der FFH-Richtlinie zulässig.

6.3.3 Vereinbarkeit mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Das gesamte südlich der A 14 befindliche Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald - Muldetal“. Unmittelbar an das Ostufer der Vereinigten Mulde angrenzend erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Dübener Wald“. Beide Schutzgebiete sind unmittelbar vom Bauvorhaben betroffen. Es werden Flächen einer Größe von 42.739 m² des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald - Muldetal“ sowie Flächen einer Größe von 16.250 m² des Naturschutzgebietes „Dübener Wald“ bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen.

Nach den §§ 23 Abs. 1 bzw. 26 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dübener Wald“ erfolgte mit Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dübener Wald“ vom 30. Juli 2004. Das Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald - Muldetal“ wurde mit Beschluss des Bezirkstages Leipzig Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984 festgesetzt. Auf Grund der Überleitungsvorschriften des Art. 6 § 8 des Umweltschutzgesetzes der DDR von 1990 sowie des § 51 Abs. 1 SächsNatSchG gilt diese Festsetzung noch heute. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dübener Wald“ ist es im Naturschutzgebiet verboten, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das Landratsamt Leipzig als untere Naturschutzbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019, es wären eigenständige Unterlagen zur Bewertung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Der Vorhabenträger verwies in seiner Erwiderung auf den Abschnitt 5.7 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S. 81 f.), in dem die

Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgebiet beschrieben wären.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Vorhabenträgers an. Im Abschnitt 5.7 des Erläuterungsberichtes sowie den anderen Unterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht sind die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgebiet in ausreichender Weise beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen des vorangegangenen Abschnittes, wonach die Eingriffe des Vorhabens in Natur und Landschaft und damit auch die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald - Muldetal“ sowie das Naturschutzgebiet „Döbener Wald“ im ausreichenden Umfang ausgeglichen und ersetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für Befreiungen von den Festlegungen und Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 26 Abs. 2 BNatSchG sowie des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Döbener Wald“ nach § 67 Abs. 1 BNatSchG als gegeben an. Die A 14 hat eine wichtige Anschlussfunktion für die mitteldeutsche Industrieregion an die Norddeutschen Ostseehäfen, eine wichtige Verbindungsfunktion im Transeuropäischen Verkehrsnetz. Aus diesem Grunde erfüllt das Bauvorhaben wie bereits dargestellt die Ausnahmevoraussetzung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG. Diese Ausnahmevoraussetzung ist sogar strenger als die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Während nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ein zwingendes öffentliches Interesse vorliegen muss, genügt nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ein überwiegendes öffentliches Interesse. Wenn aber sogar die strengere Ausnahmevoraussetzung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG gegeben ist, ist die großzügigere Voraussetzung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erst recht gegeben.

6.3.4 Mitwirkungsrechte der im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen

Nach dem § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind den nach dem § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, in Planfeststellungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach § 33 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Vereinigungen von der zuständigen Behörde über Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wobei eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen ist. Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung reicht die Unterrichtung der Naturschutzvereinigung über die öffentliche Auslegung aus.

Die Planfeststellungsbehörde informierte die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 17. Januar 2019 über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21. Januar 2019 bis 20. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Grimma sowie über die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme / Einwendung bis zum Ablauf des 20. März 2019. Die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben von ihrem Recht zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten keinen Gebrauch gemacht.

7 Wasserwirtschaftliche und gewässerökologische Belange

Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende Autobahnbrücke über die Vereinigte Mulde durch einen Ersatzneubau ersetzt. Für das gesammelte Oberflächenwasser werden zum Zwecke seiner Behandlung zwei Absetzbecken an beiden Ufern der Vereinigten Mulde errichtet. Nach seiner Behandlung wird das gesammelte und behandelte Oberflächenwasser in die Mulde eingeleitet. Dazu werden eine Entwässerungsleitung und ein Auslaufbauwerk am westlichen Ufer zum Zwecke der Ableitung von gesammeltem Oberflächenwasser aus dem dortigen Absetzbecken sowie ein Schachtbauwerk zur Ableitung von gesammeltem Oberflächenwasser in einen vorhandenen Kanal am östlichen Ufer der Vereinigten Mulde errichtet. Am westlichen Ufer der Mulde existiert ein Durchlass für gesammeltes Oberflächenwasser unter der Autobahn, damit nördlich der Autobahn gesammeltes Oberflächenwasser der Einleitstelle zugeleitet werden kann, welche sich südlich der Autobahn befindet. Dieser Durchlass endet in einem namenlosen Graben, welcher seinerseits am westlichen Ufer der Mulde endet. Dieser Durchlass soll verlängert werden. Am westlichen Ufer der Mulde kommt es zur temporären Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie für den Bau der geplanten Pfeiler.

Der Ersatzneubau der Autobahnbrücke, der Bau der genannten Anlagen zur Sammlung, Behandlung und Ableitung des Oberflächenwassers sowie die Baustelleneinrichtungsflächen bedürfen gem. § 26 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 36 WHG der wasserrechtlichen Genehmigung. Danach ist eine solche für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich erforderlich. Die wasserrechtliche Genehmigung muss sich gem. § 26 Abs. 2 SächsWG an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG ausrichten und darf der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegenstehen. Sie muss den im jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 84 WHG gestellten Anforderungen entsprechen. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das erste Bewirtschaftungsziel ist das Verschlechterungsverbot und das zweite das Verbesserungsgebot. Verschlechterungen sind alle nachteiligen Veränderungen des zurzeit bestehenden chemischen und / oder ökologischen Gewässerzustandes. Das Verschlechterungsverbot besagt also, der gegenwärtige Status quo des Gewässerzustandes darf prinzipiell nicht unterschritten werden. Die genannten Zustände zu erhalten heißt, ein entsprechendes Gewässer darf keine Zustandsverschlechterung erfahren (Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, RNrn. 5 und 6 zu § 27 WHG). Planfeststellungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sind dann zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Benutzung der vorhandene Gewässerzustand in chemischer oder ökologischer Hinsicht nachteilig verändert wird. Maßgeblich ist dabei die Betrachtung nicht des gesamten Gewässers, sondern lediglich des vom Vorhaben betroffenen Wasserkörpers (Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, RNr. 14 zu § 27 WHG). Weitere Hinweise ergeben sich aus den vorläufigen Vollzugshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Auslegung und Anwendung des

Verschlechterungsverbots nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr.1 und nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH vom 3. März 2017.

Die Bewirtschaftungsziele für die Vereinigte Mulde ergeben sich aus den Berichten über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 30. November 2015 und über die sächsischen Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2016 bis 2021 vom 16. November 2015, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Angaben zur gegenwärtigen Beschaffenheit der Mulde finden in den Dateien zu Stammdaten, zum ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern sowie weiteren Quellen, herausgegeben vom LfULG.

Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes prüfen zu können, muss zunächst der Istzustand eines Flusses festgestellt werden, um ihn mit dem Planzustand vergleichen zu können. Nach den vom LfULG veröffentlichten Daten ist der Istzustand der Vereinigten Mulde wie folgt beschrieben: Sie ist als natürlicher Wasserkörper eingestuft. Der ökologische Zustand der Vereinigten Mulde ist als unbefriedigend (Bewertungsklasse 4) und der chemische Zustand ist als nicht gut eingestuft (Bewertungsklasse 4). Dieser Zustand des Oberflächenwasserkörpers begründet sich durch die Belastung des Wassers mit Arsen, Zink und Phosphor. Für die Vereinigte Mulde besteht nach den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder das Bewirtschaftungsziel, bis zum Jahr 2027 einen guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand zu erreichen.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) legte der Vorhabenträger den Fachbeitrag WRRL als Antragsunterlage 21.2 vor. In diesem wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Vereinigte Mulde und den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde analysiert. Baubedingt kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme des westlichen Uferbereiches der Vereinigten Mulde durch die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche und der Hilfspfeiler für den temporären Überbau in einem Umfang von 0,02 ha mit Auswirkungen auf die biologische Qualitätskomponente Fische sowie die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Durchgängigkeit und Morphologie. Im Zuge der Baumaßnahme werden Rückbauarbeiten unmittelbar am Ufer durchgeführt, was ggf. mit dem Eintrag von Rückbaumaterial und Staub in die Vereinigte Mulde verbunden ist. Dadurch kann es zur kurzzeitigen Eintrübung des Gewässers kommen. Anlagebedingt kommt es zu keinen potentiell nachteiligen Auswirkungen. Beim Ersatzneubau der Autobahnbrücke wird die Anzahl der im Muldetal erforderlichen Stützen von fünf auf vier Pfeiler reduziert. Die beiden neuen Uferpfeiler stehen zukünftig außerhalb des Mittelwasserbereiches der Vereinigten Mulde. Aus Gründen des Hochwasserschutzes erfolgt außerdem eine Anpassung der Pfeilerausrichtung an die Fließrichtung der Mulde. Damit wird eine Verbesserung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten Durchgängigkeit erreicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Mulde können sich durch die Einleitung von tausalzbelastetem Niederschlagswasser von der A 14 ergeben.

Das Verschlechterungsverbot fordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastungen des Gewässers so gering wie möglich zu halten. Der Vorhabenträger hat daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant, die den Eintritt einer Verschlechterung von vornherein verhindern. Diese wurden bei der Bewertung im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt. Zur Vermeidung und Verminderung der beschriebenen baubedingten Beeinträchtigungen plant er:

1. die Vermeidungsmaßnahme 1.4 V zur Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde während der Bauzeit

Bauliche Maßnahmen im Gewässer erfolgen nur zeitweilig und räumlich begrenzt beim Rückbau der Bestandspfeiler 4 und 5, einschließlich der erforderlichen Böschungs- und Spundwandverbaue. Gegebenenfalls notwendige bauliche Einrichtungen am bzw. im Gewässer werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich beseitigt bzw. zurückgebaut.

2. die Vermeidungsmaßnahme 1.5 d V zur Bauzeitenregelung zu technischen Baumaßnahmen (Fischartenschutz)

Die das Gewässerbett bei Mittelwasserabfluss berührenden Baumaßnahmen, insbesondere die Errichtung und der Rückbau der Behelfspfeiler am westlichen Ufer der Mulde sowie der Rückbau der Bestandspfeiler einschließlich Böschungs- und Spundwandbau werden im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchgeführt, um Beeinträchtigungen der Fischfauna zu vermeiden.

Der Vermeidung und Verminderung der beschriebenen möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vereinigte Mulde dient das Entwässerungskonzept. Die gefassten Niederschlagswassermengen werden im Ergebnis der Baumaßnahme in zwei auf beiden Ufern geplanten und anzulegenden Absetzbecken behandelt und hiernach in die Vereinigte Mulde als Vorflut abgegeben. Die Absetzbecken dienen der Sedimentation von Schwebstoffen und der Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten. Sie werden an hochwassersicheren Stellen errichtet. Der Bemessung und Gestaltung der Entwässerungsanlagen erfolgte nach der Richtlinie zur Anlage von Straßen Teil Entwässerung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (RAS-Ew) sowie dem Merkblatt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser DWA-M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Nach dem Merkblatt DWA-M 153 ist eine Regenwasserbehandlung notwendig. Diese erfolgt wie über beschrieben in den beiden Absetzbecken.

Zur voraussichtlichen Belastung des Niederschlagswassers, welches in die Mulde eingeleitet wird mit Tausalz legte der Vorhabenträger ein entsprechendes Gutachten als Antragsunterlage 21.1 vor. In einem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24. Januar 2011 ist ein Orientierungswert für Fließgewässer von 200 mg Chlor pro Liter als arithmetischer Jahresmittelwert für den Übergang von einem mäßigen in einen guten Zustand benannt. Dieser sollte dementsprechend nicht überschritten werden. Bei der Einleitung mit Chlorid belasteter Straßenabwässer in die Vereinigte Mulde darf es also zu keiner Verschlechterung des bestehenden chemischen Zustands kommen und der arithmetische Jahresmittelwert der Gesamtchloridbelastung von 200 mg Cl/l darf nicht überschritten werden. Mittels

verschiedener Modellrechnungen wurde in dem Gutachten nachgewiesen, dass die genannte Chloridkonzentration in der Vereinigten Mulde nicht überschritten wird.

Der Fachbeitrag WRRL (Antragsunterlage 21.2) kommt für den Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde demzufolge zu dem Ergebnis, dass sich die Planung des Vorhabenträgers für das Brückenbauwerk an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG orientiert und der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegen steht.

Neben dem Oberflächenwasserkörper gibt es noch den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde mit einer Fläche von 396 km². Der Grundwasserleiter befindet sich in einem guten mengenmäßigen Zustand (Bewertungsklasse 2), weist jedoch einen schlechten chemischen Zustand auf (Bewertungsklasse 3). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers begründet sich durch die Belastung des Grundwassers mit Nitrat.

Baubedingt kommt es zu einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung beim Bau der Hilfspfeiler für den temporären Überbau und der geplanten Brückenpfeiler. Diese sind jedoch örtlich begrenzt und an der nächstgelegenen Grundwassermessstelle in Trebsen schon nicht mehr messbar. Anlagebedingt werden Flächen in der Größe von 0,33 ha versiegelt, in der Größe von 0,25 ha teilversiegelt und in der Größe von 2,3 ha überformt und verdichtet. Das hat eine Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge. Dieses Defizit kann jedoch durch Infiltration von Oberflächenwasser aus der Vereinigten Mulde ausgeglichen werden. Der Fachbeitrag WRRL kommt für den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde demzufolge ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich die Planung des Vorhabenträgers für das Brückenbauwerk an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG orientiert und der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegensteht.

Das Landratsamt Leipzig als untere Wasserbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019, nach Fertigstellung der Maßnahme würden die qualitativen Anforderungen des Merkblattes DWA-A153 eingehalten. Während der Bauphase sei keine Verschlechterung des Ist-Zustandes zu erwarten. Aus Sicht der Fachbereiche Grundwasser und Gewässergüte bestünden nach derzeitigem Kenntnisstand zum Vorhaben keine Einwände. Der vorgelegte Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sei ausführlich und plausibel. Das Vorhaben stünde den Bewirtschaftungszielen für den Oberflächen- und Grundwasserkörper nicht entgegen.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde schloss sich in ihrer Stellungnahme vom 27. März 2019 der Einschätzung des Gutachters aus dem Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an. Negative Auswirkungen auf den Oberflächenwasser- und den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde wären unwahrscheinlich oder sicher auszuschließen. Damit sei eine Verschlechterung des Oberflächenwasser- und des Grundwasserkörpers an der repräsentativen Messstelle unwahrscheinlich, also nicht zu erwarten. Es handele sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau, der bezüglich der Sohlstruktur infolge der Pfeileranordnung im Vorland statt im Gewässer und bezüglich der stofflichen Belastung durch punktuellen Abwassereintrag in die Vereinigte Mulde infolge der Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers in Absetzbecken zu Verbesserungen im Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde führt.

Da die Planung des Vorhabenträgers für das Brückenbauwerk, der Anlagen zur Sammlung, Behandlung und Ableitung des Oberflächenwassers sowie der Baustelleneinrichtungsflächen sich wie dargelegt an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG für den Oberflächenwasser- und den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde orientiert und der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegen steht, kann die gem. § 26 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 36 WHG erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für das Brückenbauwerk erteilt werden.

Das gesammelte Oberflächenwasser wird nach seiner Behandlung in den beiden Absetzbecken an beiden Ufern in die Vereinigte Mulde abgeleitet. Am östlichen Ufer wird eine Menge von maximal 110 l/s eingeleitet werden. Dazu wird eine vorhandene Einleitstelle genutzt. Am westlichen Ufer soll eine Menge von maximal 166,7 l/s eingeleitet werden. Dazu soll auf dem Flurstück 71/10 der Gemarkung Bahren eine neue Einleitstelle geschaffen werden. Das während der Baumaßnahme geförderte und gesammelte Baugrubenwasser soll ebenfalls an beiden Ufern in die Vereinigte Mulde eingeleitet werden, am westlichen Ufer auf dem Flurstück 71/13 der Gemarkung Bahren und am östlichen Ufer auf den Flurstücken 161 und 141 der Gemarkung Schmorditz. Die Einleitmenge soll 10 l/s je Einleitstelle betragen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer eine Gewässernutzung dar. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf jede Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Nach § 11 Abs. 1 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Nach § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von Erlaubnis oder Bewilligung, wenn für ein Vorhaben, das mit der Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in die Vereinigte Mulde am westlichen Ufer sowie von gefördertem und gesammeltem Baugrubenwasser in die Vereinigte Mulde an beiden Ufern bedarf nach den oben genannten Vorschriften des WHG somit der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in die Vereinigte Mulde am östlichen Ufer ist dagegen nicht erforderlich, da eine bereits vorhandene Einleitstelle weiter genutzt werden soll.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser und von

gefördertem und gesammeltem Baugrubenwasser in die Vereinigte Mulde liegen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vor. Als Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen im Sinne von § 57 Abs. 1 WHG, die sicherstellen sollen, dass die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, plant der Vorhabenträger auf beiden Ufern die beiden Absetzbecken zu errichten, in denen das Niederschlagswasser behandelt und danach in die Vereinigte Mulde als Vorflut abgegeben werden soll. Die Absetzbecken dienen der Sedimentation von Schwebstoffen und der Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten. Diese beiden Absetzbecken entsprechen der Richtlinie zur Anlage von Straßen Teil Entwässerung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (RAS-Ew) und damit den in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik im Sinne von § 57 Abs. 1 WHG. Nach der erfolgten Behandlung wird das Niederschlagswasser dem Merkblatt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser DWA-M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entsprechen. Die Einleitung des Niederschlagswassers wird damit mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Sinne von § 57 Abs. 1 WHG vereinbar sein. Zur voraussichtlichen Belastung des Niederschlagswassers von der A 14, welches in die Mulde eingeleitet wird mit Tausalz gibt es außerdem das entsprechende Gutachten (Antragsunterlage 21.1). Mittels verschiedener Modellrechnungen wurde in dem Gutachten nachgewiesen, dass der nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24. Januar 2011 genannte Orientierungswert für Fließgewässer von 200 mg Chlor pro Liter Chloridkonzentration in der Vereinigten Mulde nicht überschritten wird.

Die bereits zitierten beiden Stellungnahmen der unteren und oberen Wasserbehörde vom 7. bzw. 27. März 2019 belegen ebenfalls, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser und von gefördertem und gesammeltem Baugrubenwasser in die Vereinigte Mulde vorliegen.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Leipzig als untere Wasserbehörde vom 7. März 2019 wies dieses darauf hin, dass im Zuge der Ausführungsplanung noch bauliche Details der beiden Einleitstellen in die Vereinigte Mulde abzustimmen wären. In seiner Erwiderung sagte der Vorhabenträger dieses zu. In dieser Stellungnahme vertrat die untere Wasserbehörde weiter die Auffassung, dass für die bei den Baumaßnahmen erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungen eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nötig wäre. Zur Erteilung dieser sei die Erlaubnisfähigkeit auf der Grundlage einer vorangegangenen fachlichen Prüfung zu klären. Hierzu wären konkrete, die Maßnahme und deren Auswirkungen ausreichend beschreibende Unterlagen mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Die Art und der Umfang der vorzulegenden Unterlagen sollten mit der unteren Wasserbehörde im Vorfeld abgestimmt werden. In seiner Erwiderung sagte der Vorhabenträger dieses zu.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es neben dieses Planfeststellungsbeschlusses keiner weiteren, gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, also auch keiner für die bauzeitlichen Wasserhaltungen. Dies ergibt sich aus dem § 19 Abs. 1 WHG, nach dem die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder

der Bewilligung entscheidet, wenn für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird sowie aus dem § 75 Abs. 1 VwVfG, nach dem neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind. Die untere Wasserbehörde kann zwar wie in ihrer Stellungnahme erfolgt, die Vorlage weiterer, die Maßnahme und deren Auswirkungen ausreichend beschreibende Unterlagen fordern, davon jedoch nicht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitlichen Wasserhaltungen abhängig machen, da es einer solchen wie dargestellt nicht bedarf. Da der Vorhabenträger in seiner Erwiderung die Beibringung dieser Unterlagen zusagte, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf im Zusammenhang mit den bauzeitlichen Wasserhaltungen.

Nach § 54 Abs. 1 WHG ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) Abwasser. Die beiden Absetzbecken an beiden Ufern der Vereinigten Mulde, die Entwässerungsleitung, das Auslaufbauwerk am westlichen Ufer, das Schachtbauwerk am östlichen Ufer sowie der Durchlass unter der Autobahn dienen der Sammlung, Behandlung und Ableitung des Oberflächenwassers / Abwassers und sind somit Abwasseranlagen. Nach § 55 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 60 WHG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung. Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden und sie müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nach § 55 Abs. 7 SächsWG darf die wasserrechtliche Genehmigung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn die Anlage den Vorschriften des WHG, des SächsWG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht, den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht entspricht, einem Bewirtschaftungsplan, einem Maßnahmenprogramm, den Grundsätzen der Wasserver- oder Abwasserentsorgung nach den §§ 42 oder 49 SächsWG, einem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder einer anderen wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht.

Wie dargestellt, orientiert sich das Entwässerungskonzept sowie die Planung für die beiden Absetzbecken an beiden Ufern der Vereinigten Mulde, für die Entwässerungsleitung, für das Auslaufbauwerk am westlichen Ufer, für das Schachtbauwerk am östlichen Ufer sowie für den Durchlass unter der Autobahn als Anlagen der Sammlung, Behandlung und Ableitung des Oberflächenwassers den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 und 47 WHG für den Oberflächenwasser- und den Grundwasserkörper Vereinigte Mulde und steht der fristgemäßen Erreichung dieser Ziele nicht entgegen. Wie dargestellt entspricht das Entwässerungskonzept der Richtlinie zur Anlage von Straßen Teil Entwässerung (RAS-Ew) sowie dem Merkblatt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser DWA-M 153 und damit den in Betracht kommenden Regeln der Technik. Es liegt somit kein Versagungsgrund nach § 55 Abs. 7 SächsWG für die wasserrechtliche Genehmigung der Anlagen der Sammlung, Behandlung und Ableitung des Oberflächenwassers vor, diese wird somit erteilt.

Die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestands Pfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler wird im Gewässerrandstreifen erfolgen. Gem. § 38

Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Nach § 38 Abs. 1 WHG i. V. m. § 24 Abs. 2 SächsWG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter breit. Nach § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG ist im Gewässerrandstreifen die nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Nach § 38 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde von diesem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler wird außerdem im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde erfolgen. Nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Nach § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

In dem Abschnitt dieses Planfeststellungsbeschlusses, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes behandelt, wird das Ergebnis der durchgeführten zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung dargestellt. Es wird weder im kritischen Bauzustand mit den Bestands- und Behelfspfeilern sowie der Baustelleneinrichtungsfläche am westlichen Muldeufer bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 5 und in 10 Jahren noch im Planzustand bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren zu einer Erhöhung der Überflutungsgefahr für die der Autobahnbrücke nahegelegenen bebauten Gebiete der Städte Grimma und Trebsen an beiden Ufern der Vereinigten Mulde kommen. Zur Begründung wird auf den Abschnitt dieses Planfeststellungsbeschlusses, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes behandelt, verwiesen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung im Einzelfall für bauliche Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mulde bzw. für die Befreiung vom Verbot für die Ablagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen durch die Errichtung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen, für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler am westlichen Ufer der Mulde sind demzufolge gegeben. Die genannte Zulassung im Einzelfall und die Befreiung vom genannten Verbot werden somit erteilt.

Gemäß § 115 Abs. 3 SächsWG ist, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung selbst von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, die ersetzte

Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Im Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses werden somit alle erforderlichen und getroffenen wasserrechtlichen Entscheidungen, die in diesem Abschnitt behandelt werden, ausdrücklich genannt.

8 Belange des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben befindet sich teilweise im nach § 76 Abs. 2 WHG und § 72 Abs. 2 SächsWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde. Nach § 76 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder die Rückhaltung beansprucht werden. Gem. § 76 Abs. 2 WHG setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. Nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Nach dem § 78 a Abs. 3 WHG sind derartige Gegenstände im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Nach dem § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Beim Ersatzneubau der Autobahnbrücke wird die Anzahl der im Muldetal erforderlichen Stützen von fünf auf vier Pfeiler reduziert. Die beiden neuen Uferpfeiler stehen zukünftig außerhalb des Mittelwasserbereiches der Vereinigten Mulde. Damit wird neben einer Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit auch eine Verbesserung des Hochwasserabflusses der Mulde erreicht. Die Pfeiler, die im Falle von Extremhochwasserereignissen umströmt werden können, werden parallel zur Hauptströmung ausgerichtet und mit strömungsgünstigen Querschnitten ausgebildet. Um die Gefahr des Verfangens von Treibgut und die daraus resultierende Verbreiterung der Anströmbreite zu vermeiden, werden die Pfeiler schmal ausgebildet und die Pfeilerenden abgerundet.

Die Vereinigte Mulde ist nach § 30 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit der Anlage 3, lfd. Nr. 88 zum SächsWG vom Zusammenfluss der Freiburger und der Zwickauer Mulde bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt ein Gewässer erster Ordnung. Träger der Unterhaltungslast der Gewässer erster Ordnung ist gem. § 32 Abs. Satz 1 Nr. 1 SächsWG der Freistaat Sachsen. Die Aufgaben der Unterhaltungslast werden gem. § 32 Abs. Satz 2 SächsWG durch den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung (LTV) wahrgenommen. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen wurde als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren beteiligt und gab eine Stellungnahme vom 7. Januar 2019 ab. Die LTV gab außerdem eine fachtechnische Stellungnahme zur zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung im

Hochwasserfall vom 30. August 2019 ab. Die LTV stellte einen Vergleich zwischen dem derzeitigen und dem geplanten Zustand der Autobahnbrücke an und stellte dabei fest, dass das bestehende Brückenbauwerk über fünf Pfeiler verfügt, von denen sich zwei unmittelbar im Gewässer und auf dem Gewässergrundstück befinden und dass das geplante Brückenbauwerk lediglich über vier strömungsgünstig gestaltete Pfeiler, alle außerhalb des Gewässers und des Gewässergrundstückes, verfügen wird. Da die bauzeitliche Brücke südlich des Bestandsbauwerkes auf zusätzlichen Hilfspfeilern errichtet und erst nach Inbetriebnahme der Umfahrung mit dem Rückbau der bestehenden Brücke und ihrer Pfeiler begonnen wird, gäbe es im zwischenzeitlichen Bauzustand neun versetzt zueinander angeordnete Pfeiler im Hochwasserabflussprofil des Gewässers. Da für den Rückbau der bestehenden Pfeiler im Gewässer Wasserhaltungen mittels Spundwandkästen vorgesehen sind, würde sich der Abflussquerschnitt weiter einschränken. Bezüglich dieser kritischen Bauzustände forderte die LTV, dass mittels einer hydraulischen Modellierung nachzuweisen sei, dass es bauzeitlich zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommt und ein schadloser Abfluss des Bemessungshochwassers gewährleistet ist. Eine solche hydraulische Modellierung müsse auf Kosten des Antragsstellers durch die LTV erfolgen, da ausschließlich diese in Hinblick auf die Erstellung der Karten und Darstellungen über die hierzu geeigneten hochauflösenden digitalen Geländemodelle und leistungsfähige, sehr genaue hydraulische Abflussmodelle verfüge, für welche die Modellierungshoheit allein bei der LTV läge.

Die LTV erhob die Forderungen, dass die flachgegründeten Bestandspfeiler im Hochwasserabflussprofil, die Baubehelfe wie Spundwandkästen, die Pfeiler der Behelfsbrücke und etwaige Schüttungen als Baustraßen oder Rampen ober- und unterirdisch vollständig und rückstandsfrei zurückgebaut werden. Da die Baubehelfe in den übergebenen Plänen nicht dargestellt seien, müssten diesbezüglich Planungsunterlagen nachgereicht werden. Sämtliche Baubehelfe seien hochwassersicher zu erstellen und zu betreiben. Erforderlichenfalls seien derartige Vorrichtungen und Baubehelfe im Hochwasserfall eigenverantwortlich zurückzubauen oder zu sichern. Die LTV forderte einen von der Wasserbehörde bestätigten Hochwasserschutzmaßnahmenplan. Sie wies auf die kurze Reaktionszeit des Gewässers auf erhöhte Zuflüsse im Oberlauf hin.

Da für die Entwässerung der neuen Brücke die Neuerrichtung von zwei Regenrückhaltebecken geplant ist, die beide in die Vereinigte Mulde entwässern, erklärte die LTV, dass aus ihrer Sicht gegen die geplante Gewässerbenutzung und somit gegen die Erteilung einer Einleiterlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 SächsWG in Verbindung mit § 8 WHG dem Grunde nach keine Bedenken bestünden. Die Auswirkungen der vorgesehenen Gewässerbenutzungen in Hinblick auf die Wassermengen und die Wassergüte seien jedoch von der zuständigen unteren Wasserbehörde abzuschätzen. Das Vorhaben dürfe keinesfalls zu einer Verschlechterung der Gewässergüte / des ökologischen Zustandes des Gewässers im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie führen. Die Einleitung müsse im Winkel von 45° in Fließrichtung des Gewässers und so erfolgen, dass die Gewässerunterhaltung nicht eingeschränkt oder erschwert wird. Der Uferböschungsbereich vor den Einleitstellen und erforderlichenfalls die unmittelbar betroffenen Bereiche der Gewässersohle seien so herzustellen und zu sichern, dass im Zuge der Nutzung der Einleitstelle keine Erosionsschäden auftreten können.

Für die Bauausführung forderte die LTV, dass das Material und die Gerätschaften vorrangig außerhalb des Hochwasserabflussprofils zu lagern bzw. nach täglichem Arbeitsende aus dem Abflussquerschnitt zu beräumen wären. Es sei zu gewährleisten, dass kein gelagertes Baumaterial oder beim Rückbau der Bestandsbrücke oder der Baubehelfe anfallendes Abbruchmaterial in das Gewässer gelangen und abgeschwemmt werden kann, derartiges Material wäre unverzüglich aus dem Gewässer zu bergen. Das Vorhaben dürfe zu keinen nachhaltigen Erschwernissen oder Behinderungen bei der Erfüllung der der LTV per Gesetz übertragenen Aufgaben zur Gewässerunterhaltung führen. Sämtliche bauzeitlich in Anspruch genommenen und veränderten Flächen seien nach Abschluss der Baumaßnahme nachweislich anhand einer geeigneten Beweissicherung des Vorher-Nachher-Zustandes wieder dem Ausgangszustand entsprechend herzustellen, insbesondere die dem Erosionsschutz dienende Grasnarbe im Bereich der Uferböschungen und des Gewässerrandstreifens.

Nach dem Bau der Autobahnbrücke forderte die LTV, dass ihr für alle im Abflussprofil der Mulde hergestellten baulichen Anlagen bzw. für das wiederhergestellte Geländeprofil digitale und analoge Bestandspläne mit Lage und Höhenangaben bezogen auf das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem des Freistaates Sachsen sowie mit Angabe der aktuellen Situation des Liegenschaftskatasters übergeben werden. Diese müssten eine solche Qualität haben, dass die bauliche Gestaltung und die Dimensionen der Anlage erfasst und bei der Gewässerunterhaltung sowie bei der Erstellung der Unterlagen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie gemäß § 71 SächsWG berücksichtigt werden können. Die LTV betonte, dass Flächen, wasserwirtschaftliche Anlagen oder die Uferböschungen der Gewässer I. Ordnung nicht für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stünden. Am Gewässer und im Bereich der Uferböschungen vorhandener Bewuchs sei zu schützen und zu erhalten.

Der Vorhabenträger informierte in seiner Erwiderung, dass die Beauftragung der Hochwassermodellrechnungen und der Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung mit der LTV erfolgt seien. Die Bestandspfeiler, die bauzeitlichen Hilfspfeiler, die endgültigen Brückenpfeiler sowie die zur Herstellung der Unterwasserbauteile notwendigen Verbaue wären als 3D-Modelldaten in digitaler Form zur Verfügung gestellt worden. Er informierte weiter über eine erfolgte Abstimmung mit der LTV zum Verbleib von Restbauteilen der Bestandsbrücke. Danach sollen die oberirdischen Bestandspfeiler sowie alle sonstigen Brückenbestandteile im Hochwasserabflussprofil vollständig und rückstandsfrei zurückgebaut werden. Unterirdisch solle der Rückbau aller Brückenbestandteile wenigstens 1 m unter der Oberkante des anstehenden Geländes bzw. der festen Gewässersohle erfolgen. Die genannten Anforderungen für hochwassersichere Wasserhaltungen sowie das Aufstellen eines Hochwasserschutzmaßnahmenplanes durch das beauftragte Bauunternehmen und Abstimmung mit den zuständigen Behörden werde in die Ausschreibungsunterlagen übernommen. Die Anforderungen für die Bauzeit würden ebenso in die Ausschreibungsunterlage übernommen.

Wie von der LTV in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2019 gefordert, erfolgte eine zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modellierung. Dabei wird ein computergestütztes zweidimensionales Geländemodell für das Gebiet am Ufer der Vereinigten Mulde, in dem die Autobahnbrücke errichtet werden soll, erstellt. Bei der hydrodynamisch-numerischen Modellierung erfolgte für das entwickelte computer-

gestützte zweidimensionale Geländemodell eine computergestützte Simulation von Hochwasserereignissen. Ziel dieser Simulation ist es zu ermitteln, welche Wasserpiegellagen sich bei den angenommenen Hochwasserereignissen einstellen und wie sich das vorhandene und das geplante Geländere relief auf den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung auswirken werden. Das Ergebnis ist in der fachtechnischen Stellungnahme der LTV zur zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung im Hochwasserfall vom 30. August 2019 dargestellt. Für den Istzustand und den Planzustand erfolgte bei der zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung eine Simulation von Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren (HQ 100). Für den kritischen Bauzustand erfolgte eine Simulation von Hochwasserereignissen mit statistischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von einmal in 5 und in 10 Jahren (HQ 5 und 10). Bei den drei untersuchten Hochwasserereignissen wurden mit folgenden Volumina des Hochwasserabflusses in m³ pro Sekunde am Pegel Golzern gerechnet.

Hochwasser HQ	Gesamtabfluss Mulde am Pegel Golzern
HQ 5	701 m ³ /s
HQ 10	874 m ³ /s
HQ 100	2.030 m ³ /s

Der kritische Bauzustand ist durch die Errichtung der behelfsmäßigen Pfeiler und der Baustelleneinrichtungsflächen gekennzeichnet. Es werden vier temporäre Brückenpfeiler für den Behelfsunterbau für den südlichen Überbau in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde errichtet. Über den auf diesem Behelfsunterbau ruhenden südlichen Überbau wird während der Bauzeit der Verkehr geführt. Nach Fertigstellung des nördlichen Überbaus wird der Verkehr über diesen geführt und der südliche Überbau in seine geplante Lage auf die neuen Brückenpfeiler verschoben. Die vier temporären Brückenpfeiler für den Behelfsunterbau für den südlichen Überbau werden dann zurückgebaut. Der Planzustand wird nach vollständigem Ersatzneubau und Rückbau aller bauzeitlichen Behelfsbauwerke erreicht. Im Vergleich zum Istzustand wird es dann nur noch vier statt fünf Brückenpfeiler geben. Im hydraulischen Modell für den kritischen Bauzustand wurden somit die Behelfspfeiler zusätzlich zu den Bestandspfeilern berücksichtigt. Für die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, die für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler benötigt werden, sind Erdstoffschüttungen bis zur Höhe von 112,55 m über NN in die Vereinigte Mulde am westlichen Ufer geplant. Im hydraulischen Modell für den kritischen Bauzustand wurden somit auch diese temporären Baustelleneinrichtungsflächen berücksichtigt.

Die zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modellierung kommt zu dem Ergebnis, dass es im kritischen Bauzustand mit Bestands- und Behelfspfeilern sowie der Baustelleneinrichtungsfläche am westlichen Muldeufer im Vergleich zum Istzustand stromaufwärts zu einem flächigen Aufstau von maximal 15 cm bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 5 und in 10 Jahren (HQ 5 und 10) kommen wird. Das Maximum tritt im Nahbereich der Brücke auf. Bereits 40 Meter stromaufwärts der Brücke wird der Aufstau bei beiden Ereignissen unter 10 cm liegen. Im Vergleich zum Istzustand ergeben sich stromabwärts der Brücke bzw. der Baustelleneinrichtungsfläche Wasserspiegelabsenkungen von bis zu 15 cm bei HQ(5) und bei HQ(10) direkt hinter der Brücke. Absenkungen unter 10 cm sind bis

zu 700 Meter bei HQ(5) bzw. 300 Meter bei HQ(10) im Unterwasser nachweisbar. Beim Vergleich des Plan- mit dem Istzustand kommt die zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modellierung zu dem Ergebnis, dass die Unterschiede der Ausdehnung der Überflutungsfläche und der Wasserspiegel bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren (HQ 100) marginal sind und sich ausschließlich auf die Bereiche der Pfeilerstandorte beschränken. 80 Meter stromauf und stromab der Brücke seien keine Wasserspiegelunterschiede mehr nachweisbar.

In der fachtechnischen Stellungnahme der LTV vom 30. August 2019 kommt diese in Auswertung der Ergebnisse der zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung im Hochwasserfall zur Einschätzung, dass der geplante Ersatzneubau der Autobahnbrücke im Zuge der A 14 über die Vereinigte Mulde zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser gegenüber dem Istzustand führt. Für die der Autobahnbrücke nahegelegenen bebauten Gebiete der Städte Grimma und Trebsen an beiden Ufern der Vereinigten Mulde käme es weder im kritischen Bauzustand bei Hochwasserereignissen mit statistischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von einmal in 5 und in 10 Jahren noch im Planzustand bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren zu einer Erhöhung der Überflutungsgefahr.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist mit der Einschätzung der LTV aus der fachtechnischen Stellungnahme zur zweidimensionalen hydrodynamisch-numerischen Modellierung im Hochwasserfall vom 30. August 2019 nachgewiesen, dass das Vorhaben mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist. Die Planfeststellungsbehörde erlässt in diesem Planfeststellungsbeschluss zudem noch die Nebenbestimmung, nach der wie von der LTV gefordert der Vorhabenträger verpflichtet wird, vor Baubeginn einen Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit Angabe der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Ansprechpartner auszuarbeiten.

Nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt:

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können sowie
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.

Wie dargestellt, führt die Errichtung von vier temporären Brückenpfeilern für den Behelfsunterbau für den südlichen Überbau dazu, dass diese zusätzlich zu den Bestandspfeilern im Abflussprofil der Mulde stehen werden. Sie stellen damit bauliche Anlagen dar, die den Wasserabfluss behindern können. Bei der temporären Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler wird am westlichen Ufer der Mulde das Geländeniveau durch Erdstoffschüttungen zeitlich befristet bis zur Höhe von 112,55 m über NN angehoben. Baumaschinen und Baumaterialien auf den Baustelleneinrichtungsflächen können bei Hochwasser zudem den Wasserabfluss behindern oder können fortgeschwemmt werden. Die genannten Baumaßnahmen, die Errichtung der genannten baulichen

Anlagen bzw. das Ablagern der genannten Gegenstände sind damit nach § 78 a Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG formal untersagt.

Nach § 78 a Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind. Wie dargestellt kommt die zweidimensionale hydrodynamisch-numerische Modellierung zu dem Ergebnis, dass es weder im kritischen Bauzustand im Vergleich zum Istzustand bei Hochwasserereignissen mit statistischen Eintrittswahrscheinlichkeiten von einmal in 5 und in 10 Jahren noch im Planzustand bei Hochwasserereignissen mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren zu einer Erhöhung der Überflutungsgefahr für die der Autobahnbrücke nahegelegenen bebauten Gebiete der Städte Grimma und Trebsen an beiden Ufern der Vereinigten Mulde kommt. Die Voraussetzungen für die Zulassung im Einzelfall für die Errichtung der temporären Brückenpfeiler für den Behelfsunterbau für den südlichen Überbau sowie der temporären Baustelleneinrichtungsflächen für den Abbruch der Bestandspfeiler sowie zum Bau der geplanten Pfeiler am westlichen Ufer der Mulde im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen demzufolge vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt mit diesem Planfeststellungsbeschluss diese Zulassung im Einzelfall im Wege der Konzentrationswirkung mit. Nach § 115 Abs. 3 SächsWG ist, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung von einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung ersetzt wird, die ersetzte Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. Die Zulassung im Einzelfall nach § 78 a Abs. 2 WHG wird demnach im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses bei den wasserrechtlichen Entscheidungen ausdrücklich mit erteilt.

9 Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Bei dem Rückbau des bisherigen Brückenbauwerkes werden erhebliche Mengen an Bauabfällen anfallen. Diese bestehen aus dem abgetragenen Asphalt der Fahrbahnen, aus dem Beton der abgetragenen Überbauten und Pfeiler des Brückenbauwerkes, aus dem Ausbaumaterial aus der Frostschutzschicht und den Dämmen und aus dem ausgebauten Bodenaushub, der insbesondere beim Bau des Regenrückhaltebeckens anfällt. Nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
5. Beseitigung.

Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Für die Verwertung von Bauabfällen aus dem Straßenbau gelten folgende technische Regelwerke:

- die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau - RuVA - StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005;
- die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 11. Januar 2006 und
- die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 5. November 2004 (LAGA - TR Boden).

Der Vorhabenträger ließ den anfallenden Asphalt der Fahrbahnen, den anfallenden Beton der Überbauten und der Pfeiler des abzureißenden Brückenbauwerkes, das Ausbaumaterial aus der Frostschutzschicht und den Dämmen und den anfallenden Bodenaushub im Hinblick auf den erforderlichen Verwertungs- oder Beseitigungsweg analysieren. Nach der Analyse der vorhandenen Fahrbahnaufbauten ist der Ausbauphosphat im von der Baumaßnahme betroffenen Bereich der Verwertungskategorie A zuzuordnen. Damit ist eine Verwertung in allen Verfahren möglich, vorzugsweise jedoch eine im Heißmischverfahren. Die untersuchten Betonproben wurden in den Zuordnungswert W1.1 eingestuft. Diese Recyclingmaterialien eignen sich für die offene Verwendung in technischen Bauwerken sowie für den Wiedereinbau ohne abdichtende Schichten. Eine Durchsickerung bei einem Einbau in wasserdurchlässiger Bauweise ist zulässig. Durch den Zuordnungswert W 1.1 wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auch unter hydrogeologisch ungünstigen Bedingungen auftreten. Der Abstand zum Grundwasserhorizont muss mindestens 1 m betragen. Die Untersuchungen der Misch- und Einzelproben aus der Frostschutzschicht und den Dämmen sowie des anfallenden Aushubs für das Regenrückhaltebecken West hatten eine Einstufung in die Zuordnungswerte Z 0 oder Z 1.2 gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA - TR Boden) zum Ergebnis. Damit ist aus umwelttechnischer Sicht ein offener Wiedereinbau aller gewonnenen Bodenmaterialien möglich. Damit ist für alle anfallenden Bauabfälle eine uneingeschränkte Verwertung bei anderen Baumaßnahmen möglich. Es besteht keine Notwendigkeit, die Bauabfälle vor ihrer Verwertung zu behandeln oder zu beseitigen.

Das Landratsamt Leipzig als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde erklärte in seiner Stellungnahme vom 3. März 2019, bei planungsgerechter Umsetzung bestünden aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände. Es gab einige Hinweise zum Bodenauftrag nach erfolgter Entsiegelung. Auf den Entsiegelungsflächen sollte nach Möglichkeit der ursprüngliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Es sollte Bodenmaterial mit ähnlicher Beschaffenheit verwendet werden, damit es zu keiner Verschlechterung von Boden kommt. Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, diese Hinweise zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass die Belange des Abfall- und Bodenschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist somit mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

10 Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Kraftfahrzeug-, Rad- und des öffentlichen Personennahverkehrs

10.1 Autobahn A 14

Die Verkehrsführung auf der A 14 wird während der gesamten Bauzeit vierstreifig gewährleistet. Die Verkehrsführung erfolgt über den in der Bauphase 1 auf Behelfsunterbauten neben dem Bestandsbauwerk errichteten neuen südlichen Überbau. In der Bauphase 1 wird der Autobahnverkehr noch über das alte Bauwerk geführt, die Nutzung der südlichen Baustellenumfahrung erfolgt in den Bauphasen 2 und 3. In der Bauphase 4 werden die Behelfsunterbauten zurückgebaut und es erfolgt der Querverschub des südlichen Überbaus. Der Autobahnverkehr wird in dieser Zeit über das bereits hergestellte nördliche Teilbauwerk geführt.

Die Städte Grimma und Trebsen baten in ihren Stellungnahmen vom 7. März bzw. 27. Februar 2019 zu prüfen, ob der Neubau der Autobahnbrücke sechsspurig erfolgen sollte. Die Stadt Grimma begründete das damit, dass ein Vergleich mit den zur Überwachung der Verkehrsentwicklung und Ermittlung der Verkehrsstärken auf den Bundesfernstraßen im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführten Zählungen des Straßenverkehrs im gesamten Bundesgebiet des Jahres 2015 mit den Werten von 2010 ergeben hätte, dass die Verkehrsstärke auf der A 14 auf dem Gebiet der Stadt Grimma um ca. 12% (5.000 Kfz-Bewegungen/Tag) zugenommen hat.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellte Verkehrsprognose 2030, die der Landesverkehrsprognose 2030 zu Grunde liegt, käme zu dem Ergebnis, dass für die A 14 im verfahrensgegenständlichen Bereich ein vierstreifiger Ausbauzustand zur angemessenen Bewältigung des innerhalb des Prognosezeitraums auftretenden Verkehrsaufkommens ausreichend ist. Die vorgetragenen anderslautenden Anhaltspunkte könnten nicht bestätigt werden. Im Erörterungstermin wiederholte und vertiefte der Vorhabenträger seine Argumentation. Eine Notwendigkeit eines sechsspurigen Ausbaus der A 14 würde allenfalls zwischen dem Autobahndreieck Parthenaue und der Anschlussstelle Leipzig-Ost bestehen.

10.2 Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Unterhalb der Brücke verlaufen am östlichen Ufer der Mulde die Staatsstraße S 11 sowie am westlichen Ufer der Mulde die Gemeindeverbindungsstraße Bahren - Trebsen. Beide Straßen werden zur Andienung der Baustellen benutzt. Bauliche Veränderungen an den beiden Straßen zum Zwecke der Ertüchtigung als Baustellenzufahrt plant der Vorhabenträger nicht. In den Bauphasen beim Rückbau der Bestandsbauwerke und der Herstellung und dem Einschub des nördlichen Überbaus kann es zu zeitlich begrenzten Vollsperrungen beider Straßen im Baustellenbereich kommen. Für diese Zeiten werden in Abstimmung mit den zuständigen örtlichen Behörden Umleitungsstrecken über angrenzende Kreis- und Gemeindestraßen angeboten.

Das Landesamt für- Straßenbau und Verkehr gab in seiner Stellungnahme vom 20. März 2019 den Hinweis, dass Baustellenzufahrten im Bereich der Staatsstraße 11

nach dem SächsStrG einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen würden und in Lage und Geometrie rechtzeitig vor Baubeginn mit ihm abzustimmen wäre.

Das Landratsamt Leipzig äußerte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019 die Vermutung, dass im Falle der Sperrung der S 11 für die Umleitung die S 38 Grimma - Pöhsig und die K 8329 Pöhsig - Schmorditz genutzt werden. Es wäre eine Ertüchtigung des Knotens S 38 / K 8329 in Pöhsig vor Beginn der Brückenbauarbeiten notwendig. Besonders im Zuge der K 8329 auf dem Teilstück zwischen Schmorditz - Deditz seien Schäden vorhanden, die unbedingt eine Ertüchtigung dieser Strecke vor Beginn der Brückenbaumaßnahme notwendig machen würden.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, der größte Teil der erforderlichen Massentransporte zur Baustelle erfolge nicht über das angrenzende Straßennetz, sondern vielmehr über die Autobahn. Es sei jedoch nicht auszuschließen und für die östliche Brückenbaustelle zwingend erforderlich, dass das angrenzende Straßennetz zur Baustellenandienung herangezogen wird und damit den zusätzlichen Belastungen gewachsen sein muss. Der Vorhabenträger werde sich vor Baubeginn über den aktuellen Straßenzustand erkundigen und in Abstimmung mit dem zuständigen Baulastträger und der Verkehrsbehörde ggf. zustandsverbessernde Maßnahmen ergreifen. Erforderliche Umleitungsstrecken würden mit den zuständigen Baulastträgern und der Verkehrsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt. Entsprechende Markierungs- und Beschilderungspläne würden zur verkehrsrechtlichen Anordnung eingereicht.

Die Stadt Grimma beschrieb in ihrer Stellungnahme vom 19. März 2019 den momentanen Straßenzustand der Staatsstraße 11. Sie sieht erheblichen Sanierungsbedarf in der Ortsdurchfahrt Golzern. Im Abschnitt Golzern - Nerchau gäbe es ebenfalls Fahrbahnschäden. Der Begegnungsverkehr LKW / LKW wäre eingeschränkt gegeben. Die Verkehrsknotenpunkte B 107 / S 11 und S 11 / S 38 befänden sich in einem verbesserungswürdigen Zustand. Die Stadt Grimma betonte die verkehrliche Bedeutung der S 11 als Haupteinfallstor zum Ortsteil Nerchau und den umliegenden Dörfern und für Ein- und Auspendler in Richtung Grimma, für die Nutzer der nahegelegenen Autobahnauffahrt Grimma zur A 14 und für Landwirtschaftsfahrzeuge mit Ziel Futtermittelwerk Golzern. Vollsperrungen dieser Verkehrsader sollten daher die Ausnahme sein, da eine Umleitung über die S 38 von Grimma bis Pöhsig und dann über K 8329 bis Schmorditz zwar zur Verfügung stünde, aber nicht allzu leistungsfähig sei, weil die Kreisstraße reparaturbedürftig und wegen ihrer geringen Breite im Begegnungsfall LKW / LKW nur bedingt geeignet wäre. Eine Andienung der Baustelle über die S 11 aus Richtung Nerchau / Schmorditz lehnte die Stadt Grimma aufgrund des Straßenzustandes der S 11 in der Ortslage Schmorditz ebenso ab wie über die Ortsdurchfahrt Bahren auf der kommunalen Ortsverbindung Bahren - Trebsen. Aus Sicht der Stadt Grimma sind vor Baubeginn der Muldebrücke als Ertüchtigungsmaßnahmen an den Zufahrtstraßen die Sanierung der Knotenpunkte B 107 / S 11 und S 11 / S 38, die Sanierung der S 11 in der Ortslage Golzern und die Sanierung der S 11 im Zuge der Ortsverbindung Golzern - Nerchau erforderlich. Der Stellungnahme der Stadt Grimma vom 7. März 2019 war auch eine Stellungnahme der Ortsvorsteherin von Bahren beigefügt. Diese wendete sich gegen eine Nutzung der Ortsdurchfahrt Bahren für den Baustellenverkehr.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die östliche Widerlagerbaustelle könne nur über die S 11 angedient werden. Eine baustellennahe Anbindung über die A 14 wie auf der Westseite sei auf Grund der Topografie nicht möglich. Eine dauerhafte Sperrung der S 11 sei nach dem geplanten Bauablauf nicht vorgesehen. Für notwendige, aber zeitlich begrenzte Vollsperrungen würden sowohl mit den Anliegergemeinden als auch mit den öffentlichen Personenverkehrsgesellschaften der Region im Vorfeld frühzeitig Abstimmungen getroffen und entsprechende Umleitungsstrecken vereinbart. Diese würden in Form von Verkehrsregelungsplänen der Verkehrsbehörde zur verkehrsrechtlichen Anordnung vorgelegt. Zur Zustandserfassung der für die Baustellenandienung benötigten vorhandenen Verkehrsanlagen würden diese vor Beginn der Baumaßnahme mit dem jeweiligen Baulastträger in Augenschein genommen. Werde eingeschätzt, dass Ertüchtigungsmaßnahmen notwendig werden, würden diese in erforderlichem Umfang und auf Kosten des Vorhabenträgers ausgeführt. Gleiches gelte für entstandene Straßenschäden während der Baudurchführung, die ursächlich der Baumaßnahme an der Muldebrücke zugeordnet werden können. Auf die Stellungnahme der Ortsvorsteherin von Bahren erwiderte der Vorhabenträger, dass eine Andienung der Baustelle zur Herstellung des westlichen Brückenwiderlagers hauptsächlich über die A 14 erfolgen solle. Er verwies auf die Baustellenzufahrtskonzeption (Unterlage 16.8, Lageplan Baustraße West) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 lfd. Nr. 13). Über die geplante Baustraße könnten der Baustellenschwerverkehr und die Massentransporte zur Herstellung des Brückenwiderlagers ohne die Ortslage Bahren passieren zu müssen realisiert werden.

Die Stadt Trebsen widersprach in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2019 der Baustraßenführung über die Gemeindeverbindungsstraße Bahren - Trebsen für den Bauzeitraum. Die Wedniger Straße sei in der Ortslage Wednig nicht für die Belastung durch den zu erwartenden LKW-Verkehr ausgelegt. Die Sichtverhältnisse in den Kurvenbereichen wären für den andauernden Baustellenverkehr unzureichend. Die Straße diene als Schulweg. Es sei kein durchgängiger Gehweg vorhanden. Außerhalb der Ortslage wäre für die Gemeindeverbindungsstraße vor Beginn der Bauarbeiten der Nachweis zur Belastbarkeit der Straße erforderlich, da es seit 1990 keinen grundhaften Ausbau gab, vielmehr nur eine Deckenerneuerung und da die erforderliche Breite für den LKW-Begegnungsverkehr nicht ausreichend wäre.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, eine Andienung der Baustelle zur Herstellung des westlichen Brückenwiderlagers solle hauptsächlich über die A 14 erfolgen. Er verwies auf die Baustellenzufahrtskonzeption (Unterlage 16.8 Lageplan Baustraße West) und das Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 lfd. Nr. 13). Über die geplante Baustraße könnten der Baustellenschwerverkehr und die Massentransporte zur Herstellung des Brückenwiderlagers, ohne die Ortslagen Wednig, Bahren oder Trebsen passieren zu müssen, realisiert werden. Eine dauerhafte Nutzung der Wedniger Straße als Baustellenzufahrt für Schwerverkehr sei nicht vorgesehen, nur als eine Notlösung zur Aufrechterhaltung der Bautätigkeit im Falle einer Havarie auf der westlichen Zufahrtstraße bzw. der Richtungsfahrbahn Dresden der Autobahn. Es werde keinen dauerhaften und massiven Baustellenverkehr bei der Widerlagerherstellung auf der Wedniger Straße geben. Sollten sich dennoch Verkehrssicherheitsprobleme zeigen, werde der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt und dem zuständigen Ordnungsamt bzw. der Verkehrsbehörde erforderliche Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Außerhalb der Ortslagen werde die Wedniger Straße auf einer Länge von etwa 340 m als Baustellenzufahrt genutzt. In diesem Abschnitt hätte die Straße eine

befestigte Breite von ca. 4 m und sei daher für den Begegnungsfall LKW / LKW nicht ausgelegt. Der Vorhabenträger beabsichtige daher, für die Zeit der Baumaßnahme befestigte Ausweichstellen herzustellen, die ein gefahrloses Begegnen großer Fahrzeuge ermöglichen. Vor Beginn der Baumaßnahme würden der notwendige Ausbaustandard und die Anordnung der Ausweichstellen mit der Stadt und der Verkehrsbehörde abgestimmt. Zur Kenntlichmachung der besonderen Nutzung dieses Straßenabschnittes und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erfolge eine entsprechende Verkehrsbeschilderung, die ebenfalls vor Baubeginn mit der zuständigen Verkehrsbehörde abgestimmt werde. Nach Beendigung der Baumaßnahme werde dieser Abschnitt der Wedniger Straße wieder in seinen baulichen Ausgangszustand zurückversetzt. Sollten während der Nutzung als Baustellenzufahrt Straßenschäden entstanden sein, werde der Vorhabenträger diese auf eigene Kosten beheben. Die Einschätzung des Straßenzustandes vor und nach der Baumaßnahme erfolge zusammen mit der Stadt. Alternative Lösungen gäbe es aus Sicht des Vorhabenträgers nicht. Mit der in den Planunterlagen dargestellten Baustraßenlösung werde sowohl dem umweltbedingten Minimierungsgebot als auch der Notwendigkeit einer sicheren und zügigen Baustellenandienung Rechnung getragen.

10.3 Mulde-Radweg

Unterhalb der Brücke verläuft am östlichen Ufer der Mulde der Mulde-Radweg. Der Verkehr auf diesem wird über alle Bauphasen von der Bautätigkeit beeinträchtigt, da über ihn Abbruch- und Rammgerät zum östlichen Bauwerkspfeiler transportiert werden muss. Er wird hierfür auf einer Länge von etwa 250 m als Baustellenzufahrt ertüchtigt. Dazu erfolgt eine Verstärkung des Aufbaus und Verbreiterung auf 5 m. Eine Vollsperrung des Radweges über die gesamte Bauzeit ist nicht vorgesehen. Nach der derzeitigen Fassung des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1, S 101) strebt der Vorhabenträger eine Kombination aus Baustellen- und Radverkehr an. Bei Vollsperrungen, die aus bautechnologischen oder Bausicherheitsgründen notwendig werden, will der Vorhabenträger nach der derzeitigen Fassung des Erläuterungsberichtes Umleitungsstrecken über die nahe gelegene S 11 anbieten.

Das Landratsamt Leipzig und die Stadt Grimma forderten in ihren Stellungnahmen vom 7. bzw. 19. März 2019, dass der touristische Radverkehr auf dem Mulde-Radweg östlich der Mulde möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ob die Umleitung des Radverkehrs über die benachbarte S 11 möglich ist, müsse mit der Straßenverkehrsbehörde und der zuständigen Straßenbauverwaltung geklärt werden, insbesondere ob es dafür zeitweiliger, besonderer verkehrsrechtlicher Anordnungen und baulicher Anpassungen bedarf. Das Landratsamt bezeichnete es als unklar, wie die Kombination aus Baustellen- und Radverkehr bei einer nutzbaren Breite der Baustraße von 5 m unter dem Aspekt der Sicherheit abgewickelt werden soll. Für die Bauphasen 2 und 3, in denen der Radweg voll gesperrt wird, müsse es eine Umleitung geben. Auf Grund der Topografie wären Umleitungsstrecken für den Radverkehr über östlich der S 11 verlaufende Kreis- und Gemeindestraßen ungeeignet, weil es hier längere Steigungen mit teilweise 15% und mehr gäbe, welche im Widerspruch zur familienfreundlichen Trassenführung des Mulde-Radweges stünden. Alle Umleitungen des Radverkehrs während der Bauzeit des neuen Brückenbauwerkes müssten auch geeignet sein, den Alltagsradverkehr aufzunehmen. Die Fahrradwegweisung sei zu schützen bzw. bei erforderlicher Demontage nach Ende der Bauarbeiten wieder gemäß Wegweisungskataster anzubringen. Zu planende und mit dem Landkreis Leipzig

abzustimmende Umleitungsstrecken seien mit der radtouristischen Wegweisung für den Mulde-Radweg zu kennzeichnen. Zur Information der Anliegergemeinden sowie für das touristische Marketing, z. B. auf der Internetseite des Mulde-Radweges, wären digital verwertbare Daten zu Umleitungsstrecken oder zu befristeten Sperrungen des Mulde-Radweges sowie zur Alternativroute über Bahren und Trebsen rechtzeitig dem Landratsamt sowie dem Wegewart beim Landschaftspflegeverband Muldenland e.V. zu übermitteln. Das Landratsamt wies noch auf den Lutherweg Sachsen zwischen Bahren und dem nördlich der Autobahnbrücke abzweigenden Weg Richtung Schmorditz hin. Zu erwartende Beeinträchtigungen oder mögliche Umverlegungen seien mit der Koordinierungsstelle Lutherweg beim Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heide- und Heideland abzustimmen.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, durch die Lage der Pfeiler, ihrer Fundamentausdehnung sowie der geplanten Herstellungstechnologie müsse es zu zeitweiligen Vollsperrungen des Mulde-Radweges kommen. Den genauen Zeithorizont könne er noch nicht nennen. Während der Zeit der Vollsperrung werde eine Umleitungsstrecke ausgeschildert. Deren Verlauf werde in der weiteren Bauvorbereitung entschieden. Die zuständigen Behörden, der Baulastträger des Radweges sowie die anliegenden Gemeinden würden in die Entscheidungsfindung frühzeitig und vor Beginn der Baumaßnahme mit einbezogen. Für die bauzeitige Parallelnutzung des Radweges für den Baustellenverkehr würden die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Der in Teilabschnitten für den Bau des östlichen Brückenwiderlagers in Anspruch zu nehmende Radweg werde nach Baufertigstellung wieder in seinen baulichen Ausgangszustand zurückversetzt. Änderungen an der Beschilderung in den betreffenden Teilabschnitten des Mulde-Radweges würden bei der Ausführungsplanung auf der Grundlage einer vorher eingeholten verkehrsrechtlichen Anordnung vorgenommen. Dabei würden die radtouristischen Gegebenheiten berücksichtigt und mit den verantwortlichen Stabs- und Koordinierungsstellen abgestimmt.

Der Vorhabenträger traf sich am 15. August 2019 mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung Grimma, des Landratsamtes und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vor Ort, um die Umleitungsführung des Mulde-Radweges abzustimmen. Man verständigte sich darauf, dass der Mulde-Radweg für den gesamten Zeitraum der Bauarbeiten über das westliche Ufer der Mulde geführt wird, also über Bahren und Trebsen. Die Planung der Voll- und Teilspernung soll nicht weiterverfolgt werden, um die Durchfahrt der Baustelle durch Radfahrer und die Kombination aus Baustellen- und Radverkehr zu vermeiden. Die vom Landratsamt Leipzig und der Stadt Grimma in ihren Stellungnahmen vom 7. bzw. 19. März 2019 geäußerten Bedenken, die aus deren Sicht Konflikte des Vorhabens mit Belangen des Radverkehrs darstellen, wurden damit ausgeräumt.

10.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Auf der Staatsstraße 11 unterhalb der Autobahnbrücke verkehrt ein Linienbus des öffentlichen Personennah- und Schülerverkehrs. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte. Das Landratsamt Leipzig erklärte in seiner Stellungnahme vom 7. März 2019, dass der öffentliche Personennahverkehr nicht beeinträchtigt werden dürfe und der Linien- und Schülerverkehr gesichert werden

müsse. Bei Behinderungen müsse das Verkehrsunternehmen sowie das Landratsamt, Liegenschafts- und Kultusamt, Sachgebiet Schülerbeförderung / ÖPNV rechtzeitig informiert werden. Es werde eine Umleitungskonzeption für den öffentlichen Personennahverkehr benötigt. Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, diese Forderung erfüllen zu wollen.

11 Belange der Archäologie und des Denkmalschutzes

Das Landesamt für Archäologie hat in seiner Eigenschaft als Fachbehörde mit Schreiben vom 16. Januar 2019 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Es wies darauf hin, dass sich im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Gebietes bekannte archäologische Kulturdenkmale befinden würden, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien. Daraus würde folgen, dass eine Genehmigungspflicht für das Vorhaben nach § 14 SächsDSchG besteht. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Daher müsse durch das Landesamt für Archäologie vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im Bereich der neuen Bodeneingriffe archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Das Landratsamt Leipzig als untere Denkmalschutzbehörde wies in seiner Stellungnahme vom 3. März 2019 darauf hin, dass sich nördlich der Autobahnbrücke zwei Kulturdenkmale befänden. Es handele sich zum einen um die ehemalige Eisenbahnbrücke über den Thielbach. Über diese Brücke führt jetzt der Muldental-Radweg, welcher auf der ehemaligen Bahnstrecke gebaut wurde. Zum anderen handele es sich um zwei Grabsteine an der Staatsstraße 11. Beide Kulturdenkmale seien während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grund der ergangenen Stellungnahmen zwei Nebenbestimmungen erlassen, wonach archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen durch das Landesamt für Archäologie zu ermöglichen und die beiden nördlich der Autobahnbrücke gelegenen Kulturdenkmale während der Bauarbeiten vor Beschädigungen zu schützen sind und sieht bei deren Beachtung die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes als gegeben an.

12 Öffentliche Belange der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation

Im Streckenabschnitt befinden sich parallel zur Autobahn verlaufende Kabel und Leitungen, die von der Baumaßnahme betroffen werden. Es sind das

- ein Mittelspannungskabel 20 kV der Wind 2000 GmbH,
- ein Fernmeldekabel der GLH-Telekommunikationsgesellschaft mbH und
- ein Fernmeldekabel der NGN Fiber Network KG.

Diese Leitungen liegen derzeit auf am Brückenüberbau angebrachten Konsolen. Ein Versorgungskabel der Mittel- und Niederspannung quert die A14 unterhalb der Autobahnbrücke. Es verläuft parallel zur Gemeindeverbindungsstraße Trebsen-Bahren. Diese Anlage wird im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG von der

Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) betrieben. Das Mittelspannungskabel 20 kV der Wind 2000 GmbH wird vor Baubeginn dauerhaft außerhalb des Bauwerks verlegt. Die übrigen Anlagen müssen vor Beginn der Brückenarbeiten gesichert werden. Sie werden provisorisch in Flächen der geplanten Baustelleneinrichtung und der bauzeitlichen Verkehrsführungen umverlegt. Die endgültige Lage wird nach Fertigstellung der neuen Überbauten hergestellt. Das Kabel der MITNETZ STROM ist während der Bauzeit zu schützen, eine Umlegung ist nicht vorgesehen.

Die GLH-Telekommunikationsgesellschaft mbH gab mit Schreiben vom 16. Januar 2019 eine Stellungnahme ab. Sie forderte, frühzeitig über die Bauarbeiten informiert und in den Bauablauf eingebunden zu werden. Eine eventuell erforderliche neue Trasse müsse frei zugänglich sein und von Bäumen und Sträuchern frei zu halten, um Beschädigungen durch Wurzelwerk zu vermeiden. Die zur Trasse gehörenden Schächte dürften nicht mit Baumaterial überdeckt werden und der Zugang müsse jederzeit möglich sein. Die Vorlaufzeit für Arbeitsvorbereitungen würde mindestens 16 Wochen vor Beginn von Umverlegungsarbeiten an der Kabeltrasse betragen.

Der Vorhabenträger sicherte in seiner Erwiderung zu, die erhobenen Forderungen zu berücksichtigen.

Die NGN Fiber Network KG gab mit Schreiben vom 15. Januar 2019 eine Stellungnahme ab. Sie erklärte, dass im angegebenen Baubereich auch Kabelschutzrohre betroffen seien. Diese verliefen parallel zur A 14. Sie übersendete dazu Lagepläne. Sie bat, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden und informierte, dass für eine eventuell notwendige Umverlegung ein Zeitraum von bis zu zwölf Wochen einzuplanen sei.

Der Vorhabenträger sicherte in seiner Erwiderung zu, die erhobenen Forderungen zu berücksichtigen.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH gab mit Schreiben vom 23. Januar 2019 eine Stellungnahme ab. Sie erklärte, im Bereich der Baumaßnahme befänden sich Anlagen der Mittel- und Niederspannung der envia Mitteldeutsche Energie AG. Für Planungszwecke wurden Bestandsplankopien übersendet. Bei der Bauausführung in der Nähe von Leitungen und Anlagen seien die vorgeschriebenen Abstände nach DIN 1998 und BGV A3 einzuhalten. Des Weiteren bat die MITNETZ STROM um Einhaltung nachfolgender Forderungen: Kabel dürften nicht überbaut werden. Bei der Parallelverlegung zu Kabeln sei ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Die Kreuzung von Kabeln solle möglichst rechtwinklig, im Abstand von mindestens 0,2 m erfolgen. Kabel dürften nicht mehr als 1 m frei hängen. Kabelmuffen und Garnituren dürften nicht untergraben werden. Der seitliche Abstand zu Mastfundamenten müsse innerorts mindestens 0,8 m bei einer maximalen Grabentiefe von 1 m betragen, zu tieferen Gräben sei ein Abstand von 1,5 x Grabentiefe einzuhalten.

Der Vorhabenträger sicherte in seiner Erwiderung zu, die erhobenen Forderungen zu berücksichtigen.

Auf Grund dieser Stellungnahmen und der Erwiderungen und Zusicherungen des Vorhabenträgers schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass den von den

Unternehmen der Ver- und Entsorgung mit Strom sowie der Telekommunikation geltend gemachten Belangen in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

13 Private Belange

Der geplante Ersatzneubau der Autobahnbrücke ist mit einer Inanspruchnahme von Grundstücken im privaten Eigentum verbunden. Der Großteil dieser Flächen ist Wald. Weitere dieser Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und sind zu diesem Zwecke verpachtet. Die Inanspruchnahme der Flächen soll dauerhaft zum Zwecke des Baus der Autobahnbrücke sowie vorübergehend / bauzeitlich zum Zwecke der Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen erfolgen. Zur Umsetzung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans sind ebenfalls Inanspruchnahmen von Waldflächen in Form der dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme sowie der dinglichen Belastung geplant.

13.1 Grunderwerb

Der Bau der Autobahnbrücke ist notwendigerweise mit einem Flächenverbrauch verbunden. Mit der Realisierung flächenverbrauchender Vorhaben sind regelmäßig Eingriffe in Eigentumsrechte unvermeidbar, da es Vorhabenträgern nicht in allen Fällen gelingt, alle erforderlichen Flächen freihändig zu erwerben.

13.1.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 19 Abs. 2 FStrG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit der Planfeststellung wird also bereits entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden und für diesen Zweck vom Vorhabenträger in Anspruch genommen werden dürfen. Der Planfeststellungsbeschluss führt zwar zu keiner unmittelbaren Änderung an privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen, entfaltet aber bereits enteignungsrechtliche Vorwirkung. Wird der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, können die planbetroffenen Eigentümer eine Enteignung in der Regel nicht mehr abwenden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher den Anforderungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht der betroffenen Eigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden, welches sich nunmehr in Entschädigungsrechte nach Art. 14 Abs. 3 GG wandelt. Deshalb ist hinsichtlich der Eingriffe in das private Grundeigentum im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob das Vorhaben das entgegenstehende Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob die Eingriffe in das private Grundeigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

13.1.2 Planeinbeziehung von Flächen

Ein Rechtsanspruch eines Eigentümers auf Einbeziehung seiner Flächen in einen Fachplan ist nicht gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Februar 1996, AZ: 4 A 42.95). Die Planfeststellungsbehörde kann deshalb auch nicht anordnen, dass eine unbeplant gebliebene Restfläche durch den Vorhabenträger zu beplanen und / oder zu erwerben ist. Die Restflächenübernahme ist vielmehr Gegenstand der Grunderwerbs-

verhandlung bzw. eines Enteignungsverfahrens, sofern sie vom Eigentümer verlangt wird.

13.1.3 Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- und Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandgestellung

Über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstiger Anlagen stehen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Regelung solcher Fragen erfolgt gem. § 19a FStrG in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, wenn eine einvernehmliche Klärung, insbesondere auch über die Höhe der Entschädigung, zwischen dem Vorhabenträger und den Planbetroffenen scheitert. Für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder. Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen sind also Gegenstand von Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) vom 18. Juli 2001. Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob Planbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist (so z. B. BVerwG, Urteil vom 18. März 1999, AZ: 4 A 31.98). Auch insoweit muss die Planfeststellungsbehörde die Betroffenen auf die Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabenträger bzw. auf das Enteignungsverfahren verweisen.

13.2 Ergebnis der Abwägung

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das private Grundeigentum der Planfeststellung nicht entgegen. Es überwiegen im Ergebnis nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Ersatzneubau der Autobahnbrücke gegenüber den entgegenstehenden privaten Belangen. Die für das Vorhaben streitenden Belange sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG der notfalls zu enteignenden Eigentümer durchzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen.

Änderungen sind gegenüber dem festgestellten Plan nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum führen würde oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wäre. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden. Die Planfeststellungsbehörde kommt infolgedessen bei Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den mit dem Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass der festgestellte Plan den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht. Mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum werden durch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Schutzauflagen auf ein zumutbares Maß reduziert oder müssen von den Betroffenen hingenommen werden.

14 Einwendungen

Einwendung Nr. 1

Die Einwender sind überwiegend ortsansässige Eigentümer von Grundstücken oder Mieter der Stadt Grimma und ihrer Ortsteile Bahren, Nerchau, Schmorditz, Thümmnitz, Deditz, Würschwitz, Prösitz, Ragewitz und Golzern. Zwei Einwender sind auch nicht ortsansässig mit Wohnsitz im Wurzener Ortsteils Nitzschka und in der Stadt Bad Lausick. Die Einwender haben mit Schreiben vom 7. März 2019, eingegangen bei der Landesdirektion Sachsen am 14. März 2019, Einwendungen erhoben.

Die Einwendung besteht aus einem Textteil, welcher den inhaltlichen Vortrag enthält, sowie eine 16-seitige Unterschriftenliste, welche von 189 Personen unterzeichnet wurde. Im Textteil ist der erste Unterzeichner der beigefügten Unterschriftenlisten als Vertreter der übrigen Unterzeichner benannt.

Die Einwender begehren im Bereich des geplanten Bauabschnittes Schutz vor Verkehrslärm, der von der Autobahn 14 ausgeht. Dazu fordern sie den Einbau von geeigneten und angemessenen Lärmschutzwänden zur Süd- und Nordseite und, wo möglich, die Weiterführung mit Erdwällen im Bereich der Naturschutzgebiete. Zudem fordern sie eine geeignete Ausstattung des Hohlkörperunterbaus der Autobahnbrücke gegen Resonanzschwingungen. Die Einwender kritisierten weiter, dass im Planfeststellungsverfahren nur die Stadt Trebsen befragt worden wäre. Die Siedlungsgebiete der Ortsteile Bahren, Nerchau und Schmorditz seien jedoch im Gegensatz zu Trebsen nur wenige hundert Meter von der Trassenführung der Muldenalbrücke entfernt und bereits heute stark lärmbelastet. In diesen Ortsteilen zusammengenommen seien rund 2.363 Bewohner und rund 772 Hauseigentümer von der bestehenden Lärmimmission dauerhaft stark betroffen. Als Folge der steigenden Verkehrsbelastung auf der A14 befürchten die Einwender, dass sich die heutige Belastung erheblich erhöhen wird, zumal möglicherweise die Prognose für die Entwicklung des Verkehrsaufkommens sehr früh überschritten sein könnte. Die Einwender fordern des Weiteren die Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Der Vorhabenträger verwies in seiner Erwiderung auf den Inhalt der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17). Deren Ergebnis dokumentiere, dass für die Wohngrundstücke der Unterzeichner der Listeneinwendung kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegeben wäre. Bis auf eine Fassade an einem Gebäude in der nördlich angrenzenden Wochenendsiedlung führe die Baumaßnahme auch zukünftig nicht zur Überschreitung der in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für Beurteilungspegel von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags. Es handele sich somit um keine wesentliche Änderung. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes sei nicht verfahrensgegenständig und auch nicht Aufgabe des Vorhabenträgers im Planfeststellungsverfahren nach FStrG.

Der Unterzeichner der Einwendung, der als Vertreter der übrigen Unterzeichner auftritt, nahm am Erörterungstermin am 4. Februar 2020 im Rathaus in Grimma teil. Er und die Vorhabenträgerin tauschten im Wesentlichen die bereits in der Einwendung und der darauf erfolgten Erwiderung vorgetragenen Argumente aus. Diese Argumente wurden lediglich mehr untermauert, durch den Vertreter der Listeneinwendung durch eine PowerPoint-Präsentation.

Auf Grund der von Seiten der Einwender geäußerten Kritik, dass in der schalltechnischen Untersuchung lediglich Prognosen zu Immissionen in der Wochenendhaussiedlung vorgenommen wurden, nicht jedoch für die nach der Wochenendhaussiedlung der Autobahnbrücke nächstgelegene schutzwürdige Bebauung, ergänzte der Vorhabenträger die schalltechnische Untersuchung um eine Prognose zu Immissionen im Nerchauer Ortsteil Schmorditz, welcher ca. 500 m von der Autobahnbrücke entfernt ist. Diese Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung vom 24. Februar 2020 wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 2. März 2020 allen Einwendern, die Forderungen nach mehr Schutz vor Verkehrslärm erhoben haben, also auch den Listeneinwendern, zur Kenntnis gegeben.

Die Einwendungen werden als unbegründet und teilweise als unzulässig abgewiesen.

Die Listeneinwendung wurde fristgerecht erhoben. Nach § 17 Abs. 1 VwVfG gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Diese Vorschrift ist auch im Planfeststellungsverfahren anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RNr. 66 zu § 73 VwVfG). Der Name und die Anschrift des ersten Unterzeichners der beigefügten Unterschriftenlisten werden im Textteil „für die Unterzeichner“ genannt. Allerdings muss gemäß § 17 Absätze 1 und 2 VwVfG eine Listeneinwendung die Angaben zum Vertreter auf jeder Seite enthalten, die eine Unterschrift eines Unterzeichners trägt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, RNr. 18 zu § 17 VwVfG). Diesem Formerfordernis genügt die erhobene Listeneinwendung nicht. Im Falle eines derartigen Mangels liegt es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, wie mit der Listeneinwendung zu verfahren ist. Nach § 17 Abs. 2 VwVfG kann sie die Listeneinwendung, die die Angaben zum Vertreter nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten unberücksichtigt lassen. Will sie so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen.

Die Planfeststellungsbehörde übte dieses Ermessen dahingehend aus, dass sie die Listeneinwendung zuließ. Maßgeblich dafür war, dass es sich bei dem geltend gemachten Belang, dem Schutz vor Verkehrslärm, um einen solchen handelt, der im Planfeststellungsverfahren ohnehin zu berücksichtigen ist. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen muss gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG durch Lärmvorsorge sichergestellt werden, dass von den zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Verkehrswegen keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können. Es ist im Planfeststellungsverfahren also von Amts wegen zu prüfen, ob der Vorhabenträger diese gesetzliche Verpflichtung einhält.

Die Listeneinwendung wurde unter anderem von Bürgern der Städte Bad Lausick und Wurzen, Ortsteil Nitzschka unterschrieben. Diese sind nicht einwendungsbefugt. Einwendungsbefugt sind Private, wenn ihre Belange

durch das Vorhaben berührt werden (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Dabei sind alle in die Abwägung einzustellenden Rechte und rechtlich geschützte Interessen erfasst. Einwendungsbefugt ist somit jeder, der eigene Rechte oder rechtlich geschützte Interessen geltend machen kann. Den Schutz vor Verkehrslärm können ortsansässige Eigentümer von Grundstücken oder Mieter der Städte Grimma und Trebsen für sich einfordern. Eine Einwendungsbefugnis besteht mangels der Möglichkeit, in eigenen Belangen berührt zu werden, jedoch dann nicht, wenn die eigene Sphäre von vornherein unter keinem denkbaren Gesichtspunkt berührt wird. Einwender müssen im räumlichen Einwirkungsbereich eines Vorhabens wohnen (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 76 zu § 73 VwVfG). Dies ist bei den Einwendern aus Bad Lausick und Wurzen nicht der Fall. Bad Lausick ist 16 km und der Wurzener Ortsteil Nitzschka ist 6 km von der Autobahnbrücke entfernt. Aufgrund dieser großen Entfernungen besteht objektiv unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Möglichkeit der Betroffenheit der Einwender vom von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm. Die Listeneinwendungen von Bürgern der Städte Bad Lausick und Wurzen werden somit als unzulässig abgewiesen.

Die übrigen Unterzeichner der Listeneinwendung sind zwar einwendungsbefugt, haben jedoch keinen Anspruch auf Schutz vom von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm.

Nach § 42 Abs. 1 BImSchG ist für das Entstehen von Ansprüchen auf Schallschutz Voraussetzung, dass es durch einen erheblichen baulichen Eingriff zu einer wesentlichen Änderung der Straße kommt und dass die in der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Damit besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für Grundstücke der Listeneinwender, die außerhalb des geplanten Bauabschnitts liegen. In diesen Abschnitten der Autobahn findet kein erheblicher baulicher Eingriff statt. Der Abschnitt 27 der VLärmSchR 97 beschränkt den Lärmschutz außerhalb des Bauabschnittes auf den Bereich, auf den der Lärm des zu ändernden Bauabschnittes noch ausstrahlt. Der Bauabschnitt beginnt bei km 49,300 westlich der Mulde und endet bei km 48,295 auf der östlichen Seite und umfasst eine Länge von 1.005 m. Die Listeneinwendung wurde u. a. von Grimmaer Bürgern aus der Bahrener Straße und den Ortsteilen Deditz, Prösitz, und Ragewitz unterschrieben. Für diese Einwender besteht kein Anspruch auf Lärmschutz, da ihre Grundstücke oder gemieteten Häuser / Wohnungen nicht im Bauabschnitt liegen.

Die Listeneinwendung wurde u. a. von Grimmaer Bürgern aus den Ortsteilen Schmorditz, Nerchau, Bahren und Golzern unterschrieben. Auch diese Einwender haben keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, obwohl deren Grundstücke oder gemieteten Häuser / Wohnungen in diesen Grimmaer Ortsteilen innerhalb des zu ändernden Bauabschnittes der Autobahn liegen. Zur Begründung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung mit der Prognose zu Immissionen im Ortsteil Schmorditz vom 24. Februar 2020. Diese wies nach, dass die Baumaßnahmen als keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV bezüglich dieses Ortsteils zu bewerten ist. Zwar werden sich an einem untersuchten Gebäude

im Ortsteil Schmorditz die Beurteilungspegel an den nach Südwest und Nordwest ausgerichteten Fassaden um 0,1 dB(A) erhöhen und die Immissionsgrenzwerte für die Nacht von 49 dB(A) ganz knapp überschritten. Für eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV müsste diese Erhöhung jedoch mindestens 3 dB(A) betragen. Sie beträgt jedoch lediglich 0,1 dB(A). Trotz dieser Pegelerhöhung werden aber auch dort die Beurteilungspegel unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bleiben. Da die Pegelerhöhungen unter 3 dB(A) und die Beurteilungspegel auch nach Ausbau weiterhin unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betragen, ist die Baumaßnahme keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV bezüglich der genannten Immissionspunkte im Ortsteil Schmorditz.

Die Ortsteile Bahren und Golzern befinden sich südlich der Autobahnbrücke in jeweils 1.100 bis 1.200 m Entfernung von dieser. Der Markt von Nerchau befindet sich nördlich der Autobahnbrücke in 1.350 m Entfernung von dieser. Die Entfernung dieser drei Ortsteile von der Autobahnbrücke beträgt also mehr als das Doppelte der Entfernung des Ortsteils Schmorditz. Angesichts dieser Entfernung schließt die Planfeststellungsbehörde mit Sicherheit aus, dass es möglich ist, dass in diesen drei Ortsteilen ein Immissionsgrenzwert überschritten wird und sich die Beurteilungspegel durch die Baumaßnahme weiter erhöhen. Für die Einwender aus den Ortsteilen Schmorditz, Nerchau, Bahren und Golzern besteht demzufolge kein Anspruch auf Lärmschutz, da die Baumaßnahme an der Autobahnbrücke bezüglich ihrer Grundstücke oder gemieteten Häuser / Wohnungen keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV darstellt.

Unberechtigt ist zudem die Kritik, dass im Planfeststellungsverfahren nur die Stadt Trebsen befragt worden wäre. Die Stadt Grimma wurde im Planfeststellungsverfahren mit Anhörungsschreiben vom 7. Januar 2019 beteiligt. Die von den Einwendern genannten Siedlungsgebiete Bahren, Nerchau und Schmorditz sind Ortsteile der Stadt Grimma. Ortsteile sind rechtlich nicht selbständig. Damit können sie nicht Verfahrensbeteiligte an einem Planfeststellungsverfahren sein. Ortsteile sind nicht einmal Organe einer Gemeinde, das sind nur der Gemeinderat und der Bürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO). Sie können damit auch nicht Beteiligte an einem Organstreitverfahren sein. Ortsteile sind aus ehemals selbständigen Gemeinden entstanden, die nach dem 1. Mai 1993 im Rahmen einer Gebietsänderung eingemeindet wurden und für die durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde (§ 65 Abs. 1 SächsGemO). Ortschaftsräte und Ortsvorsteher haben die Aufgabe, die Interessen und Belange der Ortschaft im Innenverhältnis gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister zu vertreten. Die Befugnis, diese Interessen und Belange auch im Außenverhältnis gegenüber dem Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren zu vertreten, haben sie dagegen nicht. Demzufolge war im Planfeststellungsverfahren nur die Stadt Grimma zu beteiligen. Davon abgesehen war der Stellungnahme der Stadt Grimma vom 19. März 2019 zum Vorhaben auch eine Stellungnahme der Ortsvorsteherin von Bahren beigefügt. Dieser Umstand belegt, dass durch die Stadtverwaltung Grimma auch eine Abfrage der Ortsvorsteher erfolgte.

Die Forderung der Einwender nach Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist in diesem Planfeststellungsverfahren gegenüber dem Vorhabenträger nicht durchsetzbar. Zutreffend verwies der Vorhabenträger in seiner Erwiderung auf die Einwendung darauf, dass die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nicht seine Aufgabe ist. Nach § 47e Abs. 1 BImSchG haben die Gemeinden diese Aufgabe, soweit es sich bei der Lärmquelle um eine Hauptverkehrsstraße handelt. Die Planfeststellungsbehörde verweist die Listeneinwender des Weiteren auf die „Fragen und Antworten zur Lärmaktionsplanung“, veröffentlicht auf der Internetseite www.umwelt.sachsen.de. Die Frage „Welchen Handlungsspielraum haben Anrainerkommunen von Autobahnen?“ wird dort wie folgt beantwortet: „Der Handlungsspielraum bei der Lärmaktionsplanung für Gemeinden, deren einzige Hauptlärmquelle eine Autobahn darstellt, ist gering. Sofern die Autobahn bereits mit Lärmvorsorge nach 16. BImSchV versehen ist, so wird sich die ermittelte Lärmbetroffenheit im Wesentlichen unterhalb der gesundheitsrelevanten Pegelgrenzen bewegen. In diesem Fall kann eine Gemeinde im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf die Festschreibung von Lärminderungsmaßnahmen verzichten. Die Einbindung externer Gutachter in die Lärmaktionsplanung ist in diesem Fall nicht geboten, sofern im Rahmen der Aktionsplanung nicht auch andere Lärmschwerpunkte mit bearbeitet werden. Nach bundesdeutschem Recht sind über die Lärmvorsorge hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle bzw. auf dem Ausbreitungsweg zu Lasten des Baulastträgers nicht umsetzbar.“

Einwendung Nr. 2

Der ortsansässige Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks im Ortsteil Schmorditz. Dieses ist mit Wohngebäuden bebaut. Der Einwender vermietet dort 32 Wohnungen. Er hat mit Schreiben vom 20. Januar 2019, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 21. Januar 2019, Einwendungen erhoben. Darin erklärte er, die Autobahnbrücke stelle bereits jetzt eine erhebliche Lärmbelästigung für seine Mieter dar. Er führt das auch darauf zurück, dass sein Grundstück in Hauptwindrichtung liegt. Er fordert daher, dass Lärmschutzmaßnahmen bei dem Ersatzneubau der Autobahnbrücke vorzusehen seien. Der Vorhabenträger lehnte die Forderung in seiner Erwiderung unter Verweis auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm ab.

Die Einwendung ist zwar zulässig, jedoch unbegründet und wird deswegen abgewiesen.

Das Grundstück des Einwenders im Ortsteil Schmorditz ist das, für das die Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung vom 24. Februar 2020 erfolgte. Die ergänzte Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass an den untersuchten Gebäuden des Einwenders die Beurteilungspegel überwiegend gleichbleiben werden, an einem Gebäude werden sie sich an den nach Südwest und Nordwest ausgerichteten Fassaden um 0,1 dB(A) erhöhen. Eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV würde diese Pegelerhöhung jedoch nur dann darstellen, wenn diese mindestens 3 dB(A) betragen würde. Sie beträgt jedoch nur 0,1 dB(A). Trotz dieser Pegelerhöhung werden die Beurteilungspegel unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bleiben. Da die Pegelerhöhungen unter 3 dB(A) und die Beurteilungspegel auch nach Ausbau weiterhin unter 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht betragen, ist

abzuleiten, dass die Baumaßnahmen als keine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV bezüglich der genannten Immissionspunkte zu bewerten ist. Der Einwender hat damit keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger.

Einwendung Nr. 3

Die ortsansässigen Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks im Ortsteil Golzern. Dieses ist mit einem Bauernhof bebaut, den die Einwender selbst bewohnen. Sie haben mit E-Mail vom 21. März 2019 bei der Planfeststellungsbehörde eine Einwendung erhoben. Sie erklärten, die Autobahnbrücke stelle bereits jetzt eine erhebliche Lärmbelastigung für sie dar. Daher könnten sie nur an der der Brücke abgewandten Seite ihres Wohngebäudes ihr Schlafzimmer haben. Sie fordern daher, dass Lärmschutzmaßnahmen bei dem Ersatzneubau der Autobahnbrücke vorzusehen seien. Der Vorhabenträger lehnte die Forderung in seiner Erwiderung unter Verweis auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm ab.

Die Einwendung wird als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Die Einwendung wurde nicht fristgerecht erhoben. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 42 Abs. 3 UVPG können Einwendungen nur berücksichtigt werden, wenn sie in einem Zeitraum von einem Monat nach Abschluss der Auslegung erhoben worden sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat durch ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen vom 21. Januar bis 20. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Grimma informiert. Die Bekanntmachung enthielt die Belehrung über die Möglichkeit, bis zum Fristende, dem 20. März 2019 Einwendungen zu erheben. Die Einwender haben mit E-Mail vom 21. März 2019, also einen Tag nach Ablauf der Einwendungsfrist und damit nicht innerhalb der Frist ihre Einwendungen erhoben.

Die Einwendung wurde zudem nicht formgerecht erhoben. Die Einwendung entspricht nicht der in § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG vorgeschriebenen Schriftform. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der Gemeinde zu erheben. Sinn und Zweck der Schriftform ist es, die Identität des Absenders festzustellen und gleichzeitig klarzustellen, dass es sich um eine gewollte Erklärung handelt. Hiervon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Einwender die Einwendung eigenhändig unterschrieben hat, so dass ihm das Schriftstück zuverlässig und zweifelsfrei zugeordnet werden kann (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 7 zu § 64 VwVfG). Dies ist bei der Einwendung nicht der Fall. Dem Schriftformerfordernis genügt eine einfache E-Mail nicht, denn sie erfüllt nicht die erstrebte Sicherung ihrer Urheberschaft. Eine E-Mail ist ihrem Verfasser nicht eindeutig zuordenbar, denn sie enthält keinerlei individuelle Merkmale, die eine Identifizierung ihres Verfassers zulassen. Wer einen E-Mail-Account nutzt und eine E-Mail schreibt, ist der E-Mail selbst gerade nicht zu entnehmen. Zwar kann nach § 3a Abs. 2 VwVfG eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch

die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt jedoch nur ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Die Einwendung ist außerdem unbegründet. Die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen hat nachgewiesen, dass die vom Vorhabenträger geplante Baumaßnahme sowohl in der Wochenendhaus-siedlung in Trebsen als auch im Grimmaer Ortsteil Schmorditz zu einer weiteren Erhöhung des Beurteilungspegels von lediglich 0,1- 0,3 dB(A) an zwei Gebäuden führen wird. Der Ortsteil Golzern befindet sich südlich der Autobahnbrücke in 1.100 bis 1.200 m Entfernung von der Autobahnbrücke. Die Entfernung des Ortsteils von der Autobahnbrücke beträgt mehr als das Doppelte der Entfernung des Ortsteils Schmorditz und das 9fache der Entfernung von der Wochenendhaussiedlung. Angesichts dieser Entfernung schließt die Planfeststellungsbehörde mit Sicherheit aus, dass es möglich ist, dass es in Golzern zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von über 0,1 dB(A) kommt, diese werden eher gleichbleiben. Nach der interaktiven Karte des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 liegt die derzeitige Lärmbelastung in Golzern bei unter 55 dB(A) tags und unter 45 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte für den Ortsteil Golzern liegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV bei von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Der Beurteilungs-pegel könnte sich wie dargestellt zwar durch die Baumaßnahme im allerdings unwahrscheinlichen Fall erhöhen, für eine Überschreitung der Immissions-grenzwerte für allgemeine und reine Wohngebiete müsste diese Erhöhung jedoch deutlich über 4 dB(A) liegen. Das schließt die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die für die Wochenendhaussiedlung und den Ortsteil Schmorditz prognostizierten geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von lediglich 0,1- 0,3 dB(A) mit Sicherheit aus. Die Einwender haben damit keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger.

Einwendung Nr. 4

Die ortsansässige Einwenderin ist Anwohnerin aus Nerchau. Sie schrieb am 4. März 2019 eine E-Mail an die Stadtverwaltung Grimma betreffs „Anfrage an den OBM und die Stadträte bezüglich Autobahnbrücke“. Sie verwendete die Anrede: „Sehr geehrter Herr Berger, sehr geehrte Vertreter des Stadtrates“ und formulierte ihr Anliegen wie folgt: „Ich möchte Sie als Oberbürgermeister und obersten Vertreter der Stadt Grimma auffordern, sich für eine Lärmschutzvorrichtung über die Autobahnbrücke stark zu machen ... Lehnen Sie die gegenwärtige Planung als Stadt Grimma ab!“ Zur Begründung führte sie aus, dass sie an ihrem Wohnort die Autobahn immer hören würde. Noch schlimmer sei es am Markt. Die Autobahn würde auf mindestens einem Kilometer das gesamte Muldental und auch die Stadt Nerchau beschallen.

Nach der in seiner Erwiderung geäußerten Auffassung des Vorhabenträgers handelt sich bei der E- Mail nicht um eine Einwendung im Planfeststellungsverfahren. Es wäre vielmehr eine Anfrage in Form einer E-Mail an den Oberbürgermeister und die Stadträte der Stadt Grimma. Die Einwendung sei daher im Verfahren nicht zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger lehnte die erhobene Forderung unter Verweis auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm ab.

Die Einwenderin nahm am Erörterungstermin am 4. Februar 2020 im Rathaus in Grimma teil. Dabei zog sie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm in Zweifel. Sie erklärte, eine eigene Berechnung zum Verkehrslärm vorgenommen zu haben. Das Berechnungsverfahren habe sie im Internet gefunden. Diese eigene Berechnung hätte zum Ergebnis, dass es in Nerchau eine Verkehrslärmbelastung in Höhe von 70 dB(A) gäbe. Auf Nachfrage des Vorhabenträgers erklärte sie, als Grundlage der eigenen Berechnung hätte sie die Daten eingegeben, die auch Grundlage der schalltechnischen Untersuchung gewesen seien. Sie übergab dem Vorhabenträger im Erörterungstermin die Ergebnisse ihrer eigenen Berechnung. Der Vorhabenträger sagte zu, diese durch seinen eigenen Gutachter nachprüfen zu lassen. Diese Nachprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die eigene Berechnung der Einwenderin zu einem Immissionspunkt erfolgt sein soll, der sich 7 m neben der rechten Fahrspur der Richtungsfahrbahn Magdeburg der A 14 befindet. Der Vorhabenträger verwies in seiner Erwiderung darauf, dass sich der Ortsteil Nerchau in über 1 km Entfernung zur Autobahn befindet. Die eigene Berechnung der Einwenderin sei damit nicht geeignet, eine Aussage zur Verkehrslärmbelastung in Nerchau zu geben.

Die Einwendung wird als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Zutreffend verwies der Vorhabenträger darauf, dass es bei der E-Mail um eine Anfrage an den Oberbürgermeister und die Stadträte der Stadt Grimma handelt. Das ergibt sich aus dem angegebenen Betreff, der Anrede sowie dem Text der E-Mail. Dieser enthält die Aufforderung, als Oberbürgermeister und oberster Vertreter der Stadt Grimma sich für eine Lärmschutzvorrichtung über die Autobahnbrücke stark zu machen und die gegenwärtige Planung als Stadt Grimma abzulehnen. Die Einwenderin muss hinreichend deutlich machen, dass sie Einwendungen im Hinblick auf ein bestimmtes Verwaltungsverfahren erheben will (Bader/Ronellenfisch VwVfG, RNr. 50 zu § 73 VwVfG). Dieser Wille der Einwenderin, Einwendungen zu erheben ist nicht erkennbar. Zwar adressiert sie das Schreiben an die Stadt Grimma, an welche als planauslegende Gemeinde Einwendungen gerichtet werden können. Jedoch zeigt sie keinen erkennbaren Willen, sich selbst am Planfeststellungsverfahren beteiligen zu wollen. Schon die Betreffzeile spricht von einer „Anfrage an die Stadt Grimma“. Des Weiteren wird der Oberbürgermeister der Stadt Grimma aufgefordert, sich für Lärmschutz stark zu machen und die Stadt Grimma solle die gegenwärtige Planung ablehnen. Dies ist im Schreiben besonders hervorgehoben. Auch wenn an die Einwendungen von Privatpersonen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden, so muss zumindest erkennbar sein, dass gerade die Verfasserin des Schreibens ein Gegenvorbringen gegenüber der Planfeststellungsbehörde geltend machen will. Dies ist nicht der Fall. Das Schreiben ist vielmehr dahingehend auszulegen, dass die Einwenderin von der Stadt verlangt, Einwendungen zu erheben. Aus dem Schreiben wird auch deutlich, dass dieses Tätigwerden nicht nur ein Weiterleiten der eigenen Einwendung sein soll, sondern die Stadt Grimma soll eine eigene Einwendung unter Berücksichtigung der durch die Einwenderin vorgebrachten Argumente erheben. Die E-Mail entspricht damit nicht der inhaltlichen Mindestanforderung an eine Einwendung, nämlich dass ein Gegenvorbringen gegen das geplante Vorhaben zum Ausdruck gebracht wird.

Die Einwendung wurde zudem nicht formgerecht erhoben. Die Einwendung entspricht nicht der in § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG vorgeschriebenen Schriftform. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder Gemeinde zu erheben und müssen die Identität des Absenders erkennen lassen sowie verdeutlichen, dass es sich um eine gewollte Erklärung handelt. Hiervon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Einwender die Einwendung eigenhändig unterschrieben hat, so dass ihm das Schriftstück zuverlässig und zweifelsfrei zugeordnet werden kann. Dies ist bei der E-Mail an die Stadt Grimma nicht der Fall. Dem Schriftformerfordernis genügt eine einfache E-Mail nicht, denn sie erfüllt nicht die erstrebte Sicherung ihrer Urheberschaft. Zwar kann nach § 3a Abs. 2 VwVfG eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt jedoch nur ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Die Einwendung ist außerdem unbegründet. Die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen hat nachgewiesen, dass die vom Vorhabenträger geplante Baumaßnahme sowohl in der Wochenendhaus-siedlung in Trebsen als auch im Grimmaer Ortsteil Schmorditz zu einer weiteren Erhöhung des Beurteilungspegels von lediglich 0,1 - 0,3 dB(A) an zwei Gebäuden führen wird. Der Markt von Nerchau befindet sich nördlich der Autobahnbrücke in 1.350 m Entfernung von dieser. Die Entfernung des Ortsteils Nerchau von der Autobahnbrücke beträgt mehr als das Doppelte der Entfernung des Ortsteils Schmorditz und das 11fache der Entfernung von der Wochenendhaussiedlung. Angesichts dieser Entfernung schließt die Planfeststellungsbehörde mit Sicherheit aus, dass es möglich ist, dass es in Nerchau zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels von über 0,1 dB(A) kommt, diese werden eher gleichbleiben. Nach der interaktiven Karte des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Ergebnissen der Lärmkartierung 2017 liegt die derzeitige Lärmbelastung in Nerchau bei unter 55 dB(A) tags und unter 45 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte für den Ortsteil Nerchau liegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV bei von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Der Beurteilungspegel könnte sich wie dargestellt zwar durch die Baumaßnahme im allerdings unwahrscheinlichen Fall erhöhen, für eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für allgemeine und reine Wohngebiete müsste diese Erhöhung jedoch deutlich über 4 dB(A) liegen. Das schließt die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf die für die Wochenendhaussiedlung und den Ortsteil Schmorditz prognostizierten geringen Erhöhungen der Beurteilungspegel von lediglich 0,1- 0,3 dB(A) mit Sicherheit aus. Die Einwenderin hat damit keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Vorhabenträger.

Einwendungen Nr. 5, 6, 7 und 8

Die ortsansässigen Einwender sind Einwohner von Grimma und Trebsen. Sie haben mit zwei Schreiben vom 21. Februar 2019, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 25. und 26. Februar 2019, sowie zwei Schreiben vom 18. März 2019, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 19. und 20. März 2019, Einwendungen erhoben. Sie fordern, dass das Brückenbauwerk sechsspurig geplant und gebaut werden sollte.

Zur Begründung erklärten sie, es sei mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen als mit dem vom Vorhabenträger geplanten. Dazu ziehen sie die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 22) in Zweifel. Nach ihrem Kenntnisstand sollen an der automatischen Dauerzählstelle auf der A 14 im Jahresdurchschnitt 2018 täglich rd. 52.000 Fahrzeuge gezählt worden sein. Davon wären täglich rund 12.000 Schwerlastfahrzeuge. Die vom Planungsbüro des Vorhabenträgers angesetzten Planzahlen würden sich wesentlich von denen der Verkehrszählung aus dem Jahr 2018 unterscheiden.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die im Auftrag des BMVI erstellte Verkehrsprognose 2030, die der Landesverkehrsprognose 2030 zu Grunde liegt, käme zu dem Ergebnis, dass für die A 14 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein vierstreifiger Ausbauzustand zur angemessenen Bewältigung des innerhalb des Prognosezeitraums zu bewältigenden Verkehrsaufkommen ausreichend sei. Er räumte ein, dass zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Verkehrsuntersuchung vom 5. Juni 2018 (Unterlage 22) die Zahldaten der Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und die Zahldaten der automatischen Dauerzählstellen für die Jahre bis einschließlich 2016 vorlagen. Er beruft sich auf die Landesverkehrsprognose für den Freistaat Sachsen für das Jahr 2025. In dieser wäre für das Jahr 2025 für die Bundesautobahn A 14 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Grimma und Mutzschen eine Verkehrsbelastung von ca. 38.500 Kfz / 24h (DTVw) prognostiziert. Für den DTV Montag bis Sonntag hätte man eine Verkehrsbelastung von ca. 35.600 Kfz / 24h ermittelt.

Die Ermittlung der Bemessungsverkehrsstärke erfolge gemäß dem Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS). Er erläuterte die Berechnungsmethode und dass es für die Prognose von Verkehrsmengen grundsätzliche zwei Arten der methodischen Herangehensweise gäbe. Die Trendprognose unterläge der Annahme, die Verkehrsentwicklung folge der bundesweiten Verkehrsstatistik. Trendprognosen dürften nur dann angewendet werden, wenn vorhandene Verkehrsanlagen betrachtet werden sollen und wenn keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrsnetzstruktur der motorisierten Verkehrsarten, der sozioökonomischen Raumstruktur und des Verkehrsverhaltens gegenüber der Gegenwart zu erwarten sind. Dagegen müsse eine Modellprognose angewendet werden, wenn neue Verkehrsanlagen zu planen sind oder wenn wesentliche Veränderungen der Verkehrsnetzstruktur, der sozioökonomischen Raumstruktur und des Verkehrsverhaltens gegenüber der Gegenwart möglich oder wahrscheinlich sind. Das erarbeitete Verkehrsmodell der Landesverkehrsprognose Sachsen 2030 entspräche einer Modellprognose und umfasse ein Analysemodell für das Jahr 2015 sowie ein Prognosemodell für das Jahr 2030. Das zukünftige Verkehrsgeschehen werde auf der Grundlage einer verkehrsplanerischen Modellrechnung ermittelt, welche das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus Angebots-, Raumstruktur- und Verkehrsverhaltensdaten ableitet. Das Modell entspräche zum Zeitpunkt der Bearbeitung in seinen Eingangsdaten dem aktuellen Stand. Die Modellparameter seien an der Realität hinreichend genau kalibriert, so dass die Berechnungsergebnisse als valide eingeschätzt würden. In Bezug auf die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der Verkehrsprognose erklärte der Vorhabenträger, dass mit Hilfe verkehrsplanerischer Modellrechnungen quantitative Verkehrsprognosen für einen Untersuchungsraum erstellt werden, die auf maßgebenden zukünftigen Rahmenbedingungen und Konzepten basieren. Das Ziel verkehrsplanerischer Berechnungen für Prognose-szenarien sei, das künftige Verkehrsgeschehen, das sich näherungsweise als Gleichgewicht des Systems „Verkehrsgeschehen - Gesellschaft“ einstellt, unter den

vorgegebenen wesentlichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und verkehrsstrukturellen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Verkehrsprognosen seien bedingte Wahrscheinlichkeitsaussagen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens von Verkehrsprognosen sei direkt abhängig vom Erfüllungsgrad der erwähnten Rahmenbedingungen.

Die Einwendung wird als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Die Einwender sind nicht einwendungsbefugt. Nach § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen (eigene) Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen erheben. Eigene Belange sind eigene Rechte oder eigene rechtlich geschützte Interessen. Belange der Allgemeinheit können nicht in Einwendungen geltend gemacht werden (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 71 zu § 73 VwVfG). Die Einwender rügen eine angeblich fehlerhafte Planung des Vorhabenträgers zur Anzahl der Fahrspuren auf der A 14 auf Grund einer angeblich fehlerhaften Verkehrsprognose. Diese angeblich fehlerhafte Planung des Vorhabenträgers kann sich allenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges und, da dieser für den Gemeingebrauch gewidmet ist, damit auf Belange der Allgemeinheit auswirken. Nach § 7 Abs. 1 FStrG ist der Gebrauch der Bundesfernstraßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Es handelt sich also um ein Recht für jedermann und damit für die Allgemeinheit. Das schließt es aus, dass die Einwender dieses Recht als ein eigenes geltend machen. Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt kann sich diese angeblich fehlerhafte Planung des Vorhabenträgers auf eigene Rechte oder eigene rechtlich geschützte Interessen der Einwender und damit auf ihre Belange auswirken.

Zudem hält die Planfeststellungsbehörde die Kritik der Einwender an der Verkehrsuntersuchung für unbegründet. Der Verkehrsuntersuchung lag die Landesverkehrsprognose für den Freistaat Sachsen für das Jahr 2025 zu Grunde. Die Landesverkehrsprognose ist Bestandteil des Landesverkehrsplans und wird von der Staatsregierung auch für den Vorhabenträger verbindlich beschlossen. Die Staatsregierung hat am 25. Juni 2019 den neuen Landesverkehrsplan 2030 „Mobilität für Sachsen“ beschlossen. Der Planung für die Autobahnbrücke über die Vereinigte Mulde lag jedoch noch der Landesverkehrsplan 2025 aus dem Jahr 2012 zu Grunde. Die Landesverkehrsprognose wurde nach der Berechnungsmethode des Handbuchs zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) erstellt. Damit erfolgte eine methodisch fehlerfreie Berechnung. Der Vorhabenträger wies auf die Unsicherheiten der Landesverkehrsprognose hin. Mit Unsicherheiten ist jedoch jede Prognose behaftet, dadurch wird diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht eingeschränkt.

Einwendung Nr. 9

Die nichtortsansässige Einwenderin hat mit Schreiben an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 16. März 2019, eingegangen am 19. März 2019, ihre Einwendung erhoben. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr leitete das Schreiben an die Planfeststellungsbehörde weiter, wo es am 22. März 2019 einging.

Sie fordert, dass das Brückenbauwerk sechsspurig geplant und gebaut werden sollte. Zur Begründung erklärte Sie, der Verkehr auf der A 14 hätte allein in den letzten drei Jahren sehr stark zugenommen. Das könne sie, ohne es mit Zahlen belegen zu können, sehr gut beobachten, da sie täglich zwischen Leisnig und Leipzig zur Arbeit pendle. Sie räumt ein, es schwer einschätzen zu können, aber ein Neubau, der auf 100 Jahre ausgelegt ist und so viel Geld kostet, sollte nicht schon bei seiner Einweihung voll ausgelastet sein.

Weitere Bedenken äußerte sie bezüglich der geplanten Bauzeit. Die angegebene Bauzeit von mehr als vier Jahren empfindet sie als eine Zumutung für alle Pendler und Berufskraftfahrer, die täglich auf der A 14 zwischen Nossen und Leipzig unterwegs sind. Aus ihrer Sicht müssten solche Bauprojekte in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Die Baustelle werde, bedingt durch die Geschwindigkeitsbegrenzung, Staus nach sich ziehen. Sie hält es für notwendig, die Bauarbeiten in 24 Stunden an sechs Tagen in der Woche durchzuführen.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die im Auftrag des BMVI erstellte Verkehrsprognose 2030, die der Landesverkehrsprognose 2030 zu Grunde liegt, käme zu dem Ergebnis, dass für die A 14 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ein vierstreifiger Ausbauzustand zur angemessenen Bewältigung des innerhalb des Prognosezeitraums zu bewältigenden Verkehrsaufkommen ausreichend sei und trug als weitere Argumente dieselben vor, wie in der Erwiderung auf die Einwendungen Nr. 5, 6 7 und 8.

Die Bedenken bezüglich der geplanten Bauzeit werden vom Vorhabenträger nicht geteilt. Die Verkehrsführung werde in jeder Bauphase, also durchgängig über die gesamte geplante Bauzeit vierstreifig gewährleistet. Die vorgesehenen Fahrstreifenbreiten von 3 m für LKW und 2,75 m für PKW würden eine zulässige Geschwindigkeit von max. 60 km/h erlauben, so dass im Baustellenbereich ein zügiges Fahren möglich sein werde. Dazu würden Verkehrsführungspläne erarbeitet, die von der zuständigen Verkehrsbehörde verkehrsrechtlich angeordnet werden. Daher erwarte der Vorhabenträger keine Staus. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Migrationskorridore dämmerungs- und nachtaktiver Arten Biber und Fischotter werde die Ausführung der Bauarbeiten im Uferrandstreifen auf die Tagzeit, d.h. auf den Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, beschränkt. Eine Bauausführung rund um die Uhr wäre somit nicht möglich.

Die Einwendung wird als unzulässig und unbegründet abgewiesen.

Die Einwenderin ist nicht einwendungsbefugt. Die Einwenderin hält die Zahl der Fahrspuren auf der geplanten Autobahnbrücke für nicht ausreichend. Diese angeblich fehlerhafte Planung des Vorhabenträgers kann sich allenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges und, da dieser für den Gemeingebrauch gewidmet ist, damit auf Belange der Allgemeinheit auswirken. Nach § 7 Abs. 1 FStrG ist der Gebrauch der Bundesfernstraßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Es handelt sich also um ein Recht für jedermann und damit für die Allgemeinheit. Das schließt es aus, dass die Einwenderin dieses Recht als ein eigenes geltend macht. Belange der Allgemeinheit können nicht in Einwendungen geltend gemacht

werden (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 71 zu § 73 VwVfG). Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt kann sich die angeblich fehlerhafte Planung des Vorhabenträgers zur Zahl der Fahrspuren auf eigene Rechte oder eigene rechtlich geschützte Interessen der Einwenderin und damit auf ihre Belange auswirken.

Die Einwendungsbefugnis fehlt auch bezüglich der Kritik der Einwenderin an der geplanten Bauzeit. Sie empfindet die Bauzeit von mehr als vier Jahren als eine Zumutung für alle Pendler und Berufskraftfahrer. Sie rügt also die durch die Bauarbeiten verursachten Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs. Da wie dargestellt der Gemeingebrauch ein Recht für jedermann und damit für die Allgemeinheit ist, kann die Einwenderin als einzelne Verkehrsteilnehmerin ihre Einwendung nicht darauf stützen, auch wenn sie täglich auf der Autobahn pendelt.

Die Einwendung wurde bei der unzuständigen Behörde und zudem nicht fristgerecht erhoben. Einwendungen konnten nur bei der Planfeststellungsbehörde oder der Stadt Grimma erhoben werden. Darauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde über die Auslegung der Planunterlagen hingewiesen. Die Einwenderin schrieb das Landesamt für Straßenbau und Verkehr an. Die Einwendung ging dort zwar am 19. März 2019 ein, mit dem Posteingang bei der unzuständigen Behörde wurde die Einwendungsfrist jedoch nicht gewahrt (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 70a zu § 73 VwVfG). Das Landesamt hat die Einwendung an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet, es ging allerdings erst am 22. März 2019 und damit nach Fristablauf bei dieser ein. Zwar bestand für das Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine Pflicht zur Weiterleitung der Einwendung an die Planfeststellungsbehörde, diese musste jedoch nicht fristwährend erfolgen (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 63 zu § 24 VwVfG).

Zudem hält die Planfeststellungsbehörde die Kritik der Einwenderin an der Verkehrsuntersuchung für unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu ihrer Entscheidung über die Einwendungen Nr. 5, 6, 7 und 8. Ebenso für unbegründet hält die Planfeststellungsbehörde die Kritik der Einwenderin an der Bauzeit. Auch die Planfeststellungsbehörde hält eine Bauausführung rund um die Uhr für nicht möglich. Darauf verwies der Vorhabenträger in seiner Erwiderung zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde hält es auch zum Schutz der Anwohner vor Baulärm für ausgeschlossen, dass in der Nacht gebaut wird. Der Vorhabenträger hat die im § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zu beachten. Danach muss er Baulärm verhindern, der nach dem Stand der Technik vermeidbar ist bzw. diesen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dem dient der vom Vorhabenträger erklärte Verzicht auf Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen. Ein betriebsorganisatorischer oder terminlicher Umstand, der zu Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zwingt, ist bei Brückenbauarbeiten typischerweise die Notwendigkeit einer Vollsperrung. Da eine Brücke in der Zeit einer Vollsperrung für den Verkehr nicht zur Verfügung steht, wird üblicherweise in dieser Zeit rund um die Uhr, also auch zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen gebaut, damit die mit der Vollsperrung verbundenen

erheblichen Verkehrseinschränkungen gemindert werden. Bei den Bauarbeiten an der Autobahnbrücke über die Mulde ist jedoch zu keiner Zeit eine Vollsperrung geplant. Die Verkehrsführung auf der A 14 wird während der gesamten Bauzeit vierstreifig gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass zu keiner Zeit ein derartiger terminlicher Druck entstehen wird, der zu Bauarbeiten zur Nachtzeit oder an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen zwingt.

Einwendung Nr. 10

Der Einwender ist Eigentümer von bewaldeten Grundstücken mit einer Fläche von 14.133 m² Größe. Davon soll eine Teilfläche mit einer Größe von 907 m² dauerhaft belastet werden. Die Belastung einer Teilfläche mit einer Größe von 606 m² soll für die Realisierung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgen. Die Belastung einer Teilfläche mit einer Größe von 301 m² soll dem Bau der Autobahnbrücke dienen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2019, eingegangen am 28. Januar 2019, hat der Einwender innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Er beantragte einen finanziellen Ausgleich für die dauerhaft zu belastende Teilfläche sowie einen Wertausgleich für die darauf stehenden Baumarten. Außerdem wies er darauf hin, dass nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit das nicht möglich ist, durch Geldzahlung zu kompensieren sind. Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die Entschädigung erfolge im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Für die Bewertung der Flächen sowie den Baumbestand werde ein Gutachten erstellt. Dieses sei jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sofern sich der Vorhabenträger und der Einwender nicht einigen, werde diese in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Die zulässige Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Zutreffend verwies der Vorhabenträger darauf, dass die Planfeststellungsbehörde nicht über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken sowie sonstiger Anlagen stehen, entscheidet. Die Regelung solcher Fragen erfolgt gem. § 19a FStrG in einem gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, wenn eine einvernehmliche Klärung, insbesondere auch über die Höhe der Entschädigung, zwischen dem Vorhabenträger und den Planbetroffenen scheitert. Die Festsetzung von Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen sind also Gegenstand von Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren nach dem Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG).

Einwendung Nr. 11

Der Einwender ist Eigentümer von Grundstücken am Ufer der Vereinigten Mulde mit einer Fläche von 2.615 m² Größe. Davon soll eine Teilfläche mit einer Größe von 1008 m² dauerhaft belastet werden. Die Belastung einer Teilfläche mit einer Größe von 950 m² soll für die Realisierung von Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans

erfolgen. Die Belastung einer Teilfläche mit einer Größe von 58 m² soll dem Bau der Autobahnbrücke dienen.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019, eingegangen am 4. Februar 2019, hat der Einwender innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Er erklärte, dass er dem Vorhaben nur zustimme, wenn der Baulasträger seine Ufergrundstücke käuflich erwirbt.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die Entschädigung erfolge im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dabei würden auch Kaufverhandlungen zum Erwerb der Flächen erfolgen. Diese seien jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sofern sich der Vorhabenträger und der Einwender nicht einigen, werde diese in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Die zulässige Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Zutreffend verwies der Vorhabenträger darauf, dass die Planfeststellungsbehörde nicht über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken sowie sonstiger Anlagen stehen, entscheidet. Die Regelung solcher Fragen erfolgt gem. § 19a FStrG in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, wenn eine einvernehmliche Klärung, insbesondere auch über die Form oder die Höhe der Entschädigung zwischen dem Vorhabenträger und den Planbetroffenen scheitert. Dabei ist auch zu klären, ob der Vorhabenträger vom Einwender Flächen erwerben muss, weil dieser durch die geplante dauerhafte Belastung seiner Grundstücke an einer weiteren Nutzung der verbleibenden, unbelasteten Teilflächen gehindert ist und ein angemessener Interessenausgleich nur dadurch erreicht werden kann, dass der Vorhabenträger die Ufergrundstücke vollständig käuflich erwirbt, wie es der Einwender fordert.

Einwendung des Staatsbetriebes Sachsenforst

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG obere Forstbehörde und nimmt gleichzeitig für den Freistaat Sachsen die Eigentümerbefugnisse für den Staatswald dar. Staatswaldgrundstücke der Gemarkung Schmorditz sind vom Vorhaben unterschiedlich betroffen. Auf Teilflächen von Staatswaldgrundstücken soll eine Waldumwandlung stattfinden, d. h., es wird eine Rodung mit anschließender Nutzung dieser Teilflächen für das Verkehrsbauwerk erfolgen. Auf anderen Teilflächen von Staatswaldgrundstücken soll eine Aufforstung erfolgen. Diese Aufforstung ist Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung und hat das Ziel, einen Ausgleich für die Waldumwandlung / die Eingriffe in Natur und Landschaft zu schaffen. Nach der Grunderwerbsplanung des Vorhabenträgers ist der Erwerb der Teilflächen von Staatswaldgrundstücken, auf denen die Waldumwandlung stattfinden soll, geplant. Dazu ist Grunderwerb für eine Teilfläche mit 2.724 m² Größe vorgesehen. Für die Teilflächen von Staatswaldgrundstücken, auf denen eine Aufforstung erfolgen soll, ist nach der Grunderwerbsplanung des Vorhabenträgers eine dauernde dingliche Belastung geplant. Diese soll der Sicherung der erfolgten Aufforstung und damit der Zielerreichung der landschaftspflegerischen Begleitplanung dienen. Die dauernde dingliche Belastung ist für eine Teilfläche mit 3.286 m² Größe geplant.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst hat mit Schreiben vom 12. März 2019, eingegangen am 18. März 2019, eine Stellungnahme abgegeben. Diese war in eine Stellungnahme als obere Forstbehörde und in eine als Waldeigentümer gegliedert. In der Stellungnahme als Waldeigentümer verfolgte der Staatsbetrieb zwei Ziele. Zum einen soll abweichend von der Grunderwerbsplanung des Vorhabenträgers ein Erwerb einer größeren Teilfläche von Staatswaldgrundstücken, auf denen eine Waldumwandlung stattfinden soll, erfolgen. Zur Begründung erklärte der Staatsbetrieb, dass mit der Ausgleichsmaßnahme 8 A nach der erfolgten Waldumwandlung eine Begrünung von Nebenflächen der Absetzbecken und der neu entstandenen Böschungen geplant sei. Diese Flächen wären danach Straßenbestandteile, mit anderen Worten, die Waldumwandlung dieser Flächen wäre eine dauerhafte. Der Staatsbetrieb Sachsenforst forderte vom Vorhabenträger daher abweichend bzw. zusätzlich zur bisherigen Grunderwerbsplanung auch den Erwerb dieser Teilflächen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst forderte weiter vom Vorhabenträger, auf die dingliche Sicherung der Teilflächen, die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgeforstet werden sollen, zu verzichten. Er verwies zur Begründung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Walderhaltung nach dem SächsWaldG. Diese Pflicht mache eine zusätzliche Sicherung überflüssig. Die Unterhaltungsverpflichtung solle vielmehr bis zur Übergabe an den Grundeigentümer nach Maßgabe der Forstbehörde festgeschrieben werden.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst nahm am Erörterungstermin am 4. Februar 2020 im Rathaus in Grimma teil. Dort einigte er sich mit dem Vorhabenträger, dass dieser wie vom Staatsbetrieb Sachsenforst gefordert die Teilflächen erwirbt, die nach der Ausgleichsmaßnahme 8 A nach der erfolgten Waldumwandlung für eine Begrünung von Nebenflächen der Absetzbecken und der neu entstandenen Böschungen vorgesehen sind. Zur Forderung des Staatsbetriebes Sachsenforst an den Vorhabenträger, auf die dingliche Sicherung der Teilflächen, die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgeforstet werden sollen zu verzichten, konnte im Erörterungstermin keine Einigkeit erzielt werden. Mit E-Mail vom 4. Februar 2020 ergänzte der Staatsbetrieb Sachsenforst seine Ausführungen. Er führte aus, eine dingliche Sicherung sei vor dem Hintergrund des § 8 SächsWaldG überflüssig, welcher Waldumwandlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulasse. Außerdem bestünde eine walddesgesetzliche Wiederaufforstungs- oder Ersatzaufforstungspflicht, welche unabhängig vom Waldeigentum besteht. Auch könnten diese landesgesetzlichen Regelungen wegen des § 9 BWaldG nicht wegfallen. Der Vorhabenträger erwiderte im Rahmen des Erörterungstermins, dass die Grundstücke nicht in seinem Eigentum stünden und eine dingliche Sicherung wegen der Möglichkeit einer Gesetzesänderung bzw. einer Umwandlung des Waldes in einen Wirtschaftswald nötig sei.

Die Einwendung hat sich teilweise erledigt, soweit sich der Staatsbetrieb Sachsenforst mit dem Vorhabenträger im Erörterungstermin einigte, dass dieser wie vom Staatsbetrieb Sachsenforst gefordert einige Teilflächen erwirbt. Im Übrigen wird die zulässige Einwendung als unbegründet abgewiesen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist einwendungsbefugt. Einwendungsbefugt sind Private und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Juristische Person des öffentlichen Rechts können also auch Einwendungen erheben, insbesondere wenn sie die Befugnisse von Grundstückseigentümern

wahrnehmen (Kopp / Ramsauer; VwVfG; RNr. 82 zu § 73 VwVfG). Wegen ihrer Doppelrolle als Behörde und möglicherweise subjektiv Betroffener müssen sie deutlich machen, ob sie Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme als Behörde abgeben (Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG; RNr. 84 zu § 73 VwVfG). Die Stellungnahme des Staatsbetriebes Sachsenforst ist klar als solche der oberen Forstbehörde und als Waldeigentümer gegliedert. Erheben sie Einwendungen, müssen sie bezeichnen, welche ihrer subjektiven Rechtspositionen sie gefährdet sehen. Dem Staatsbetrieb Sachsenforst ist nach Abschnitt IX der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Staatsbetrieb Sachsenforst vom 22. September 2008 durch das Sächsische Staatsministerium für Finanzen die Verwaltung und Bewirtschaftung des Staatswaldvermögens des Freistaates übertragen. Lediglich die Verwaltungsgebäude verbleiben im Ressortbereich des SMF und werden auftrags- und satzungsgemäß durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement bewirtschaftet. Er erhob explizit Einwendungen mit der Begründung, eine dingliche Sicherung stelle eine unnötige Belastung des Eigentums des Freistaates Sachsen dar.

Die Einwendung ist jedoch unbegründet. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Eine dingliche Sicherung der Aufforstungsmaßnahmen nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugunsten des Vorhabenträgers ist somit zwingend notwendig (Lorz/Konrad/Mühlbauer, Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013, RNr. 28 zu § 15 BNatSchG; OVG Lüneburg in Natur und Recht 1995, S. 473). Auch nach § 11 Abs. 1 SächsNatSchG ist eine Voraussetzung für die Anerkennung einer Kompensationsmaßnahme als Ökokontomaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, dass die Fläche für die Kompensationsmaßnahme dauerhaft gesichert ist.

Für die dauerhafte Gewährleistung der Kompensationsmaßnahme muss der Vorhabenträger über die nötigen Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfügen können (Fischer-Hüftle/Schuhmacher, BNatSchG 2003, RNr. 87 zu § 19 BNatSchG) und die naturschutzrechtliche Zweckbindung der Flächen muss insbesondere gegen künftige Eigentümer oder Besitzer durchsetzbar sein (Tegethoff in Natur und Recht 2002, S. 657). Soweit die Fläche im Eigentum des Verursachers steht, ist eine Sicherung entbehrlich. Nach § 12 Abs. 7 SächsNatSchG verpflichten die behördlichen Entscheidungen und Anordnungen bei Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger. Soweit der Vorhabenträger Eigentümer der aufzuforstenden Flächen wäre, würden im Falle einer Veräußerung der Grundstücke also die sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Festlegungen demzufolge auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirken. Diese Wirkung gegenüber dem Rechtsnachfolger kann im Falle der Veräußerung der aufzuforstenden Flächen an einen Dritten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst jedoch nicht eintreten. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht nämlich nicht gegenüber dem Staatsbetrieb Sachsenforst. Damit fehlt es an einer behördlichen Entscheidung oder Anordnung i. S. d. § 12 Abs. 7 SächsNatSchG, welche bei Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auf den Rechtsnachfolger

übergehen könnte. Wenn die zum Ausgleich eines Eingriffs benötigte Fläche im Eigentum eines Dritten ist, hängt die Zulässigkeit des beabsichtigten Eingriffs von der Verfügungsmöglichkeit des Eingriffsverursachers über die benötigten Flächen ab. Die Zulassung des Eingriffs ist daher nur möglich, wenn der Eingriffsverursacher die nötigen Rechte an den betroffenen Flächen nachweist (Fischer-Hüftle/Schuhmacher BNatSchG, a.a.O., RNr. 87). Eine solche Verfügungsmöglichkeit an den betroffenen Flächen kann sich nur aus einer dinglichen Sicherung zugunsten des Vorhabenträgers ergeben. Nur eine solche wirkt wegen der Eintragung in das Grundbuch auch gegen den Rechtsnachfolger des Eigentümers und gewährleistet damit eine dauerhafte Sicherung der Aufforstung als Kompensationsmaßnahme.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ergibt sich eine Entbehrlichkeit der dinglichen Sicherung nicht aus dem SächsWaldG. Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Nach § 45 Abs. 6 SächsWaldG bedarf es bei der Umwandlung von Staatswald allerdings keiner derartigen Genehmigung. Selbst wenn es einer Genehmigung bedürfen würde, würde dieser Genehmigungsvorbehalt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine ausreichende Gewähr für eine dauerhafte Sicherung der Aufforstung als Kompensationsmaßnahme bieten. Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Forstbehörde. Nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist, ein schützender Bestand zu erhalten ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Diese Vorschriften des SächsWaldG sind weniger streng als die des BNatSchG und bieten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit weniger Gewähr für eine dauerhafte Sicherung der Aufforstung als Kompensationsmaßnahme. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der § 8 Abs. 1 SächsWaldG verbietet eine Umwandlung von Wald nicht per se, er stellt sie lediglich unter einen Genehmigungsvorbehalt durch die Forstbehörde, der bei der Umwandlung von Staatswald zudem wegfällt. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Verpflichtung für einen Waldbesitzer, der eine Umwandlung von Wald vornimmt, zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen Neuaufforstungen vorzunehmen, besteht dagegen nicht. Eine solche Verpflichtung entsteht nur, wenn die Forstbehörde eine solche fordert. Dazu ist sie zwar nach § 8 Abs. 3 SächsWaldG ermächtigt, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, ist jedoch in ihr Ermessen gestellt, was sich eindeutig aus der Formulierung ergibt, dass sie eine Neuaufforstung fordern kann (also nicht muss). Nach

§ 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Eine Umwandlung von Wald darf dagegen in Ausübung des Ermessens der Forstbehörde zugelassen werden, wie dargestellt auch dann, wenn zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen keine Neuaufforstungen erfolgen, weil auch die Forderung nach Neuaufforstungen im Ermessen der Forstbehörde steht.

Der Vergleich von BNatSchG und SächsWaldG zeigt Folgendes: Bei der Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft handelt es sich nach dem BNatSchG um eine gebundene Entscheidung. Ein derartiger Eingriff darf nur zugelassen werden, wenn er durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt wird und wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum gesichert werden. Bei der Genehmigung der Umwandlung von Wald handelt es sich nach dem SächsWaldG dagegen um eine Ermessensentscheidung. Die Genehmigung kann auch erteilt werden, wenn zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen keine Neuaufforstungen erfolgen. Die Vorschriften des SächsWaldG bieten im Vergleich zu denen des BNatSchG somit weniger Gewähr für eine dauerhafte Sicherung der Aufforstung als Kompensationsmaßnahme. Die Vorschriften des SächsWaldG sind wie dargestellt allein nicht geeignet, diese Sicherheit herzustellen, die hinreichende Sicherheit hängt zudem von der Ermessensausübung der Forstbehörde ab, die jedoch nicht vorhersehbar ist. Die Planfeststellungsbehörde sieht somit keine Möglichkeit, auf eine dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme der Neuaufforstung im Grundbuch, wie sie vom § 15 Abs. 4 BNatSchG zwingend gefordert wird, zu verzichten.

Einwendung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines bewaldeten Grundstücks der Gemarkung Schmorditz mit einer Fläche von 495 m² Größe. Davon soll eine Teilfläche mit einer Größe von 111 m² vom Vorhabenträger erworben werden. Dieser Erwerb soll dem Bau der Autobahnbrücke dienen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2019, eingegangen am 16. Januar 2019, hat die Einwenderin innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Sie erklärte, aus wirtschaftlichen Gründen müsse der Baulastträger das gesamte Grundstück käuflich erwerben. Eine sinnvolle Verwertung des Restgrundstückes sei aus ihrer Sicht nicht möglich.

Der Vorhabenträger erklärte in seiner Erwiderung, die Entschädigung erfolge im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Dabei würden auch Kaufverhandlungen zum Erwerb der Flächen erfolgen. Diese seien jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Sofern sich Vorhabenträger und Einwender nicht einigen, werde diese in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Die zulässige Einwendung wird als unbegründet abgewiesen.

Zutreffend verwies der Vorhabenträger darauf, dass die Planfeststellungsbehörde nicht über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundstücken stehen, entscheidet. Die Regelung solcher Fragen erfolgt gem. § 19a FStrG in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde, wenn eine einvernehmliche Klärung, insbesondere auch über die Form und die Höhe der Entschädigung, zwischen dem Vorhabenträger und den Planbetroffenen scheitert. Dabei ist auch zu klären, ob der Vorhabenträger von der Einwenderin das gesamte Grundstück erwerben muss, weil diese durch den geplanten Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks an einer weiteren Nutzung der verbleibenden, unbelasteten Teilflächen gehindert ist und ein angemessener Interessenausgleich nur dadurch erreicht werden kann, dass der Vorhabenträger das Grundstück vollständig käuflich erwirbt, wie es die Einwenderin fordert.

15 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag des Vorhabenträgers auf Feststellung des Planes für das Vorhaben des Ersatzneubaus der Autobahnbrücke über die Vereinigte Mulde im Zuge der Bundesautobahn 14 bei Grimma einschließlich der geplanten notwendigen Folgemaßnahmen mit dem konkreten Regelungsgehalt der Planfeststellung, der sich aus den verfügbaren Abschnitten einschließlich der Nebenbestimmungen ergibt, entsprochen.

Zuvor sind die Sachverhalte, soweit sie entscheidungserheblich sein konnten, ermittelt worden. Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist die nach § 17 FStrG erforderliche Abwägung gefolgt, in der alle vom Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und, soweit erforderlich und möglich, durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung in Einklang gebracht worden sind.

Der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens ist angesichts der mit ihm verfolgten, im öffentlichen Interesse stehenden Ziele gegenüber denjenigen privaten und öffentlichen Belangen, die ihm trotz der Nebenbestimmungen noch weiterhin entgegenstehen, der Vorrang einzuräumen. Der verschlechterte Bauzustand der Autobahnbrücke, der sich als Folge des steigenden Verkehrsaufkommens und des Schwerlastverkehrs eingestellt hat, gebietet den Ersatzneubau. Es gibt keine vom Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange, die ausreichend gewichtig sind, den Ersatzneubau der Autobahnbrücke in anderer Weise als von dem Vorhabenträger geplant oder gar überhaupt nicht zu realisieren.

Die Inanspruchnahme von privaten Flächen beschränkt sich auf das jeweils notwendige und zumutbare Maß. Auf die entsprechenden Darlegungen in der Begründung dieses Beschlusses wird an dieser Stelle noch einmal verwiesen.

III Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

In Vertretung



Walter Bürkel
Vizepräsident

ANHANG (Der Anhang umfasst die Seiten 2 bis 73)

Maßnahmenblätter der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Im nachfolgenden Maßnahmenverzeichnis sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Errichtung neuer Brückenpfeiler außerhalb des Gewässers		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Die Maßnahmenflächen befinden sich im Talraum der Mulde (ca. Bau-km 0+350 bis 0+600).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Gewässers in Bezug auf Abflussverhalten und ökologi- sche Durchgängigkeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Verbesserung der Durchgängigkeit und des Abflussprofils der Mulde, Freihaltung von Uferkorridoren, Aufwertung von Bodenfunktionen		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Errichtung der neuen Brückenpfeiler in ausreichendem Abstand zum Uferbereich, Freihaltung der Uferkorridore		
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.1 V	
Zielbiotop:		ha / St	Ausgangsbiotop:
		-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Kollisionsschutzeinrichtungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+193 bis 0+370 und 0+615 bis 0+790 (Nordseite) Bau-km 0+195 bis 0+362 und 0+615 bis 0+790 (Südseite)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch Kollisionsgefährdung für strukturegebundene Fleder- mausarten		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung bzw. Reduzierung des Kollisionsrisikos im Bereich der Talflanken für strukturegebundene Fledermausarten, Vermeidung kollisionsbedingter Individuenverluste		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fledermäuse <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Im Übergangsbereich Brücke / Strecke werden beiderseitig 4 m hohe Kollisionsschutzeinrichtun- gen angeordnet.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.2 V	
<ul style="list-style-type: none"> - Dabei werden auf dem Brückenbauwerk Kollisionsschutzwände mit blickdichten Elementen und in den angrenzenden Streckenbereichen Kollisionsschutzzäune mit Maschendrahtfüllung (Spaltmaß < 30 mm) angeordnet. - Die Kollisionsschutzeinrichtungen am südlichen Fahrbahnrand werden von Pfeilerachse 20 über das westliche Widerlager (WL 10) hinaus angeordnet und enden unmittelbar vor der Zufahrt zum Rückhaltebecken. Auf dem östlichen Übergangsbereich Brücke / Strecke werden die Kollisionsschutzeinrichtungen von Pfeilerachse 50 über westliche Widerlager (WL 60) hinaus angeordnet und enden ebenfalls unmittelbar vor der Zufahrt zum Rückhaltebecken. Die Längsausdehnung am nördlichen Fahrbahnrand erfolgt analog. 			
Gesamtumfang der Maßnahme: ca. 700 m Kollisionsschutzeinrichtungen			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
ha / St		ha / St	
-		-	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
Die Anlage der Kollisionsschutzeinrichtungen orientiert sich an den Empfehlungen des <i>Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (FGSV 2008)</i> unter Berücksichtigung der speziellen landschaftlichen Gegebenheiten.			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Spezifische Festlegungen zur umweltschonenden Bauweise		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen wertvoller Biotop- und Habitatstrukturen während der Bau- zeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Schonung wertvoller Biotop- und Habitatstrukturen im Umfeld der Baumaßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Plätze zur Lagerung von Baumaterial sowie notwendige Arbeitsbereiche werden ausnahmslos in den vorgegebenen BE-Flächen angeordnet, die außerhalb wertvoller Biotopstrukturen und Habita- ten der wertgebenden Arten liegen		
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.3 V	
Zielbiotop:		ha / St	Ausgangsbiotop:
-		-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.4 V
Bezeichnung der Maßnahme Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Die Maßnahme erfolgt im Talraum der Mulde (ca. Bau-km 0+350 bis 0+600).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit für im Gewässer lebende Arten, insbesondere Fische		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde während der Bauzeit		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die ökologische Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde für im Gewässer lebende Arten wird wäh- rend der gesamten Bauzeit gewahrt. - Bauliche Maßnahmen im Gewässer erfolgen nur zeitweilig und räumlich begrenzt beim Rückbau der Bestandspfeiler 4 und 5, einschließlich der erforderlichen Böschungs- und Spundwandverbaue.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.4 V	
- Gegebenenfalls notwendige bauliche Einrichtungen am bzw. im Gewässer werden nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich beseitigt bzw. zurückgebaut.			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
ha / St		ha / St	
-		-	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5a V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Fauna durch die Bautätigkeiten		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Fauna durch die Bautätigkeiten		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die Baufeldfreimachung (Baumfällungen, sonstige Strauchrodungen, Räumung der Vegetationsde- cke) erfolgt innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, d.h. vom 1. Oktober bis 28. Februar.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.5a V	
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
ha / St		ha / St	
-		-	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
		<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
		<input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
		<input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5b V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung (Freihalten der Einflugöff- nungen)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Ostwiderlager des Bestands-BW 22 (ca. Bau-km 0+677)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
1 B-6 Das Große Mausohr nutzt die Kammern des östlichen Brückenwiderlagers als Wochenstube, Zwischen- und Paarungsquartier. Der Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers und der damit verbundene Verlust der Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohrs löst erhebliche Beeinträchtigungen aus. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der oberen Kammer können außerdem einzelne Individuen verletzt oder getötet werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung baubedingter Störungen und Beeinträchtigungen des Großen Mausohres, die im Umfeld des östlichen Widerlagers als Reproduktionsstätte auftreten können		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	1 B-6 i.V.m. Maßnahme-Nr. 1.5e V _{CEF/FFH} , 1.7 V _{CEF/FFH} , 12 A _{CEF/FFH}
<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme zur Schadensbegrenzung für das Große Mausohr (Maßnahme FFH 1a)	
<input type="checkbox"/>	Maßnahme zur Kohärenzsicherung für	
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahme für das Große Mausohr (Maßnahme CEF 2a)	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5b V_{CEF/FFH}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die Einflugöffnungen am bisherigen östlichen Widerlager sind zwischen Anfang April und Anfang Oktober grundsätzlich freizuhalten (kein Verbau oder Leegerüste vor den Flugöffnungen), um einen freien ungehinderten Aus- und Einflug der Tiere zu gewährleisten.		
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar		
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:
-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise		
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5c V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung im Uferrandstreifen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+480 – 0+560 und 0+600 – 0+620		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter durch Störungen während der Bauzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Reduzierung von Beeinträchtigungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten Biber und Fischotter am Ufer der Mulde		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fischotter und Biber (Maßnahme FFH 1b) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fischotter und Biber (Maßnahme CEF 2b) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Im Zusammenhang mit der Maßnahme 1.8 V _{CEF/FFH} wird die Durchgängigkeit des Baufeldes wäh- rend der Bauzeit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5c V_{CEF/FFH}	
- Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Migrationskorridore dämmerungs- und nachtaktiven Arten wird die Ausführung der Bauarbeiten im Uferrandstreifen auf die Tagzeit, d.h. auf den Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, beschränkt.			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5d V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zu technischen Baumaß- nahmen (Fischartenschutz)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+500 – 0+590		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des in der Mulde vorkommenden Fischbestandes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen der Fauna im Gewässer durch die Bautä- tigkeiten		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die das Gewässerbett bei Mittelwasserabfluss berührenden Teilbaumaßnahmen, insbesondere Rückbau der Bestandspfeiler 4 und 5, einschließlich Böschungs- und Spundwandverbau werden im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchgeführt, um Beeinträchtigungen der Fischfauna im Gewässer zu vermeiden.		

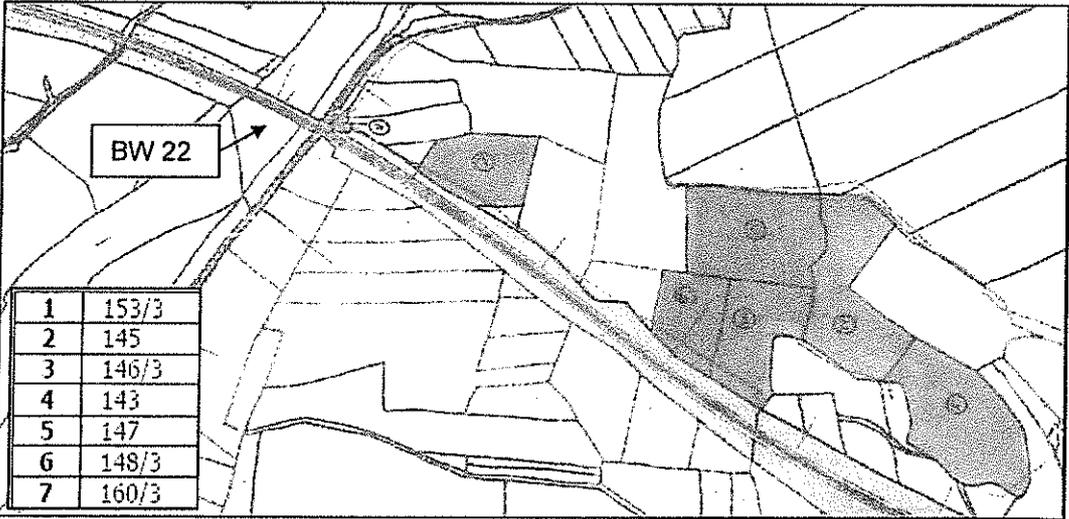
Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5d V	
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5e V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zu technischen Baumaß- nahmen (Abriss der oberen Kammer)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Ostwiderlager des Bestands-BW 22 (ca. Bau-km 0+677)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
1 B-6 Das Große Mausohr nutzt die Kammern des östlichen Brückenwiderlagers als Wochenstube, Zwischen- und Paarungsquartier. Der Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers und der damit verbundene Verlust der Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohrs löst erhebliche Beeinträchtigungen aus. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der oberen Kammer können außerdem einzelne Individuen verletzt oder getötet werden.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten des Großen Mausohres im Zusammenhang mit dem Rückbau des östlichen Widerlagers		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	1 B-6 i.V.m. Maßnahme-Nr. 1.5b V _{CEF/FFH} , 1.7 V _{CEF/FFH} , 12 A _{CEF/FFH}
<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme zur Schadensbegrenzung für das Große Mausohr (Maßnahme FFH 1c)	
<input type="checkbox"/>	Maßnahme zur Kohärenzsicherung für	
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahme für das Große Mausohr (Maßnahme CEF 2c)	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.5e V_{CEF/FFH}
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Der Abriss der oberen Kammer des östlichen Brückenwiderlagers erfolgt außerhalb der Wochenstu- benzeit um mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden, d.h. die Arbeiten werden zwischen Anfang Oktober und Ende März durchgeführt.		
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar		
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:
-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise		
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.6 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Präsenzkontrollen auf Fledermäuse und Avifauna (vor Baufeldfreimachung und Abriss)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und Individuenverlusten von Fledermäusen und Avifauna im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und dem Abriss des Bestandsbauwerkes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Avifauna durch die Bautätigkeiten und Vermeidung von Individuenverlusten im Zusammenhang mit Rückbauarbeiten am BW 22 und Gehölzfällungen		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Fledermäuse (Maßnahme FFH 4) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse und Avifauna (CEF 3) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.6 V_{CEF/FFH}	
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<ul style="list-style-type: none"> - Bei allen Rückbauarbeiten am BW 22 werden zuvor Präsenzkontrollen in Bezug auf Avifauna und Fledermäuse durch entsprechendes Fachpersonal durchgeführt. Die Prüfung umfasst insbesondere Fugen, Nischen, Spalten etc. am Bauwerk. Die Abschlusskontrolle erfolgt vor Beginn der Abbrucharbeiten. - Im Bedarfsfall werden geeignete Maßnahmen (z.B. fachgerechtes Umsetzen von Individuenfunden in geeignete Strukturen der Umgebung oder Pessimierung der Strukturen (Entwertung durch Öffnung, Herstellung einseitig durchlässiger Verschlüsse) durchgeführt. - Vor Beginn der Fällarbeiten erfolgt die Kontrolle des zu fällenden Baumbestandes auf potenziell als Zwischenverstecke oder Quartiere für Fledermäuse geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten, Stammrisse etc.) und ggf. Besatz mit Individuen. - Sofern Fledermäuse in den zu fällenden Bäumen festgestellt werden, wird mit der zuständigen Behörde das weitere Vorgehen abgestimmt (z. B. Bergung, Erstversorgung, Zwischenhalterung, Auswilderung, elementweises Fällen). - Alle nicht belegten potenziellen Strukturen werden verschlossen, um eine Besiedlung zu verhindern. Der Verschluss potenzieller Winterquartiere für Fledermäuse hat vor Beginn der Überwinterung (Oktober) oder nach Ende der Überwinterung (April) zu erfolgen. 			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt																
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.7 V_{CEF/FFH}														
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung von Ersatzquartieren für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes														
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1																
Lage des Maßnahme nördlich der Autobahn A 14 im NSG Döbener Wald, auf landeseigenen Flurstücken des Freistaates Sachsen bzw. der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), vorgesehen sind die Flurstücke 153/3, 145, 146/3, 143, 147, 148/3 und 160/3 der Gemarkung Schmorditz																
 <table border="1" style="display: inline-table; margin-left: 10px;"> <tr><td>1</td><td>153/3</td></tr> <tr><td>2</td><td>145</td></tr> <tr><td>3</td><td>146/3</td></tr> <tr><td>4</td><td>143</td></tr> <tr><td>5</td><td>147</td></tr> <tr><td>6</td><td>148/3</td></tr> <tr><td>7</td><td>160/3</td></tr> </table>			1	153/3	2	145	3	146/3	4	143	5	147	6	148/3	7	160/3
1	153/3															
2	145															
3	146/3															
4	143															
5	147															
6	148/3															
7	160/3															
Abbildung aus [7]																

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr.: 1.7 V_{CEF/FFH}	
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort			
1 B-6 Das Große Mausohr nutzt die Kammern des östlichen Brückenwiderlagers als Wochenstube, Zwischen- und Paarungsquartier. Der Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers und der damit verbundene Verlust der Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohrs löst erhebliche Beeinträchtigungen aus. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der oberen Kammer können außerdem einzelne Individuen verletzt oder getötet werden.			
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant			
Zielkonzeption der Maßnahme Reduzierung der Auswirkungen der baubedingten Habitatverluste am Brückenbauwerk und in den trassennahen Gehölzbeständen (potenzielle Zwischenstände) auf das Große Mausohr und die Mopsfledermaus			
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	1 B-6	i.V.m. Maßnahme-Nr. 1.5b V _{CEF/FFH} , 1.5e V _{CEF/FFH} , 12 A _{CEF/FFH}
<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt		
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Großes Mausohr und Mopsfledermaus (Maßnahme FFH 3)		
<input type="checkbox"/>	Maßnahme zur Kohärenzsicherung für		
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahme für Großes Mausohr und Mopsfledermaus (Maßnahme CEF 4)		
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von nahe gelegenen Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse durch das Anbringen von Ersatzquartieren (insgesamt 10 Stück für das Große Mausohr und 10 Stück für die Mopsfledermaus in Altholzbeständen) in ausgewählten Bereichen (u.a. NSG Döbener Wald) vor Baubeginn. - Bei unbedingt notwendiger Fällung eines Quartierbaumes werden zusätzlich drei Fledermausflachkästen in der Nähe des Quartierbaumes und in einer Entfernung von ca. 30 m zueinander an der Sonnenseite der Stämme von gesunden Bäumen in ca. 4 m Höhe angebracht. - Die Auswahl der artspezifischen Ersatzquartiere sowie Montageorte und Anbringung erfolgt durch geeignetes Fachpersonal in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. 			
Gesamtumfang der Maßnahme: ca. 20 Fledermauskästen			
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen, Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.7 V_{CEF/FFH}
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Das derzeit im Eigentum der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) befindliche Flurstück 160/3 (Gemarkung Schmorditz) wird erworben.		
Für die Flurstücke 153/3, 145, 146/3, 143, 147, 148/3 (Gemarkung Schmorditz) im Eigentum des Freistaates Sachsen erfolgt die Festlegung einer Dienstbarkeit. Diese umfasst das Anbringen der Fledermauskästen, deren Kontrolle und ggf. den Ersatz der Kästen durch den Vorhabensträger.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Pflege- und Funktionskontrollen sind im Unterhaltungszeitraum durchzuführen. Die Ersatzquartiere sind für die Dauer von 10 Jahren ab Herstellung zu unterhalten (maßgeblich ist das Datum der Abnahme) und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.		
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)		
Im Rahmen der Pflege- und Funktionskontrollen sind die angebrachten Fledermauskästen auf Hinweise zur Nutzung und ggf. aufgetretene Beschmutzung oder Beschädigungen (auch durch die Besiedelung anderer Kleinsäuger oder Vögel) zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
Die artspezifischen Fledermauskästen sind in einer Höhe von ca. 4 m an zuvor durch Fachgutachter für Fledermauskunde ausgewählten Bäumen anzubringen, dabei ist auf die Möglichkeit zum freien Anflug zu achten. Zum Schutz vor Starkregen hat die Standortwahl unter Berücksichtigung der Wetterseite zu erfolgen.		
Die Zuwegung erfolgt über bestehende Waldwege und die Zufahrt zum Widerlager (Ost). Im Vorfeld sind entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Revierförsterei zu führen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.8 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Migrationsschutz für Biber und Fischotter		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+490 – 0+560 und 0+600 – 0+620		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter durch Störung von Migrationsbe- ziehungen sowie Barriere- und Fallenwirkungen während der Bauzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Barriere- und Fallenwirkungen sowie Individuenver- lusten für Biber und Fischotter durch kontrollierte Baustelleneinrichtungsfächen/-gruben und das Frei- halten von Migrationsbeziehungen im Muldetal		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Biber und Fischotter (Maßnahme FFH 5) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Biber und Fischotter (Maßnahme CEF 5) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Ausstatten der Baugruben im Uferbereich der Mulde mit artgerechten Ausstiegshilfen für Fischotter und Biber (Nutzung auch von anderen bodengebundenen Tierarten),		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.8 V_{CEF/FFH}	
<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten von Migrationsbeziehungen entlang des Gewässers (ufer- und landseitig), d.h. Verzicht auf bauzeitlichen Absperreinrichtungen (Zäune) im Auen- und Uferbereich, Wanderbeziehungen in Gewässerlängsrichtung müssen gewahrt bleiben, - Wiederherstellung der uneingeschränkten, vollständigen Durchgängigkeit nach Bauende im Zusammenhang mit Maßnahme 1.4 V (unverzögerlicher Rückbau von baulichen Einrichtungen am bzw. im Gewässer nach Abschluss der Arbeiten). 			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
ha / St		ha / St	
-		-	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.9 V_{CEF}
Bezeichnung der Maßnahme Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+677 bis 1+005 (Nordseite); Bau-km 0+150 bis 0+350 (westl. Bauzufahrt)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Zauneidechsen durch die Bautätigkeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung bzw. Reduzierung von Beeinträchtigungen der Zauneidechse		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (Maßnahme CEF 6) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die im Rahmen der durchgeführten Kartierungen festgestellten Nachweispunkte der Zauneidechse im Bereich der nordöstlichen Autobahnböschungen sowie der Ruderafläche im westlichen Planungsraum (westliche Bauzufahrt) werden <u>vor der Baumaßnahme</u> durch geeignetes Fachpersonal auf Artpräsenz kontrolliert (Durchführung dieser Kontrolle in Abhängigkeit vom Baubeginn, ggf. im Vorjahr). Die Kontrolle ist im Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen (Anfang März bis Ende Oktober) durchzuführen.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.9 V_{CEF}	
<ul style="list-style-type: none"> - Aufgefundene Individuen werden in Abstimmung mit der Umwelt-Baubegleitung zu wetterbedingt geeigneten Zeitpunkten (April/ Mai, im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Umwelt-Baubegleitung; Jungtiere im August/ September) abgesammelt. - Die Fangmethode (empfehlenswert: Schlingenfang) ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. - Die im Bereich der nordöstlichen Autobahnböschungen gefangenen Individuen werden in das zu schaffende Ersatzhabitat (vgl. Maßnahme 3 A_{CEF}) umgesiedelt. - Die im westlichen Planungsraum (westliche Bauzufahrt) gefangenen Individuen werden in Flächen außerhalb des Vorhabensbereichs mit entsprechender Habitateignung umgesetzt. - Die Kontrollen auf Artpräsenz, und soweit erforderlich das Absammeln von Individuen, werden durch geeignetes Fachpersonal während der Bauzeit im Bereich der nordöstlichen Autobahnböschungen und der westlichen Bauzufahrt weiter durchgeführt. Dazu werden zeitlich begrenzte Sperreinrichtungen an der Baufeldgrenze aufgestellt, um ein Einwandern der Zauneidechsen auf das Baufeld zu verhindern. Die Kenntlichmachung der Bereiche erfolgt in Unterlage 9.2, Blatt 1. Bei Individuenfunden wird eine Umsiedelung in das zu schaffende Ersatzhabitat (vgl. Maßnahme 3 A_{CEF}) vorgenommen. - Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (1.5a V) und damit außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse. 			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:		Ausgangsbiotop:	
ha / St		ha / St	
-		-	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.10 V
Bezeichnung der Maßnahme Baumschutzmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Waldflächen und Gehölzbeständen im Umfeld der Bau- maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen und Einzelbäumen durch die Baumaßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Waldflächen und Gehölze in Randlage der Bauarbeiten werden gem. DIN 18920 und RAS LP 4 vor Beschädigungen geschützt. Dazu werden Schutzzäune zur Abgrenzung wertvoller Gehölzstrukturen und Waldbestände vorgesehen. Darüber hinaus werden Einzelgehölze entsprechend geschützt.		
Gesamtumfang der Maßnahme: ca. 2.000 m Absperrung und ca. 11 x Einzelbaumschutz		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.10 V	
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.11 V_{CEF/FFH}
Bezeichnung der Maßnahme Angepasste Baustellenbeleuchtung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachaktiven Tierarten, insbesondere Fledermäuse und Vögel während der Bauzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachaktiven Tier- arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel, durch die Bautätigkeiten		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Avifauna und Fledermäuse (Maßnahme FFH 6 und SPA 1) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Avifauna und Fledermäuse (Maßnahme CEF 7) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Die Beleuchtung der Baustelle bzw. einzelner Baubereiche ist unter Berücksichtigung des Bauab- laufes auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. - Die Maßnahme umfasst den Einsatz von angepasster Baustellenbeleuchtung mit geminderter Lockwirkung, d.h. es ist eine insekten- und fledermaus- sowie vogelfreundliche Beleuchtung nach		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.11 V_{CEF/FFH}	
<p>dem Stand der Technik, z. B. Natriumdampf-Niedrigdruck-Lampen, LED-Leuchtmittel o.ä. zu verwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwingend vorzuhaltende Beleuchtung ist entsprechend Lichtstärke, Lichtfarbe und Beleuchtungsrichtung anzupassen. Es sind ausschließlich Lampenkonstruktionen zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten strahlen und kein Streulicht aussenden. - Das bauzeitliche Beleuchtungskonzept ist fachlich vorab durch Fachgutachter für Fledermaus- und Vogelkunde zu prüfen und anzupassen. Operative Maßnahmen für den Bauablauf sind ggf. einzuplanen. 			
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar			
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.12 V
Bezeichnung der Maßnahme Umwelt-Baubegleitung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 (Bauanfang) bis 1+005 (Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen von Vegetations- und Habitatstrukturen und natürlichen Bodenfunktionen sowie im Hinblick auf die Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten und artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die Bautätigkeiten		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche nicht relevant		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung und Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen der Flora / Fauna / Biotope und natürlichen Bodenfunktionen sowie im Hinblick auf die Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten und artenschutzrechtlich relevanten Arten durch die Bautätigkeiten		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen (siehe oben) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Dokumentieren des Ist-Zustandes der Baufeldgrenze vor Baubeginn (Fotodokumentation, Beschreibung des aktuellen Nutzungszustands) und angrenzender Flächen, die für die Bauarbeiten nicht in		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 1.12 V
<p>Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle dieser Flächen während des Bauablaufs</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einhaltung der Baufeldgrenze (vgl. Unterlage / Blatt-Nr. 19.1/2 Bestand und Konflikte), die durch den AN vor dem Baubeginn abgesteckt und durch BÜ und AG abgenommen wird, → die Plätze zur Lagerung von Baumaterial sowie notwendige Arbeitsbereiche außerhalb von wertvollen Biotopstrukturen und Habitaten der wertvollen Arten dürfen ausnahmslos in den vorgegebenen BE-Flächen angeordnet werden, <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf spezielle, eventuell erst bei Bauausführung erkennbare relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Abstimmen mit dem Auftraggeber und ggf. den zuständigen Behörden, - Mitwirken bei der Klärung von Schadensfällen, die Umweltbeeinträchtigungen hervorgerufen haben, - Mitwirken bei der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung, - Beraten und Aufklären der an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z. B. Naturschutzbehörden und -verbände) und Betroffenen (z. B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen Maßnahmen, mit vorheriger Ab- und Zustimmung des AG, - Dokumentieren der erbrachten Leistungen der Umweltbaubegleitung in Begehungs- und Besprechungsprotokollen, - Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotos). <p>Im Zuge der UBB sind die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens inkl. der daraus resultierenden Auflagen, d.h. die Vermeidungsmaßnahmen des Maßnahmenkonzeptes sowie der für die UBB relevanten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses, umzusetzen und zu berücksichtigen.</p> <p><u>UBB-relevante Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme 1.3 V – Spezifische Festlegungen zur umweltschonenden Bauweise, - Maßnahme 1.4 V – Wahrung der ökologischen Durchgängigkeit der Vereinigten Mulde, - Maßnahme 1.5a V – Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung, - Maßnahme 1.5b V_{CEFFH} – Bauzeitenregelung (Freihalten der Einflugöffnung), - Maßnahme 1.5c V_{CEFFH} – Bauzeitenregelung im Uferstrandstreifen, - Maßnahme 1.5d V – Bauzeitenregelung zu technischen Baumaßnahmen (Fischartenschutz), - Maßnahme 1.5e V_{CEFFH} – Bauzeitenregelung zu technischen Baumaßnahmen (Abriss der oberen Kammer), - Maßnahme 1.6 V_{CEFFH} – Präsenzkontrollen auf Fledermäuse und Avifauna (vor Baufeldfreimachung und Abriss), - Maßnahme 1.7 V_{CEFFH} – Schaffung von Ersatzquartieren für das Große Mausohr und die Mopsfledermaus, - Maßnahme 1.8 V_{CEFFH} – Migrationsschutz für Biber und Fischotter, - Maßnahme 1.9 V – Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse, - Maßnahme 1.10 V – Baumschutzmaßnahmen, - Maßnahme 1.11 V_{CEFFH} – Angepasste Baustellenbeleuchtung. 		
Gesamtumfang der Maßnahme: nicht quantifizierbar		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 1.12 V	
Zielbiotop:	ha / St	Ausgangsbiotop:	ha / St
-	-	-	-
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt (Komplex)		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmenkomplex-Nr. 2
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes		
Begrünung von Straßennebenanlagen und Absetzbecken		
Zum Maßnahmenübersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.1 Blatt 1		
Lage des Maßnahmenkomplexes Bau-km 0+000 bis 0+316,5 und Bau-km 0+677,5 bis 1+005 (Maßnahme 2.1 G); Bau-km 0+175 bis Bau-km 0+300, Südseite der A 14 (Maßnahme 2.2 G); Bau-km 0+685 bis Bau-km 0+815, Südseite der A 14 (Maßnahme 2.2 G)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort nicht relevant		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des BW 22 werden die Fahrbahnanschlüsse auf der West- und Ostseite neugestaltet und die Straßennebenanlagen, wie Bankette, Mulden, Mittelstreifen und Absetzbecken, neu angelegt. Dabei werden zum Teil Biotopflächen in Randlage zur bestehenden Autobahn überformt und verändert. Zum Teil werden die Flächen bauzeitlich als Baufeld bzw. Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um Ruderalflächen, Randbereiche eines Feldgehölzes sowie der autobahnbegleitenden Wälder.		
Zielkonzeption der Maßnahme Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Straßennebenlagen (Mittelstreifen, Bankette, Mulde) mittels Landschaftsrassenansaat für Straßenbegleitgrün begrünt. Auf gleiche Weise werden die neuangelegten Absetzbecken auf der West- und Ostseite begrünt. Dazu werden die innerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes liegenden Flächen (Absetzbecken, Böschungen, Mulden, Bankette und Randbereiche) mit Rasenansaat begrünt. Die Ansaat erfolgt mittels einer standortgerechten Regelsaatgutmischung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von Biotop- und Habitatflächen im Bezugsraum und der landschaftsgerechten Eingliederung des Bauwerkes.		
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex		Maßnahmentyp
2.1 G	Begrünung der Straßennebenanlagen	V Vermeidungsmaßnahme
		A Ausgleichsmaßnahme
		E Ersatzmaßnahme
2.2 G	Begrünung der Absetzbecken	G Gestaltungsmaßnahme
		Zusatzindex
		FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur

Maßnahmenblatt (Komplex)		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmenkomplex-Nr. 2
		Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Flächengröße des Maßnahmenkomplexes		1,13 ha

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 2.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Begründung der Straßenebenenanlagen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Zielkonzeption der Maßnahme siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungs- maßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 10-20 cm Oberboden, gem. DIN 18915), - Einsaat der Flächen mit standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend den örtlichen Ge- gebenheiten		
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,47 ha		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14; AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 2.1 G
Zielbiotop:		ha	Ausgangsbiotop:
			ha
Ruderalflur, Staudenflur (trocken- frisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)		0,47	Ruderalflur, Staudenflur (trocken-frisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)
			Feldgehölz / Baumgruppe, Laubmisch- bestand (BTLNK-Code: 61.400) (mittlerer Biotopwert)
			Laubwald (Reinbestand Birke) (BTLNK- Code: 71.600) (mittlerer Biotopwert)
			Laubwald (sonstiger Reinbestand) (BTLNK-Code: 71.900) (mittlerer Biotopwert)
			Nadel-Laub-Mischwald (Kiefer; sonsti- ges Laubholz) (BTLNK-Code: 74.290) (mittlerer Biotopwert)
			Laubmischwald (Eiche; Birke; kein Be- gleiter) (BTLNK-Code: 75.160) (mittlerer Biotopwert)
			Laubmischwald (Birke; Buche; sonsti- ges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.629.2) (mittlerer Biotopwert)
			Autobahn (BTLNK-Code: 95.110) (sehr geringer Biotopwert)
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Es sind die Anforderungen der DIN 18917, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ [8] zu beachten.			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischer Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 2.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Begründung der Absatzbecken		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
Zielkonzeption der Maßnahme siehe Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex Nr. 2		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungs- maßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 10-20 cm Oberboden, gem. DIN 18915), - Einsaat der Flächen mit standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend den örtlichen Ge- gebenheiten		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14; AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 2.2 G	
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,66 ha			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
Ruderalflur, Staudenflur (trocken- frisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)	0,66	Laubmischwald (Eiche; Birke; kein Be- gleiter) (BTLNK-Code: 75.160) (mittlerer Biotopwert)	0,30
		Laubmischwald (Birke; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.629.2) (mittlerer Biotopwert)	0,36
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Es sind die Anforderungen der DIN 18917, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ [8] zu beachten.			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine Hinweise			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 3 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zau- neidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Die Maßnahme liegt südlich der A 14 im Bereich der Böschungen entlang des Muldetalbahnen-Radwe- ges (im Flurstück 290/11 Gemarkung Golzern).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
<p>1 B-5 Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen an den nordöstlichen Böschungsbereichen der A 14 (km 0+720 bis 0+750 und 0+815 bis 1+005 Nordseite) werden Habitatflächen der Zau- neidechse überformt.</p> <p>In Verbindung mit Maßnahme 1.9 V_{CEF} sind die im Zuge der Präsenzkontrolle aufgefundenen Exemplare der Zauneidechse in geeignete Habitatflächen umzusetzen.</p> <p>notwendige Strukturen Geeignete Exposition, Schaffung essenzieller Teilhabitate, kleinräumige Strukturierung</p> <p>Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb des Bezugsraumes</p>		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche		
<p>Die Böschungflächen des ehemaligen Muldetalbahndammes bieten sich von der Lage und der Struktur – lockerer Baumbestand, sonnenexponierte Böschungsbereiche (teilweise beginnende Verbuschung, Ruderalfluren, Gras- und Staudenfluren) als zu entwickelndes Zauneidechsenhabitat an. Die Gesamt- fläche der potenziell als Zauneidechsenhabitat geeigneten Böschungflächen beträgt 0,34 ha.</p> <p>Die zu entwickelnden Habitate binden an ein nachgewiesenes Zauneidechsenhabitat an und befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Überformungsbereichen.</p>		
Zielkonzeption der Maßnahme		
Schaffung geeigneter Ersatzhabitats für die Zauneidechse		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-5 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 3 ACEF
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (Maßnahme CEF 8) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Zauneidechse		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Die für die Maßnahme ausgewählten Flächen befinden sich im näheren Umfeld der Baumaßnahme an den Böschungsf lächen des Muldetalbahnhof-Radweges in unmittelbarer Nähe nachgewiesener Habitatte und in max. 200 m Entfernung zu den Nachweisen an der A 14. Die Habitatflächen liegen südlich der zeitweilig bauzeitlichen Nutzung des Muldetalbahnhof-Radweges. - Um das Einwandern der Zauneidechsen in die nördlich liegenden bauzeitlich genutzten Bereiche des Muldetalbahnhof-Radweges zu verhindern, werden zeitlich begrenzte Sperreinrichtungen an der Baufeldgrenze sowie den beiderseitigen Böschungen aufgestellt. - Innerhalb der 0,34 ha großen Fläche befinden sich noch Bereiche im Umfang von 0,06 ha, die derzeit keine Eignung als Ersatzhabitate aufweisen. Daher sind dort Ersatzhabitate aus Sonnplätzen, Versteck- und Rückzugsgebieten sowie Paarungsplätzen und Eiablagehabitaten im Sommerlebensraum sowie Überwinterungsverstecke im engen räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Die neu geschaffenen Flächen korrespondieren dann mit den umgebenden Bereichen und bilden einen geeigneten Habitatkomplex. - Auf diesen Flächen erfolgen die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Mahd, Entbuschung, Entfernung von Oberboden, Steinschüttungen etc.) zur Schaffung geeigneter Strukturen innerhalb des Habitatkomplexes. - Die neuen Habitate weisen kleinräumige Wechsel aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren auf. 		
Gesamtumfang der Maßnahme: 600 m ² (beiderseits des Muldetalbahnhof-Radweges) innerhalb der Gesamthabitatfläche von 0,34 ha		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop: ha
Zauneidechsenhabitat in Ruderalflur, Staudenflur trocken –frisch (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)	0,06 ha von 0,34 ha	Ruderalflur, Staudenflur trocken-frisch (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert) 0,06 ha von 0,34 ha
mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) (BTLNK-Code: 41.200) (mittlerer Biotopwert)		mesoph. Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) (BTLNK-Code: 41.200) (mittlerer Biotopwert)
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer		
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 3 ACEF
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Aufkommende Gehölze sind zurückzuschneiden oder unter Toleranz von Bodenverwundungen zu roden. - Die Pflegearbeiten sind an das Gelände anzupassen und außerhalb des Zeitraumes März bis September durchzuführen. 		
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) Die Zielerfüllung ist zu messen an der Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats. Daher ist ein begleitendes Monitoring während der Bauzeit erforderlich.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Maßnahmenfläche ist über den Muldetalbahn-Radweges / S 11 aus Richtung Bahren erreichbar.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 4 A
Bezeichnung der Maßnahme Rückbau von nicht mehr benötigten Brücken- pfeilern und Entsiegelung der Grundflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Die Maßnahmenflächen befinden sich im Talraum der Mulde (ca. Bau-km 0+360; 0+420; 0+475; 0+530 und 0+590).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt		
1 Bo Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen der im Bezugsraum vorkommenden und planungsrelevanten Böden (Pseudovergleyte Parabraunerde aus periglaziärem Kies führendem Schluff (Sandlöss) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwasserkies), Normranker aus flachem umgelagertem Grussand über verfestigtem Gestein (Rhyolith), Normpodsol aus umgelagertem Grussand über verwittertem Sandschutt (Rhyolith) und Normvega aus fluvilimnogenem Schluff (Auenschluff)) durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Grundwasserschutzfunktionen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überformung Verlust von biotischen Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme		
notwendige Strukturen		
- Verbesserung von Bodenfunktionen, inklusive Bodenwasserhaushaltsfunktionen und biotischen Lebensraumfunktionen		
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort		
- innerhalb des Bezugsraumes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die bestehenden Brückenpfeiler 1 bis 3 und 5 (insgesamt 8 Pfeiler) im Talraum der Mulde werden im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut (Grundfläche je Pfeiler ca. 25 m²).		
Zielkonzeption der Maßnahme Durch die Maßnahme werden die Bereiche der nicht mehr benötigten Brückenpfeiler des BW 22 entsiegelt und somit die Bodenfunktionen wieder hergestellt sowie die Standortbedingungen für die Vegetation verbessert. Anschließend stehen die Flächen für die Maßnahmen 5 A und 6 A zur Verfügung. Die Maßnahme dient als direkter Ausgleich für Bodenversiegelungen und somit der Wiederherstellung		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 4 A	
von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie der ökologische Aufwertung der Fläche und biotischer Lebensräume im Bezugsraum.			
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 Bo i.V.m. Maßnahme-Nr. 9 A, 10 E <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt			
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<ul style="list-style-type: none"> - Abriss von Brückenpfeilern und Entsiegelung der Grundflächen (insgesamt 8 Stück mit jeweils ca. 25 m² Grundfläche) - soweit erforderlich Bodenangleichung, Vorbereitung für Begrünung (vgl. Maßnahme 5 A - Wiederbegrünung von bauzeitlich genutzten Ruderalflächen bzw. Maßnahme 6 A – Wiederherstellung von Schotterflächen am Muldeufer) 			
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,02 ha			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
Ruderalflur, Staudenflur (trockenfrisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)	0,016	Autobahn (BTLKN-Code: 95.110) (sehr geringer Biotopwert)	0,02
sonstige offene Flächen (BTLNK-Code: 54.200) (geringer - mittlerer Biotopwert)	0,004		
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine Hinweise			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
keine Hinweise			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
Die Flächen sind über die Wedniger Straße und die S 11 (Schmorditzer Straße) erreichbar.			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 5 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederbegrünung von bauzeitlich genutzten Ruderalflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+350 bis 0+550 und Bau-km 0+590 bis 0+620 sowie Anschlussbereich der westlichen Bau- zufahrt an die A 14		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt 1 B-2 Verlust von Ruderalfluren und Offenlandflächen durch anlagebedingte Flächeninanspruch- nahme und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen Der Talraum der Mulde ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Ruderalflächen und entlang des Ufers auftretende Kies- und Schotterflächen. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erge- ben sich zeitweilige Beeinträchtigungen durch die Anlage von Baustraßen, Hilfspfeilern und Baustelleneinrichtungsflächen. Darüber hinaus werden Ruderalflächen im westlichen UR im Zusammenhang mit der Einrich- tung der westlichen Bauzufahrt vorübergehend in Anspruch genommen. Dauerhafte Verluste der Ruderalvegetation ergeben sich durch die Errichtung der neuen Brü- ckenpfeiler.		
notwendige Strukturen Wiederherstellung von Ruderal- und Staudenfluren im Bereich der Muldenaue Wiederherstellung von Bodenfunktionen		
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb des Bezugsraumes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den vom Bauvorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um Ruderal- und Staudenfluren im Be- reich der Muldenaue. Zur Mulde hin schließen sich vegetationslose Sand- und Schotterflächen an, die z.T. durch Auflandungen und Überschwemmungen im Zuge von Hochwasserereignissen entstanden sind.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 5 A
Im Zusammenhang mit der Einrichtung der westlichen Bauzufahrt werden im westlichen UR Ruderallfläche vorübergehend in Anspruch genommen.		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Baustelleneinrichtungsflächen, insbesondere die für die Anlage von Baustraßen, Arbeitsebenen und Lagerflächen genutzten Flächen im Talraum der Mulde und im westlichen UR entsprechend ihrem vorherigen Charakter wiederhergestellt.</p> <p>Dazu sind zunächst Baumaterialien und Bautechnologie von diesen Flächen vollständig zu entfernen und die Flächen für die Wiederherstellungsmaßnahmen vorzubereiten, u.a. durch Lockerung des verdichteten Bodens.</p> <p>Anschließend erfolgt auf den Flächen eine Rasenansaat mittels standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Durch die Maßnahme werden standortgerechte Vegetationsbestände geschaffen, die vor allem den in Offenlandbereichen vorkommenden Arten entsprechenden Lebensraum bieten.</p> <p>Die Maßnahme dient außerdem der Wiederherstellung von Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-2 i.V.m. Maßnahme-Nr. 8 A <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungsmaßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 10-20 cm Oberboden, gem. DIN 18915), - Einsaat der Flächen mit standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten 		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 5 A	
Gesamtumfang der Maßnahme: 1,61 ha			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
Ruderalflur, Staudenflur (trocken- frisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)	1,61	Ruderalflur, Staudenflur (trocken-frisch / feucht-nass) (BTLNK-Code: 42.100 / 42.200) (mittlerer Biotopwert)	1,56
		Wirtschaftsweg, sonstige Wege (BTLNK-Code: 95.140) (sehr geringer Biotopwert)	0,05
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Es sind die Anforderungen der DIN 18917, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ [8] zu beachten.			
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung eines funktions- und standortgerechten Vegetationsbestandes.			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
Die Maßnahmenfläche ist über die Wedniger Straße bzw. die Autobahn A 14 (südliche Fahrbahn) erreichbar.			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 6 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung von Schotterflächen am Muldeufer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungs- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+500 bis 0+545		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt		
1 B-4 Beeinträchtigung des westlichen Uferbereiches der Mulde durch bauzeitliche Inanspruch- nahme Verlust von Habitatfunktionen für Kleinlebewesen (Käfer, Schrecken u.ä.), Wasservogel und Limikole (z.B. Flussregenpfeifer) Für die Bauwerksherstellung werden Arbeitsebenen am westlichen Muldeufer erforderlich. Die Errichtung der benötigten Arbeitsebenen führt zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Fließgewässers und seines Uferbereiches. Die Aufschüttung im Gewässer wird unmittel- bar nach der Montage wieder rückgebaut, so dass nur kurzfristige Einschränkungen im Fluss- ufer- und Gerinnebereich auftreten.		
notwendige Strukturen - Wiederherstellung des Uferbereiches und offener Sand- und Kiesflächen in Gewässernähe		
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort - im Bereich der Muldenaue		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die am Westufer der Mulde gelegenen offenen Sand- und Kiesflächen sind vermutlich im Verlauf von Hochwasserereignissen und Flussverlaufsverlagerungen entstanden und unterliegen im Zusammen- hang mit der Flussdynamik einem ständigem Wandel.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 6 A
Zielkonzeption der Maßnahme		
Die in Folge der Bautätigkeit überformten und veränderten Sand- und Kiesflächen am Muldeufer werden durch die Maßnahme wiederhergestellt. Dazu ist das vor Baubeginn abgetragene und separat zwischengelagerte Bodenmaterial der Kies- und Schotterflächen am Flussufer wieder einzubauen. Die Maßnahme dient neben der Wiederherstellung von Biotopstrukturen mit Habitatfunktionen auch der Wiederherstellung der Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie der Wiederherstellung der Uferstruktur des Fließgewässers.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-4 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Herstellen einer flächigen Steinschüttung unter Verwendung des zwischengelagerten Bodenmaterials (Flussschotter), - sofern erforderlich ist zusätzliches Material aufzubringen (max. Kantenlänge 15 – 20 cm), - zur Ausbildung einer zwischenraumreichen Schotterfläche ist bei der Herstellung der Fläche auf Heterogenität zu achten, - Zwischenräume teilweise mit Erde verfüllen, um Bewuchs durch Anflug zu ermöglichen 		
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,17 ha		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop: ha
sonstige offene Flächen (BTLNK-Code: 54.200) (geringer - mittlerer Biotopwert)	0,17	sonstige offene Flächen (BTLNK-Code: 54.200) (geringer Biotopwert)
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung		
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
keine Hinweise, Fläche unterliegt aufgrund der natürlichen Flussdynamik einem ständigem Wandel		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)		
keine Hinweise, Fläche unterliegt aufgrund der natürlichen Flussdynamik einem ständigem Wandel		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 6 A
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Maßnahmenflächen sind über die Wedniger Straße erreichbar. Der Ausführungszeitpunkt ist unter Berücksichtigung der Wasserstände an der Mulde festzulegen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 7 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederbegrünung entlang des Radweges (ehem. Baustraße)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Die Maßnahmenfläche befindet sich entlang des Muldetalbah-Radweges am Ostufer der Mulde (bei Bau-km 0+600).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt 1 B-3 Verlust von Feldgehölzen und Baumgruppen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Die erforderlichen Baumfällungen innerhalb der im Bau Feld liegenden Gehölzflächen sind mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Betroffen davon sind u.a. das am Bauanfang südlich der Autobahn liegende Feldgehölz sowie die Baumgruppen am Muldetalbah-Radweg.		
notwendige Strukturen Wiederherstellung von Gehölzstrukturen mit Habitat- und Leitfunktionen		
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb des Bezugsraumes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Östlich des Muldetalbah-Radweges befindet sich eine Gehölzfläche aus verschiedenen Laubbaumarten, u.a. Ahorn, Eiche, Hainbuche und Esche. Während der Baumaßnahme wird der vorhandene Radweg als Baustraße ausgebaut, so dass der Baumbestand teilweise gefällt werden muss.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 7 A
Zielkonzeption der Maßnahme		
<p>Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Baustraße auf dem Radweg sowie die Baustelleneinrichtungsflächen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen für eine anschließende Begrünung wiederhergestellt.</p> <p>In Ergänzung zum vorhandenen Baumbestand werden entlang des Radweges Gehölzpflanzungen vorgenommen. Verwendung finden dabei standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen, deren Artenauswahl unter Berücksichtigung des umliegenden Bestandes erfolgt.</p> <p>Durch die Maßnahme werden standortgerechte Gehölzbestände wiederhergestellt und entsprechender Lebensraum für die in Gehölzbeständen vorkommenden Arten geschaffen.</p> <p>Die Maßnahme dient gleichzeitig der Wiederherstellung der Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie der Wiederherstellung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und Landschaftsbildfunktion.</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-3 i.V.m. Maßnahmen-Nr. 8 A, 12 ACEF/FFH <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungsmaßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 20-40 cm Oberboden, gem. DIN 18915), - Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen mit gesicherter Herkunft, die Auswahl der Pflanzen orientiert sich dabei an den umliegenden Beständen und ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, - die Pflanzungen sind durch Wildverbisschutzzäune bzw. Einzelschutz zu sichern. 		
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,09 ha		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland		Maßnahmen-Nr. 7 A
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
Baumgruppe (BTLNK-Code: 64.200) (mittlerer - hoher Biotopwert)	0,09	Ruderalflur, Staudenflur (trocken-frisch / feucht-nass) (BTLNK-Code: 42.100 / 42.200) (mittlerer Biotopwert)	0,084
		Laubmischwald (sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.969) (hoher Biotopwert)	0,006
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Es sind die Anforderungen der DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ [9] zu beachten. Die Pflanzung ist bis zur Abnahme der Entwicklungspflege einzuzäunen bzw. durch Einzelschutz zu sichern.			
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung eines geschlossenen Gehölzbestandes.			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
Die Maßnahmenfläche ist über die S 11 erreichbar. Bei der Planung sind vorhandene und umverlegte Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 8 A
Bezeichnung der Maßnahme Begründung von Nebenflächen der Absetzbe- cken und neuentstandener Böschungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 bis 0+340 (Südseite), Bau-km 0+000 bis 0+316,5 (Nordseite); Bau-km 0+810 bis 1+005 (Südseite), Bau-km 0+677 bis 1+005 (Nordseite) (Gemarkung Bahren, Flurstücke 196/3, 200/1, 200/4, 60/4; Gemarkung Schmorditz, Flurstücke 151/1, 110/1, 110/3, 156/1, 155/1, 154/1, 154/3, 151/3, 114/1)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt		
<p>1 B-2 Verlust von Ruderalfluren und Offenlandflächen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen</p> <p>Der Talraum der Mulde ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Ruderalflächen und entlang des Ufers auftretende Kies- und Schotterflächen. Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ergeben sich zeitweilige Beeinträchtigungen durch die Anlage von Baustraßen, Hilfspfeilern und Baustelleneinrichtungsflächen. Dauerhafte Verluste der Ruderalvegetation ergeben sich durch die Errichtung der neuen Brückenpfeiler.</p> <p>1 B-3 Verlust von Feldgehölzen und Baumgruppen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger</p> <p>Die erforderlichen Baumfällungen innerhalb der im Baufeld liegenden Gehölzflächen sind mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Betroffen davon sind u.a. das am Bauanfang südlich der Autobahn liegende Feldgehölz sowie die Baumgruppen am Muldetalbahn-Radweg.</p>		
notwendige Strukturen Schaffung von unterschiedlichen Biotopstrukturen in Form von Offenlandflächen und Gehölzbeständen mit Habitatfunktionen		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14; AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 8 A
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb des Bezugsraumes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Maßnahmenflächen befinden sich nördlich und südlich der Autobahn. Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben werden die dort befindlichen Waldbestände gerodet und bauzeitlich als Baufeld bzw. Baustelleneinrichtungsflächen genutzt. In Verbindung mit dem Bau der Absetzbecken an der Autobahn und dem Neubau der Straßenschlüsse werden neue Böschungen angelegt, die außerhalb des Intensivpflegebereiches der Autobahn liegen.		
Zielkonzeption der Maßnahme Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die neuangelegten Böschungen entlang der A 14 sowie der Entwässerungsbecken mittels Landschaftsrasenansaat und Gehölzpflanzungen (auf 15 % der Gesamtfläche) begrünt. Mit der Maßnahme wird einerseits die Entwicklung standortgerechter Gras- und Staudenfluren initiiert. Dazu erfolgt eine Rasenansaat mittels standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten. Darüber hinaus werden auf ca. 15 % der Gesamtfläche Strauchpflanzungen vorgenommen, um einen naturnahen Übergang zum angrenzenden Waldrand (Maßnahme 9 A) zu schaffen. Verwendung finden dabei standortgerechte und gebietsheimische Pflanzen aus gesicherter Herkunft. Bei den Strauchpflanzungen ist darauf zu achten, dass im Bereich der Zufahrten zu den Absetzbecken die Einsichtbereiche zur Autobahn freigehalten werden. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von Biotop- und Habitatflächen im Bezugsraum und der landschaftsgerechten Eingliederung des Bauwerkes. Darüber hinaus werden Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen verbessert.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-2, 1 B-3 i.V.m. Maßnahmen-Nr. 5 A, 7 A, 12 ACEF/FFH <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungsmaßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 10-20 cm Oberboden für Rasenansaat bzw. 20-40 cm für Gehölzflächen, gem. DIN 18915), - Einsaat der Flächen mit standortgerechter Regelsaatgutmischung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, - Strauchpflanzungen unter Verwendung gebietsheimischer und standortgerechter Gehölze mit gesicherter Herkunft, die Auswahl der Pflanzen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, 		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 8 A	
- die Pflanzungen sind durch Wildverbisschutzzäune zu sichern			
Gesamtumfang der Maßnahme: 1,56 ha			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
mesophiles Grünland, Fettwiesen und –weiden, Bergwiesen (extensiv) (BTLNK-Code: 41.200) (mittlerer Biotopwert)	1,33	Ruderaflur, Staudenflur (trocken-frisch) (BTLNK-Code: 42.100) (mittlerer Biotopwert)	0,02
Gebüsche frischer Standorte (BTLNK- Code: 66.300) (hoher Biotopwert)	0,23	Feldgehölz / Baumgruppe, Laubmischbe- stand (BTLNK-Code: 61.400) (mittlerer Biotopwert)	0,19
		Laubwald (Reinbestand Buche) (BTLNK- Code: 71.209.2) (mittlerer Biotopwert)	0,06
		Laubwald (Reinbestand Birke) (BTLNK- Code: 71.600) (mittlerer Biotopwert)	0,15
		Laubwald (sonstiger Reinbestand) (BTLNK-Code: 71.900) (mittlerer Biotopwert)	0,04
		Nadel-Laub-Mischwald (Kiefer; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 74.290) (mittlerer Biotopwert)	0,18
		Laubmischwald (Eiche; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.128) (mittlerer Biotopwert)	0,02
		Laubmischwald (Eiche; Birke; kein Be- gleiter) (BTLNK-Code: 75.160) (mittlerer Biotopwert)	0,63
		Laubmischwald (Birke; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.629.2) (mittlerer Biotopwert)	0,27
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 8 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Es sind die Anforderungen der DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ [9] und die „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ [8] zu beachten. Die Pflanzung ist bis zur Abnahme der Entwicklungspflege einzuzäunen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung funktions- und standortgerechter Vegetationsbestände.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Flächen befinden sich nördlich und südlich der Autobahn A 14 und sind über die A 14 und Zufahrten zu den Absetzbecken erreichbar. Bei der Planung sind vorhandene und umverlegte Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 9 A
Bezeichnung der Maßnahme Wiederaufforstung in Form von Waldrandge- staltung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Bau-km 0+000 bis 0+370 (Südseite), Bau-km 0+000 bis 0+380 (Nordseite); Bau-km 0+625 bis 1+055 (Südseite), Bau-km 0+630 bis 1+050 (Nordseite)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt		
1 B-1	Verlust von Waldbiotopflächen durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Beeinträchtigung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Emissionen für angrenzende Waldflächen, daraus resultierende indirekte Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln Im Zuge der Baumaßnahme werden Waldflächen, die sich nördlich und südlich der Autobahn A 14 befinden, dauerhaft in Anspruch genommen. Die Eingriffe resultieren aus der Anpassung der Gradienten, der Neuanlage von Straßennebenanlagen, Absetzbecken und Böschungen. Zusätzlich zu der anlagebedingten Inanspruchnahme der Wälder sind innerhalb der Baufeldgrenzen Eingriffe in die Forstbestände erforderlich, um die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Baumaßnahme zu gewährleisten.	
1 Bo	Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen der im Bezugsraum vorkommenden und planungsrelevanten Böden (Pseudovergleyte Parabraunerde aus periglaziärem Kies führendem Schluff (Sandlöss) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwasserkies), Normranker aus flachem umgelagertem Grussand über verfestigtem Gestein (Rhyolith), Normpodsol aus umgelagertem Grussand über verwittertem Sandschutt (Rhyolith) und Normvega aus fluvilimnogenem Schluff (Auenschluff)) durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Grundwasserschutzfunktionen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überformung	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 9 A
Verlust von biotischen Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme		
notwendige Strukturen Wiederherstellung von Gehölzstrukturen mit Habitat- und Leitfunktionen		
Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb des Bezugsraumes		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die entlang der Autobahn liegenden Waldflächen werden im Zuge der Baufeldfreimachung beräumt. Dabei handelt es sich u.a. um Laubreinbestände mit Buche und Birke, von Eichen und Buchen dominierte Laubmischwälder sowie Nadel-Laub-Mischwälder mit Kiefern.		
Zielkonzeption der Maßnahme Nach Abschluss der Bautätigkeit werden bauzeitlich beeinträchtigte Waldflächen wieder aufgeforstet. Zuvor werden die Flächen vollständig beräumt und für die Wiederherstellung vorbereitet, u.a. durch Lockerung des verdichteten Bodens. Zur Anwendung kommen Forstpflanzen, deren Artenzusammensetzung sich die an den umgebenden Waldbeständen orientiert. Ziel ist die Schaffung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen gestuften Waldrandes mit der charakteristischen Artenzusammensetzung der Laubmischwälder. Die Maßnahme dient der Wiederherstellung von Gehölzstrukturen mit Habitat- und Leitfunktionen, der Verbesserung von Bodenfunktionen, inkl. Bodenwasserhaushaltsfunktionen sowie der Wiederherstellung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen und der Landschaftsbild- und Erholungsfunktion. Des Weiteren dient die Aufforstung der Wiederherstellung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Wirkungen der Autobahn für die angrenzenden Waldbereiche.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-1, 1 Bo i.V.m. Maßnahmen-Nr. 4 A, 10 E, 11 E _{FFH} , 12 A _{CE/FFH} <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Beräumung der bauzeitlich genutzten Flächen, Vorbereitung für Wiederherstellungsmaßnahmen, u.a. Lockerung des verdichteten Bodens, - soweit erforderlich Andeckung mit Oberboden (Endzustand: 20-40 cm Oberboden, gem. DIN 18915), - horst- oder truppweise Pflanzung von gebietsheimischen und standortgerechten Forstpflanzen, die Auswahl der Pflanzen orientiert sich dabei an den umliegenden Beständen, - Auswahl der Pflanzen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes, - die Pflanzungen sind durch Wildverbisschutzzäune zu sichern. 		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 9 A	
Gesamtumfang der Maßnahme: 1,27 ha			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
gestufter Waldrandbereich (BTLNK- Code: 78.200) (mittlerer – hoher Biotopwert)	1,27	Feldgehölz / Baumgruppe, Laubmischbe- stand (BTLNK-Code: 61.400) (mittlerer Biotopwert)	0,06
		Laubwald (Reinbestand Buche) (BTLNK- Code: 71.209.2) (mittlerer Biotopwert)	0,01
		Laubwald (Reinbestand Birke) (BTLNK- Code: 71.600) (mittlerer Biotopwert)	0,15
		Laubwald (sonstiger Reinbestand) (BTLNK-Code: 71.900) (mittlerer Biotopwert)	0,11
		Nadel-Laub-Mischwald (Kiefer; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 74.290) (mittlerer Biotopwert)	0,20
		Laubmischwald (Eiche; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.128) (mittlerer Biotopwert)	0,12
		Laubmischwald (Eiche; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.129) (mittlerer Biotopwert)	0,10
		Laubmischwald (Eiche; Birke; kein Be- gleiter) (BTLNK-Code: 75.160) (mittlerer Biotopwert)	0,16
		Laubmischwald (Birke; Buche; sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.629.2) (mittlerer Biotopwert)	0,29
		Laubmischwald (sonstiges Laubholz) (BTLNK-Code: 75.969) (hoher Biotopwert)	0,02
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 9 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Es sind die Anforderungen der DIN 18916, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ [9] zu beachten. Es ist eine 2-jährige Entwicklungspflege (u.a. Freistellen der Pflanzung, ggf. Regulation von Konkurrenzvegetation, Kontrolle des Schälings- und Krankheitskontrolle, Zaunkontrolle) vorzusehen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung standorttypischer Waldbestände.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Maßnahmenflächen sind über die Wedniger Straße bzw. die Staatsstraße S 11 (Schmorditzer Straße) und bestehende Waldwege erreichbar. Im Vorfeld sind entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Revierförsterei zu führen. Bei der Planung sind vorhandene und umverlegte Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nossen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 10 E
Bezeichnung der Maßnahme Erstaufforstung einer Ackerfläche in der Gemarkung Wermsdorf		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 2a		
Lage des Maßnahme Die Maßnahmenfläche befindet sich nordöstlich des Vorhabensbereiches in der Gemarkung Wermsdorf.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
Konflikt		
1 B-1	Verlust von Waldbiotopflächen durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Beeinträchtigung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Emissionen für angrenzende Waldflächen, daraus resultierende indirekte Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln Im Zuge der Baumaßnahme werden Waldflächen, die sich nördlich und südlich der Autobahn A 14 befinden, dauerhaft in Anspruch genommen. Die Eingriffe resultieren aus der Anpassung der Gradienten, der Neuanlage von Straßennebenanlagen, Absetzbecken und Böschungen. Zusätzlich zu der anlagebedingten Inanspruchnahme der Wälder sind innerhalb der Baufeldgrenzen Eingriffe in die Forstbestände erforderlich, um die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Baumaßnahme zu gewährleisten.	
1 Bo	Verlust und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen der im Bezugsraum vorkommenden und planungsrelevanten Böden (Pseudovergleyte Parabraunerde aus periglaziärem Kies führendem Schluff (Sandlöss) über fluvilimnogenem Kies führendem Sand (Schmelzwasserkies), Normranker aus flachem umgelagertem Grussand über verfestigtem Gestein (Rhyolith), Normpodsol aus umgelagertem Grussand über verwittertem Sandschutt (Rhyolith) und Normvega aus fluvilimnogenem Schluff (Auenschluff)) durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Grundwasserschutzfunktionen durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überformung Verlust von biotischen Lebensraumfunktionen durch Flächeninanspruchnahme	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nossen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 10 E
notwendige Strukturen Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Begründung eines naturnahen Waldbestandes Anforderungen an die Lage bzw. den Standort innerhalb der Naturräume „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“ bzw. Mittelsächsischen Lößhügelland“		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche landwirtschaftlich genutzte Fläche		
Zielkonzeption der Maßnahme Die zur Erstaufforstung vorgesehene Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Naturraums „Nordsächsisches Platten- und Hügelland“ und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Als Zielbiotop wird ein naturnaher Laubmischwaldbestand (z.B. Eichen-Hainbuchen-Lindenwald) entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt. Die Maßnahme dient als Ersatz für bau- und anlagebedingte Waldverluste und darüber hinaus der Wiederherstellung von biotischen Lebensräumen. Darüber hinaus ergeben sich durch die Maßnahme Verbesserungen in Bezug auf Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sowie Landschaftsbild- und Erholungsfunktionen. Die Maßnahme wurde durch Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen vom 07.06.2019 als Ökokontomaßnahme anerkannt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
1 B-1, 1 Bo i.V.m. Maßnahme-Nr. 4 A, 9 A, 11 E _{FFH} , 12 A _{CEFFH}		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Fläche (Entfernen von unerwünschtem Aufwuchs, Aufreißen der Pflugsohle), - flächige Einbringung gebietsheimischer, standortgerechter Baumarten in baumweiser bis kleinbestandweiser Mischung - Anlage eines stufigen Waldsaums aus standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen ff. Ordnung im Außenbereich - Auswahl der Pflanzen ist mit der zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen und erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes, - Sicherung der Pflanzung durch Wildverbisschutzzäune. 		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nossen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 10 E	
Gesamtumfang der Maßnahme: 5,21 ha Das für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stehende Flurstück 1248/4 (Gemarkung Wernsdorf) hat eine Gesamtgröße von 150.024 m ² . Im Rahmen des Grunderwerbs wird die gesamte für eine Erstaufforstung nutzbare Fläche des Flurstücks im Umfang von 150.024 m ² als „dauernd zu belastende Fläche für LBP“ gesichert. Aufgrund der Abstimmungen mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst erfolgt die genaue Festlegung der Lage der Maßnahme 10 E (Umfang: 52.100 m ²) innerhalb des Flurstücks 1248/4 zu einem späteren Zeitpunkt.			
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:	ha
Laubmischwald	5,21	z.B. landwirtschaftliche Nutzfläche	5,21
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
		<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
		<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Staatsbetrieb Sachsenforst			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Es gelten die Waldbaurichtlinien für den Freistaat Sachsen sowie der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ [9] zu beachten.			
Es ist eine 2-jährige Entwicklungspflege (u.a. Freistellen der Pflanzung, ggf. Regulation von Konkurrenzvegetation, Kontrolle des Schädlings- und Krankheitskontrolle, Zaunkontrolle) vorzusehen.			
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle)			
Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung standorttypischer Waldbestände.			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
Die Erreichbarkeit der Fläche ist über öffentliche Straßen sowie Waldwege gewährleistet. Bei Bedarf ist eine entsprechende Genehmigung zum Befahren der Waldwege zu beantragen.			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 11 E_{FFH}
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen Künftiger Eigentümer: Bundesstraßenbauverwaltung Künftiger Unterhaltungspflichtiger: Bundesstraßenbauverwaltung		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Es sind die Anforderungen der DIN 18916, DIN 18919, der ZTV La-StB 05 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) sowie der „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ [9] zu beachten. Es ist eine 2-jährige Entwicklungspflege (u.a. Freistellen der Pflanzung, ggf. Regulation von Konkurrenzvegetation, Kontrolle des Schädlings- und Krankheitskontrolle, Zaunkontrolle) vorzusehen.		
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung standorttypischer Waldbestände, die durch Funktionskontrollen nachgewiesen werden.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Maßnahmenfläche ist über den Schwarzen Weg (unbefestigter Wiesenweg) aus Richtung Golzern erreichbar.		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 11 EFFF
Bezeichnung der Maßnahme Erstaufforstung einer Ackerfläche in der Ge- markung Golzern		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage des Maßnahme Die Maßnahmenfläche befindet sich südlich des Vorhabensbereiches auf einer Hochfläche bei Golzern. Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ (DE 4340-302).		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt		
1 B-1	Verlust von Waldbiotopflächen durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Beeinträchtigung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Emissionen für angrenzende Waldflächen, daraus resultierende indirekte Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln Im Zuge der Baumaßnahme werden Waldflächen, die sich nördlich und südlich der Autobahn A 14 befinden, dauerhaft in Anspruch genommen. Die Eingriffe resultieren aus der Anpassung der Gradienten, der Neuanlage von Straßennebenanlagen, Absatzbecken und Böschungen. Zusätzlich zu der anlagebedingten Inanspruchnahme der Wälder sind innerhalb der Baufeldgrenzen Eingriffe in die Forstbestände erforderlich, um die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Baumaßnahme zu gewährleisten.	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche. Aufgrund der Hanglage ist die Fläche bei stärkeren Niederschlagsereignissen erosionsgefährdet. Nach Starkregen ist die unterhalb verlaufende Staatsstraße S 11 regelmäßig mit Schlamm verschmutzt.		
Zielkonzeption der Maßnahme Die Zielerfüllung ist zu messen an der Entwicklung eines geschlossenen Waldbestandes, der die Charakteristik eines trockenen Eichen-Hainbuchenwaldes im Sinne des FFH-Lebensraumtyps 9170 - <i>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)</i> aufweist. Die biotopprägende Artenzusammensetzung der Baumschicht wird bestimmt durch Traubeneiche		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 11 E_{FFH}
<p>(<i>Quercus petraea</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) und Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>).</p> <p>Die umliegenden Waldbestände (Laubmischbestand mit Eiche, Hainbuche und Rotbuche; z.T. als LRT 9170 ausgewiesen [10]) bieten aufgrund des Diasporenpotenzials zusätzlich die Möglichkeit des Eintrags und der Förderung standortgerechter und lebensraumtypischer Arten durch Naturverjüngung.</p> <p>Durch die Maßnahme werden Biotopstrukturen mit Habitatfunktionen sowie Waldfunktionen geschaffen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Schaffung von klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen sowie Landschaftsbild- und Erholungsfunktionen und der Verbesserung der Boden- und Bodenwasserhaushaltsfunktionen durch die Reduzierung von Schadstoffeinträgen und der Erosionsgefährdung.</p> <p>Die Maßnahme dient gleichzeitig der Kohärenzsicherung für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (vgl. Unterlage 19.3.1) formal festgestellte Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>) (vgl. auch FFH-Ausnahmeuntersuchung - Unterlage 19.3.2).</p>		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 1 B-1 i.V.m. Maßnahmen-Nr. 9 A, 10 E, 12 A _{CEFFH}		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für LRT 9170 (vgl. Unterlage 19.3.2) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Die auf einer Hangfläche gelegene Intensivackerfläche ist durch die Pflanzung von standortgerechten und gebietsheimischen Arten aufzuforsten.</p> <p>Die Artenzusammensetzung ist mit der zuständigen Unteren Forstbehörde abzustimmen. Die Auswahl der Arten erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes. Es ist auf die Verwendung von Charakterarten des LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>), wie Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde und Gemeine Esche, zu achten.</p> <p>Im Außenbereich der Fläche ist ein stufiger Waldsaum aus standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung anzulegen.</p> <p>Die Pflanzungen sind jeweils horst- bzw. truppweise vorzunehmen. Die Fläche ist mit einem Wildverbisschutzzaun einzuzäunen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,60 ha		
Zielbiotop:	ha	Ausgangsbiotop:
Laubmischwald (BTLNK-Code: 75.129) (sehr hoher Biotopwert)	0,60	Acker (BTLNK-Code: 81.000) (sehr geringer Biotopwert)
		0,60
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 12 ACEF/FFH
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr am östlichen Widerlager des BW 22		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadens- begrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltung- zustandes
Zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage des Maßnahme Ostwiderlager des Bestands-BW 22 (ca. Bau-km 0+677)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort		
1 B-1	Verlust von Waldbiotopflächen durch Versiegelung, Teilversiegelung, Überformung und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Beeinträchtigung der Pufferwirkung gegenüber stofflichen und nichtstofflichen Emissionen für angrenzende Waldflächen, daraus resultierende indirekte Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögeln Im Zuge der Baumaßnahme werden Waldflächen, die sich nördlich und südlich der Autobahn A 14 befinden, dauerhaft in Anspruch genommen. Die Eingriffe resultieren aus der Anpassung der Gradienten, der Neuanlage von Straßennebenanlagen, Absetzbecken und Böschungen. Zusätzlich zu der anlagebedingten Inanspruchnahme der Wälder sind innerhalb der Baufeldgrenzen Eingriffe in die Forstbestände erforderlich, um die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Baumaßnahme zu gewährleisten.	
1 B-3	Verlust von Feldgehölzen und Baumgruppen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und bauzeitliche Beanspruchung Beeinträchtigung von Habitatfunktionen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter, Fledermäuse, Kleinsäuger Die erforderlichen Baumfällungen innerhalb der im Baufeld liegenden Gehölzflächen sind mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Betroffen davon sind u.a. das am Bauanfang südlich der Autobahn liegende Feldgehölz sowie die Baumgruppen am Muldetalbahnhof-Radweg.	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	Maßnahmen-Nr. 12 ACEF/FFH
1 B-6 Das Große Mausohr nutzt die Kammern des östlichen Brückenwiderlagers als Wochenstube, Zwischen- und Paarungsquartier. Der Rückbau der oberen Kammer des östlichen Widerlagers und der damit verbundene Verlust der Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohrs löst erhebliche Beeinträchtigungen aus. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der oberen Kammer können außerdem einzelne Individuen verletzt oder getötet werden.		
Ausgangszustand der Maßnahme Die untere Kammer wurde laut Untersuchungen in 2009/2010 [1] unregelmäßig durch Fledermäuse genutzt. Dies liegt vor allem daran, dass die Lufttemperaturen in den unteren Kammern in der Wochenstubenphase konstant niedriger sind als in der oberen Kammer. Untersuchungen im Jahr 2012 zeigten, dass die unteren Kammern nicht nur zeitweise als Hangplatz genutzt werden, sondern auch bei nächtlichen Flugbewegungen (im Rahmen des Sozialverhaltens) eine deutliche Rolle spielen (vgl. Fledermausfachliche Projektbegleitung [2]). Die untere Kammer ist daher zur Schaffung eines Ersatzquartiers geeignet.		
Zielkonzeption der Maßnahme Schaffung eines Ersatzquartiers für das Große Mausohr in der unteren Kammer des östlichen Brückenwiderlagers sowie Vermeidung baubedingter Individuenverluste im Zuge der Rückbauarbeiten durch Verschluss der oberen Kammer im Jahr zuvor		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B-1, 1 B-3, 1 B-6 i.V.m. Maßnahmen-Nr. 7 A, 8 A, 9 A, 10 E, 11 E _{FFH} <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Großes Mausohr (Maßnahme FFH 2) <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Großes Mausohr (Maßnahme CEF 1) <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Grundlage des Maßnahmenkonzeptes bildeten Untersuchungen zur Nutzung (Flugverhalten, Lage der Hangplätze und Nutzung im Jahresverlauf) und Struktur des Quartiers im Rahmen einer Fledermausfachlichen Projektbegleitung seit 2009. Die Ergebnisse der Fledermausfachlichen Projektbegleitung werden fortlaufend dokumentiert (vgl. Unterlage 19.4 und [2], [3], [4], [5], [6]). Im Zuge der fledermausfachlichen Projektbegleitung durch ein Fachbüro wird die untere Kammer laufend bis zum Baubeginn bzgl. der Hangplatzangebote sowie Ein- und Ausflugsmöglichkeiten und des Innenraumklimas optimiert. Es soll die Möglichkeit einer regelmäßigeren Nutzung als Paarungs- und Wochenstubenquartier geschaffen werden.		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83		Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland	
		Maßnahmen-Nr. 12 ACEF/FFH	
bereits umgesetzte Maßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung und Optimierung des Innenraumklimas (Temperatur und Luftfeuchte), • Durchführung von gezielten Lenkungs- und Trainingsmaßnahmen, in Abstimmung mit der UNB, zur Unterstützung der Umsiedlung der in der oberen Kammer lebenden Tiere in das Ersatzquartier (u.a. zeitlich befristete Verengung bzw. Verschluss von Durchflugöffnungen zwischen oberer und unterer Ebene sowie temporärer Verschluss des Durchgangs zwischen einzelnen Bauwerkskam- mern), • Erfassung und Dokumentation der Populationsdynamik durch Individualmarkierung und Registrie- rung der Tiere, • Montage von zusätzlichen Spaltenquartieren im Bereich der vorhandenen Trennwände in der un- teren Kammer, • Verschluss der Zugänge hinter die bestehenden Holzverschalung im neuen Quartierbereich und die Anpassung der Durchflugsöffnung zum neuen Reproduktionsquartier. 			
Fortsetzung der Maßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Fortführung der Begleitung und Steuerung der Lenkungsmaßnahmen ist bis zum Abbruchzeitpunkt der oberen Ebene mit dem Ziel die Quartierannahme durch das Große Mausohr zu verbessern, • Durchführung weiterer Optimierungs- und Lenkungsmaßnahmen, die sich aus dem laufenden Mo- nitoring ergeben, u.a. Herstellung eines optimalen Mikroklimas durch Temperaturregelung, Maß- nahmen zur Verbesserung der Luftfeuchte, Minimierung des Lichteinfalls, Lenkungsmaßnahmen bezüglich Einflüge und Hangplatz, • Durchführung von Präsenzkontrollen im Jahr vor Baubeginn und ggf. Bergung vorhandener Indivi- duen sowie Verschluss der oberen Kammer, <p>Die Überwachung der baulichen Maßnahmen und Kontrolle der Wirksamkeit wird im Rahmen der Fle- dermausfachlichen Begleitung durch ein Fachbüro durchgeführt und dokumentiert. Falls erforderlich, werden im Ergebnis der kontinuierlichen Begleitung bis zum Baubeginn weitere bauliche Maßnahmen zur Quartieroptimierung vorschlagen und nach Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der UNB de- ren bauliche Umsetzung begleitet.</p> <p>Nach Abriss des oberen Teils des Widerlagers ist für die Dauer von 2 Jahren nach Abschluss des Brü- ckenbaus eine Bestandserfassung, mit Überwachung des Mikroklimas und der Durchflugnutzung mittels Lichtschranke sowie Individuenmarkierung vorgesehen.</p>			
Gesamtumfang der Maßnahme: 1 Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohrs			
Zielbiotop:	St / ha	Ausgangsbiotop:	St / ha
Reproduktionsstätte (Wochenstube) des Großen Mausohr.	1 St	Untere Kammer des östlichen Widerla- gers.	1 St
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Die Maßnahmenfläche verbleibt im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung.			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
Kontrolle des Quartiers, Sichtkontrollen des Baukörpers, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und des Betriebs der Wärmekammer			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>A 14, AK Magdeburg – AD Nos- sen; Ersatzneubau BW22 (Muldebrücke), Betriebs-km 48,83</i>	Vorhabensträger <i>Bundesrepublik Deutschland</i>	Maßnahmen-Nr. 12 ACEF/FFH
Hinweise zur Kontrolle landschaftspflegerischen Maßnahmen (Herstellungskontrolle / Pflege- und Funktionskontrolle) Im Zuge der Fledermausfachlichen Begleitung finden regelmäßige Sichtkontrollen des Quartieres auf Besatz und des Baukörpers (z.B. auf Vandalismus) statt.		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung Die Maßnahme wird seit 2009 umgesetzt. Hinweise zur Umsetzung ergeben sich aus der Fledermausfachlichen Begleitung [2], [3], [4], [5], [6]. Dauerhafte Sicherung des Baukörpers.		